

4. Aspekte der In-/Kongruenz: Verdachtsmomente

Bei proaktiven Kontrollen entzündet sich der polizeiliche generalisierte Verdacht an der Kongruenz oder Inkongruenz verschiedener wahrgenommener Momente: Bestimmte Momente einer Situation passen in einer Art und Weise zusammen, dass sie für die Beamten eine Gefahr indizieren (Kongruenzprozess); oder, umgekehrt: sie passen nicht mehr so zusammen, dass sie eine Situation als gefahrlos interpretieren würden (Inkongruenzprozess). Daraus folgt, dass nie ein je *einzelnes* Moment eine Gefahr darstellen und damit einen Verdacht hervorrufen kann: Erst in ihrer situativen Konstellation erregen die jeweiligen Aspekte einen Verdacht. Hierbei unterscheide ich drei wesentliche Gruppen von Verdachtsmomenten, die in ihrer In-/Kongruenz Alarmzeichen konstituieren können: das Verhalten der Betroffenen, ihre personenbezogenen Merkmale (ihre Kleidung, ihr Alter, ihr Geschlecht, ihre körperliche Verfassung und die ihnen insbesondere entlang von Haut- und Haarfarbe zugeschriebene ›Ethnizität‹; und als Sonderfall: den Typ und Zustand ihres Autos) sowie den Raum und die Zeit. Das Verhalten, die äußerlichen Merkmale und Raum und Zeit sind nie *an sich* verdächtig, sondern sind es erst, wenn sie zueinander *passen* bzw. *nicht passen*. Erst dann entfalten sie einen Sinn, der die Beamten auf ein Delikt, auf abweichendes Verhalten, eine Gefahr oder eine Straftat schließen lässt.

Wäre die hier vorliegende Arbeit gut 30 Jahre früher erschienen, hätte sie darüber hinaus ein Kapitel über Sexual oder Anti-Gay Profiling gehabt. Die Verfolgung Homosexueller im postnazistischen Westdeutschland gibt beredte Auskunft über den Zusammenhang eines im Strafrecht objektivierten Labeling und proaktiver polizeilicher Kontrolle (Kappe 1991). Im Jahr 1871 trat der § 175 StGB im Deutschen Reich in Kraft, der Homosexualität fürderhin pönalisierte. Der Paragraph bestand, mit einer Verschärfung während der Zeit des Nationalsozialismus (und mit einer Abschwächung im Jahr 1971, bei welcher etwa das Schutzalter von 21 auf 18 Jahre herabgesetzt wurde), bis in das Jahr 1994 in (West-)Deutschland fort. Diese Pönalisierung von Homosexualität ging einher mit der Kontrolle von (insbesondere) Schwulentreffpunkten wie Klappen, Saunen oder Bars (Beck 1989). Die Polizei kontrollierte proaktiv und anlassunabhängig insbesondere Männer, die sich an jenen (damals noch nicht so bezeichneten) ›gefährlichen‹ Orten aufhielten. Im Lauf seiner Anwendung wurde, unabhängig von der politischen Kritik der Homosexuellenfeindlichkeit des Paragraphen, immer wieder festgestellt, dass § 175 StGB die ihm zugedachte Schutzfunktion auch gar nicht erfülle (Kappe 1991: 210; 216): Weder würde damit homosexueller Geschlechtsverkehr, noch das homosexuelle Begehren generell eingedämmt. Verschiedene Landespolizeien führten dennoch bis in die 1990er Jahre sogenannte ›rosa Listen‹, also personenbezogene Daten von als homosexuell verfolgten Personen. Der Verband lesbischer und schwuler Polizeibediensteter (Velspol) kritisierte noch im Jahr 2005, dass die Polizei Nordrhein-Westfalen ein Vorgangsbearbeitungssystem nutze, welches die separate Erfassung von Homosexualität in Bezug auf Personen, aber auch auf bestimmte Orte (wie Gaststätten oder Saunen) ermögliche (Blech 2005).

4.1 Das Verhalten

Auch für die Konstruktion eines generalisierten Verdachts ist das Verhalten der beobachteten Personen von hoher Relevanz. Die Beamten hegen »behavioural suspicion« (Alpert et al. 2005; vgl. Dunham et al. 2005: 374), wenn sie im beobachteten Verhalten der Betroffenen einen generellen Hinweis auf Devianz erkennen. Polizisten betonen in den Interviews, dass zuvorderst das Verhalten einer Person den Verdacht nähre. Für reaktive Kontrollen ist die Rolle des verhaltensbasierten, spezialisierten Verdachts leicht verständlich zu machen: Wenn die Beamten ein Verhalten beobachten, welches als solches strafbar und/oder gefährlich ist, halten sie die betreffende Person an und unterbinden das Verhalten (noch ehe sie eine Kontrolle durchführen). Proaktive Kontrollen zeichnen sich hingegen dadurch aus, dass das beobachtete Verhalten *nicht* an sich strafbar oder gefährlich ist. Sie finden im Vorfeld einer vermuteten Straftat statt, also noch bevor diese eintritt und noch bevor sich Hinweise auf die Straftat so weit verdichten, dass die Beamten sagen könnten, dass die betroffene Person im Begriff gewesen sei, eine Straftat zu begehen. Bereits die Wahrnehmung vager Abweichungen des Verhaltens von einer gewissen Vorstellung von Normalität kann zur Konstruktion eines generalisierten Verdachts beitragen: Verhaltensweisen, die Vorstellungen einer an Normen der Mittelschicht orientierten Ordnung widersprechen, Handlungen, welche die Beamten interpretieren, als wolle die betreffende Person sich vor der Polizei verbergen, Nervosität seitens der Betroffenen und ähnliche Verhaltensweisen können den Polizisten in diesem Sinn verdächtig erscheinen.

Als besonders verdächtig interpretieren Polizisten ein Verhalten, das in ihrer Wahrnehmung dazu dient, die Identität zu verschleiern (wie bspw. das Tragen einer Kapuze oder das plötzliche Abwenden des Gesichts) oder dem Kontakt mit der Polizei zu entgehen (bspw. das Verstecken in Hauseingängen, das Wechseln der Straßenseite oder hinter Autos, das Sich Umblicken):

P2: In der Nacht ist uns da eben eine Person aufgefallen, die sich, ja, ich würde schon sagen, in den seitlichen hinteren Bereich begeben hat und auch einen großen Rucksack dabei hatte und als sie unseren Streifenwagen gesehen hatte, die Kapuze aufgesetzt hatte. Hatte sich dann so ein bisschen weggedreht und wurde hektisch, hat so seine Sachen zusammengesucht. Das war für uns natürlich schon auffällig. (MEDIAN_Gruppe4, Pos. 9)

P2: Ja, also ähnlich, auf jeden Fall, man guckt sich das ja auch so ein bisschen ab. Also wie gesagt, der Scan ist immer da, man guckt immer, wie verhalten sich die Leute, sind die irgendwie/Wenn die das Polizeiauto sehen, den Streifenwagen. Wenden sie sich dann eher ab, wechseln die Straßenseite, gehen in die andere Richtung, dann könnte man ja auch schon denken: »Okay, hat der irgendwie was zu verheimlichen, hat der einfach nur keinen Bock auf die Polizei oder (.) sonst irgendwas«. Das sind ja auch schon irgendwie Anhaltspunkte, genauso wie beim PKW, wenn man sieht, »Okay, die sehen den Streifenwagen und biegen sofort ab und wollen eigentlich geradeaus fahren« und ähnliche Sachen. (MEDIAN_Gruppe4, Pos. 95)

P2: [...] wenn du alleine (unv.) rumfährst und dann Jugendliche siehst oder Personen siehst, die eine Bauchtasche dabei haben. Klingt jetzt erstmal immer so ein bisschen plump, weil nicht jeder, der eine Bauchtasche umhat, ist gleich ein Drogendealer.

Oder hat irgendwas mit Drogenhandel zu tun. Aber das ist immer so ein kleines Indiz. So ein bisschen ungepflegteres Aussehen, Bauchtasche dabei, *dann vielleicht auch so dieses Verhalten, so sich die ganze Zeit umzuschauen*, et cetera. (MEDIAN_Gruppe5, Pos. 34; Herv. RT)

Feest und Blankenburg stellten schon vor über 50 Jahren fest: »Große Bedeutung wird der Reaktion von Personen auf das Erscheinen der Polizei beigemessen« (Feest und Blankenburg 1972: 39). »Erschrocken« oder »geschreckt« (ebd.) auszusehen, stellte für die Beamten bereits einen hinreichenden Verdacht dar, um eine Identitätsfeststellung durchzuführen und hierfür ggf. die Betroffenen auf die Dienststelle mitzunehmen. Auch die hier Interviewten nennen Verhaltensweisen, die darauf zielen, sich vor der Polizei zu verbergen, als besonders verdächtig. Die genannten Verhaltensweisen sind im ersten Zitat noch konkreter: Wenn die betreffende Person eine Kapuze aufsetzt, sobald sie den Streifenwagen sieht, wenn sie sich wegdreht und hektisch die Sachen zusammensucht, sobald die Beamten in Blickweite sind, fällt P2 dieses Verhalten auf (Kapuzen können darüber hinaus als Zeichen einer subkulturellen Zugehörigkeit wahrgenommen werden). Im zweiten Zitat sind die Verhaltensweisen bereits ein wenig unspezifischer: P2 nennt das Sich Abwenden, das Wechseln der Straßenseite oder den Wechsel der Laufrichtung als Alarmzeichen. P2 relativiert auch die Aussagekraft dieser Alarmzeichen. Hätte die verdächtige Person »einfach nur keinen Bock auf die Polizei oder (.) sonst irgendwas«, wäre der Verdacht wieder neutralisiert. Eine bemerkenswerte Konstruktion findet sich im letzten Satz: »die sehen den Streifenwagen und biegen sofort ab und wollen *eigentlich geradeaus fahren*«. Dabei bleibt offen, wie P2 den *eigentlichen* Willen eines anderen Autofahrers rekonstruiert, wenn sich dieser beobachtbar anders verhält. Ein ähnlicher Fall wurde vor dem Verwaltungsgericht Dresden (VG Dresden, Urteil vom 18.01.2022 – 6 K 438/19) verhandelt: Darin sagten die beklagten Bundespolizisten aus, die Betroffenen »hätten desorientiert gewirkt *und sich beim Erkennen der Beamten von diesen abgewendet*« (Herv. RT) – während die Betroffenen und die übrigen Zeugen verkündeten, dass ihr Verhalten »einzig und allein dadurch gekennzeichnet war, dass sie in der Bahnhofshalle auf einer oder mehreren Bänken gesessen und sich mit ihren Mobiltelefonen beschäftigt haben«. Die Polizisten wännen sich als gesehen und unterstellen den Betroffenen die Motivation, dass diese sie meiden wollten.

Die Orientierung an Verhaltensweisen zur Genese eines Verdachts scheint an der Oberfläche weniger stigmatisierend zu sein. Marcus Bramow und Franz Kahn empfehlen daher Polizeibeamten, sich an Gefährlichen Orten vornehmlich am Verhalten der beobachteten Personen zu orientieren, um damit Racial Profiling vorzubeugen:

Für das konkrete Einschreiten am Einsatzort ist es zielführend, sich vornehmlich am Verhalten der an der Örtlichkeit angetroffenen Personen zu orientieren. Verhaltensweisen wie das Stoppen des Ganges, das Ziehen der Kapuze über den Kopf oder auch die gezielte Nutzung von Objekten als Sichtschutz sind somit geeignet, einen Gefahrenverdacht zu begründen. Zusätzliche, äußerliche Merkmale können in diese Beurteilung einbezogen werden, dürfen für die Entscheidungsfindung jedoch nicht handlungsleitend bzw. ausschlaggebend sein. (Bramow und Kahn 2021: 333)

Die verdächtigen Verhaltensweisen sind nicht nur äußerst vage bestimmt. Es zeigt sich, dass nicht nur Polizeibeamten, sondern auch Forschende selbst davon ausgehen, dass es kein Verhalten gibt, das *nicht* potentiell verdächtig ist, wenn man die Schwelle des Verdachts nur tief genug anlegt: Aus Interviews mit verurteilten US-amerikanischen Autodieben haben Michael Cherbonneau und Heith Copes (2006) herausgearbeitet, dass die Interviewten versuchen, sich während des Fahrens durch zweierlei Weisen aktiv und bewusst unauffällig zu verhalten. Die eine Möglichkeit ist es, die offiziellen Verkehrsregeln möglichst wortgetreu zu beachten, während die andere Möglichkeit darin besteht, »normale Devianzen« im eigenen Fahrverhalten zuzulassen, um gerade nicht aus der Masse der Autofahrenden herauszustechen, die ihrerseits bspw. nicht bei jedem Abbiegen blinken (ebd.: 201ff.).³² Die von den Polizeibeamten weiter oben genannten Verhaltensweisen zeichnen sich durch eine *auffällige Unauffälligkeit* aus. Jedes Verhalten kann unter den »richtigen« Umständen, und das heißt, wenn die anderen Momente im In-/Kongruenzprozess in Relation zum Verhalten ein Alarmzeichen ergeben, auffällig wirken. Polizisten nehmen bisweilen Signale als verdächtig wahr, die geegensätzlich sind: »Staring, not making eye contact, driving too fast and driving too slow were all said to generate suspicions« (Quinton 2011: 361). Selbst wenn man berücksichtigt, dass diese Verhaltensweisen nicht so widersprüchlich sind, sondern dass sie in die eine oder andere Richtung von einem von den Polizisten vorgestellten Mittelmaß abrücken, kann man festhalten, dass dieses Mittelmaß vage bestimmt ist: Im Kontext proaktiver Kontrollen ist die verhaltensbasierte Form des Verdachts anfällig für Rahmungsirrtümer im Sinn Goffmans (Goffman 1980: 338ff.).

Es fällt auf, dass die verdächtigen Verhaltensweisen identisch sind mit den Vermeidungsstrategien, die häufig von Personenkontrollen Betroffene praktizieren (vgl. Kapitel VII 5.1): Sie versuchen im Nachgang negativer Erfahrungen mit der Polizei, den Kontakt zur Polizei zu meiden. Dies reflektiert auch einer der Beamten: Die Betroffenen haben womöglich bloß »keinen Bock auf die Polizei«. Die proaktive Personenkontrolle wird in einem solchen Fall zur selbsterfüllenden Prophezeiung: Nicht das verdächtige Verhalten erzeugt einen Verdacht, sondern die Kontrolle bringt das verdächtige Verhalten hervor.

Zu den Verhaltensweisen zählen auch subtilere Formen des Ausdrucks wie die Mimik oder die Ausdrücke körperlicher Erregungs- oder anderer Zustände. Ein Polizist weist in einem Interview darauf hin, dass ein »aggressiver Gesichtsausdruck« (MEDIAN_Gruppe4, Pos. 89) den Verdacht erwecken kann, dass eine Person mit Rohheitsdelikten in Verbindung steht. Der Gesichtsausdruck wird zum einem Verdachtsmerkmal für eine Personenkontrolle. Der »aggressive Gesichtsausdruck« wurde auch von Betroffenen als ein möglicher Grund für Kontrollen genannt:

32 In einem Review des Artikels ziehen Richard R. Johnson und Mark A. Morgan daraus den Schluss, dass gerade der Versuch, sich unauffällig zu verhalten, auffällig sei: »They failed, however, to see that by changing their behavior to strictly adhering to the traffic laws when they saw a police car, they made themselves stand out among normal motorists« (Johnson und Morgan 2013: 104). Cherbonneaus und Copes Artikel lässt jedoch diesen Schluss gerade nicht zu: Ob diese Fahrzeuge den amerikanischen Polizeibeamten tatsächlich aufgefallen sind, weil sie sich an die Regeln halten oder nicht, geht aus den Interviewaussagen der Betroffenen nicht hervor, und kann aus diesen auch nicht hervorgehen.

B2: [...] weil ich hab, ich sag dir, ich hab jetzt nicht so ein, so einen [B1: Freundliches Gesicht] ruhigen, ja freundliches Gesicht, hab schon so 'n bisschen aggressives Gesicht, aber mein Gott, was kann ich dafür? (B_Gruppe1_Transkript, Pos. 53)

B2 habe, überspitzt formuliert, *von Natur aus* einen eher aggressiven Gesichtsausdruck. Der sei nicht abzulegen. Der Gesichtsausdruck ist damit in dieser Aussage weniger ein Aspekt des Verhaltens als ein äußerliches bzw. körperliches Merkmal. Die beiden Interpretationen der Polizei und der betroffenen Person unterscheiden sich hier in einem wesentlichen Punkt: Während der Polizeibeamte im Gesichtsausdruck ein *veränderliches* Merkmal, nämlich ein Verhalten erblickt, hält B2 dies für ein *unveränderliches* Merkmal, nämlich das bloße Aussehen des Gesichts. Beide sprechen jedoch vom gleichen Merkmal. Die Selbstwahrnehmung Betroffener ändert sich durch die abweichende Wahrnehmung der Polizei: Während der Polizist der Ansicht ist, die betroffene Person für ein veränderliches Verhalten angehalten zu haben (›Er hätte ja auch einen anderen Gesichtsausdruck anlegen können‹), sieht sich B2 für eine ihm unverfügbare Seinsweise selektiert (›So sehe ich nun einmal aus‹). Die betroffene Person sieht sich aufgrund der eigenen leiblich-körperlichen Identität von der Polizei angehalten, während der Beamte eine Kontingenz des Verhaltens unterstellt. B2 erfährt den Ausdruck des eigenen Gesichts als körperliches Stigma. Es ist also nicht so, dass der Beamte die Devianz des Betroffenen ›naturalisiert‹: Vielmehr ist es die betroffene Person selbst, die ihre habitualisierte Verhaltensweise, die ihr nicht bloß zur zweiten, sondern zur ersten, leiblichen Natur geworden ist, als natürlich wahrnimmt – und damit deren Auffallen als eine Stigmatisierung der körperlich-leiblichen Erscheinung wahrnimmt. B2 erfährt sich selbst als jemand, dessen Gesicht ein sichtbares Stigma ist. Der Ausdruck des Gesichts ist eine Besonderheit dessen, was im Allgemeinen als Teil der Körperhaltung beschrieben werden kann. Cherbonneau und Copes weisen darauf hin, dass bereits straffällig gewordene Autodiebe im Kontakt mit der Polizei darauf achten würden, ihre Körperhaltung möglichst zu kontrollieren – »maintaining posture« (Cherbonneau und Copes 2006: 203). Darunter falle bspw. auch, nach Möglichkeit die Schweißbildung zu minimieren oder zu verdecken – denn körperliche Anzeichen von Nervosität könnten den Beamten einen Hinweis auf das eigene deviante Verhalten geben.

Dabei sind die körperlichen, »nonverbal cues« deutlich weniger aussagekräftig als »verbal cues« in Bezug auf das Lügen, wie Aldert Vrij überzeugend darlegt (Vrij 2008) – und zwar auch deshalb, weil Menschen, die die Wahrheit sagen, sich nicht genötigt fühlen, ihre Körperhaltung kontrollieren zu müssen. ›Unschuldige‹ Menschen zeigen damit in ihrem körperlichen Ausdruck häufig ein Verhalten, welches die interviewten Beamten als auffällig und verdächtig beschreiben würden (ebd.: 1327). Dies wird im folgenden Beispiel deutlich: Zwei Polizisten kontrollieren einen Mann im Alter zwischen etwa 35 und

45 Jahren. Der Mann war hellhäutig, hatte recht dunkle Haare³³ und sprach einen deutlichen Wiener Dialekt. Kleidung und PKW dürften mitteleuropäischen ›Mittelschichtsvorstellungen‹ von Ordnung und Normalität entsprochen haben. Und dennoch:

Der kontrollierte Mann ist sichtlich nervös: Er zittert an den Händen und spricht sehr laut und energisch: Er sei bereits vor 5 Minuten kontrolliert worden, und verstehe nicht, warum er schon wieder angehalten worden sei. [...] Nicole erklärt mir, dass ihr das seltsam vorkomme: Wenn er schon Kontakt mit der Polizei gehabt und nichts zu verbergen hätte, dann würde er nicht so zittern, er hätte ja dann schließlich bereits eine Routine entwickeln müssen. (FP_210913, Pos. 11)

Die Körperhaltung bzw. die sichtliche Nervosität sind Verhaltensweisen, die Polizist Nicole als Alarmzeichen interpretiert. Nervosität liefere bei einer, noch dazu wiederholten Begegnung mit der Polizei einen Hinweis darauf, dass derjenige etwas zu verbergen hätte. Die betroffene Person begründet jedoch ihre Aufregung durch die Wiederholung der Kontrolle. Durch die Kontrolle produzieren die Polizisten eine für Nicole selbsterfüllende Prophezeiung: *ex post* zeigt der Fahrer ein Verhalten, das die Kontrolle weiter begründet. Dies gilt aber lediglich für den Novizen Nicole: Ihr dienstälterer Kollege erklärt nach Abschluss der (ergebnislosen) Kontrolle knapp, dass Nervosität durchaus normal sei, denn schließlich seien die meisten Menschen nur in Ausnahmesituationen mit der Polizei konfrontiert. Dieses sehr knappe Gespräch nach der Kontrolle *entmythologisiert* die Interaktion mit dem Betroffenen, indem es das Alarmzeichen neutralisiert. Was Nicole vorher beachtenswert und außergewöhnlich schien, wird von ihrem Kollegen wieder zurückverwandelt in eine nicht weiter beachtenswerte Normalität.

Bislang lag der Fokus auf dem Verhalten Einzelner. Wenn sich Einzelne zu einer Gruppe zusammenfinden, kann dies ebenfalls die Aufmerksamkeit der Polizeibeamten auf sich ziehen. Das ›Massieren‹ und Sich Ansammeln einer unerwünschten Klientel kann selbst ein Alarmzeichen darstellen. Wie Eleanor Bland für Großbritannien dargestellt hat, waren bzw. sind die Begriffe des »lurking« und besonders des »loitering« Bezeichnungen für Verhalten, das die britische Polizei zu unterbinden suchte (Bland 2021). »Loitering« brachte die Polizei und die publizistische Öffentlichkeit im Großbritannien des 18. und 19. Jahrhunderts mit den ökonomisch und politisch benachteiligten Klassen in Verbindung – womit deren Angehörige als *per se* abweichend markiert wurden (ebd.: 4). Das ›Herumhängen‹ und ›Massieren‹ der als abweichend gelabelten Klientel erregt besonders an denjenigen Orten (nicht nur polizeiliche) Aufmerksamkeit, an denen sonst der Fluss von Personen, Fahrzeugen und Waren gewährleistet werden soll – wie etwa an Bahnhöfen. Bland hält fest, dass das »Loitering« im 18. und 19. Jahrhundert als eine Tätigkeit konstruiert wurde, die den Fluss störe: »Loitering« was especially closely associated with thoroughfares, and was constructed as an activity that interrupted the

33 Daraus folgt, dass die *zugeschriebene* Ethnizität durchaus eine Rolle gespielt haben könnte: dass der Betroffene nicht so sehr als bloß österreichischer Staatsbürger (die Nationalität wurde durch das KFZ-Kennzeichen nahegelegt), sondern als österreichischer Staatsbürger mit bspw. slawischer, türkischer oder anderer Migrationsgeschichte von den Beamten aufgehalten worden ist. Denn der Betroffene wurde überraschenderweise zwei mal kurz hintereinander aus dem fließenden Verkehr gezogen, was für mich eine solche Interpretation nahelegt.

regular circulation of pedestrians and vehicles« (ebd.: 11). Daher hält auch ein Polizist fest:

P: [...] am Bahnhof zum Beispiel, Obdachlose, (.) oder Alkoholikermilieu, die in den Haltestellen sitzen und da vielleicht auch ein bisschen belästigen oder Alkohol in der Öffentlichkeit so konsumieren, was den Bahnverkehr ein bisschen beeinträchtigt (MEDIAN_E5, Pos. 93)

Die Trinkenden beeinträchtigen den Bahnverkehr nicht dadurch, dass sie sich auf den Transportwegen selbst befinden und ein Durchkommen der Bahnhofsgäste oder der Züge verhindern würden. Es sind in diesem Zitat die kleineren Belästigungen und der Konsum von Alkohol, die den Verkehr beeinträchtigen. Der Verkehr kommt nicht zum Erliegen, sondern er ist für die Reisenden sowie die am Bahnhof Werktätigen weniger angenehm. Die Präsenz der Szeneangehörigen nehmen beschwerdemächtige(re) Akteure als unangenehm oder gar bedrohlich wahr – eine Bedrohung ihrer Sicherheit im engeren Sinn besteht jedoch für diese nicht.

Die Qualitätseinbußen gehen hauptsächlich von den sich ansammelnden Gruppen, den ›Milieus‹ oder ›Szenen‹ aus:

P3: Also es kommt immer drauf an, oftmals haben wir hier immer so Gemengelagen an bestimmten Orten, wo sich das dann zentriert. In den letzten Jahren ist das zum Beispiel aufgetreten am Bahnhof [Stadt], wo sich dann oftmals Jugendliche und Heranwachsende in größeren Gruppen getroffen haben, die nicht reisewillig waren. Da die aber schwer zu unterscheiden waren von Personengruppen, die reisewillig waren, mussten wir dann unabhängig davon Kontrollen durchführen, um erstmal zu selektieren, wer überhaupt dort sich, in Führungsstrichen, berechtigt aufhält, wer eine Reise-/eine Reiseabsicht hat. Das war auch irgendwann eine Vorgabe von der Deutschen Bahn, die hatten da sehr viele Hausverbote ausgesprochen. Und dem nachgehen zu können, ob diese Hausverbote auch eingehalten werden, sind wir dort auch verstärkt aufgetreten, haben Personenkontrollen zur Gefahrenabwehr durchgeführt. (MEDIAN_Gruppe4, Pos. 24)

In der Bewertung über die Alkoholverbotsverordnung durch die Stadt München, welche insbesondere die Bahnhofsgegend umfasst, findet sich daher auch der folgende Passus:

Die genauen Aufenthaltszeiten werden zwar statistisch von der Polizei nicht erfasst, jedoch teilte das Polizeipräsidium München mit, dass die Beamten der Polizeiinspektion 16 – in deren Zuständigkeit der Geltungsbereich der AVV liegt – das (sic!) Klientel schon in den Morgenstunden beobachten können. Bei Kontrollen werden teilweise Gruppen mit über 20 Personen angetroffen. (AVV_II, S. 8; Satzzeichen im Original)

Dieser Absatz wird durch eine kurze Ausführung über den Alkoholkonsum sowie alkoholbedingte Formen der Belästigung fortgesetzt.

P3 erklärt im ersten Zitat, dass die Polizei Kontrollen auf Anlass von Beschwerden der Deutschen Bahn AG durchführen würde. Die Deutsche Bahn AG habe von ihrem Hausrecht Gebrauch machen und besonders »Jugendliche und Heranwachsende« des Bahn-

hofs verweisen wollen. Als entscheidendes Kriterium für die Durchsetzung eines Hausverbots und den berechtigten Aufenthalt am Bahnhof gibt P3 die Reisewilligkeit an:

P3: Wer am Bahnhof mit zwei riesen Plastiktüten mehrere Stunden lang vielleicht in einer dunklen Ecke hockt, ist vermutlich nicht reisewillig und ja, muss vielleicht mal gefragt werden, was genau er da jetzt vorhat. (MEDIAN_Gruppe4, Pos. 88)

P3 erläutert an einem hypothetischen Beispiel, welches Verhalten eine Kontrolle legitimieren würde: in einer dunklen Ecke zu sitzen und dabei zwei Taschen bei sich zu haben (wobei letzteres eher unter den Aspekt äußerlicher Merkmale wie der Kleidung fällt). Dieses Verhalten konstituiert »am Bahnhof« durch seine Inkongruenz mit den *dort* von den Beamten, aber auch von beschwerdemächtigen Akteuren (s.u.) erwarteten Verhaltensweisen ein Alarmzeichen. P3 zeichnet das Bild eines verdächtigen Verhaltens, welches durch zwei Attribute den Charakter der Devianz erhält: die Plastiktüten und die dunkle Ecke. Hätte die Aussage des Polizisten gelaute: »Wer am Bahnhof mehrere Stunden lang hockt, muss vielleicht mal gefragt werden, was genau er da jetzt vorhat«, könnte P3 nicht ohne Weiteres mit dem (im doppelten Sinn) Verständnis seines Interviewpartners rechnen. Auch wenn es in diesem Fall plausibel wäre, anzunehmen, dass die beobachtete Person »nicht reisewillig« ist, wäre doch erklärungsbedürftig, warum eine polizeiliche Ansprache notwendig wäre. Erst durch die Erwähnung von Plastiktüten und der dunklen Ecke ergibt sich das vollständige Bild: Die »riesen Plastiktüten« suggerieren Wohnungs- oder Obdachlosigkeit. Die hypothetische betroffene Person trägt ihr gesamtes Hab und Gut bei sich, weshalb die Tüten groß sein müssen. Dafür greift die Person auf die billigsten Taschen für den Transport zurück: solche aus Plastik, die man nach einem Einkauf im Supermarkt für ein geringes oder kein Geld bekommt, die aber zugleich eine Wetterfestigkeit besitzen. Damit wird die Obdachlosigkeit – unter anderem erkannt am Verhalten, dem »loitering« – zum Kontrollgrund.

Die »dunkle Ecke« legt ein meidendes Verhalten der betroffenen Person nahe: Sie möchte nicht gesehen werden und versucht sich den Blicken der Öffentlichkeit und der Polizei zu entziehen (auch hier ist die Kontaktvermeidung ein Teil des Alarmzeichens). Das Verweilen in der »dunklen Ecke« indiziert dem Beamten eine Absicht zur Aktivität: Der Sitzende soll »vielleicht mal gefragt werden, was genau er da jetzt vorhat«. Das Sitzen in der dunklen Ecke ist eine Form des Lauerns. Dieses »lurking« ist für Bland neben dem »loitering«, dem »Herumhängen«, ein wichtiges polizeiliches Etikett, das Armutskriminalität sichtbar machte und damit zu einer Kriminalisierung von Armut beitrug: »Lurking and loitering were the most distinctive of a range of terms used to characterise the behaviour of young men among the lower orders of society as potentially criminal, labelling these individuals as deviant« (Bland 2021: 4).

Die Verfolgung des »loiterings«, des »Herumhängens«, ist nicht auf die Orte des Verkehrs und Durchgangs wie Bahnhöfe beschränkt: Auch in Parks werden insbesondere Jugendliche, die sich dort sammeln, aufgrund der Größe ihrer Gruppe häufig kontrolliert (vgl. für die Gruppengröße als verdachtsleitendes Moment Belina und Wehrheim 2011: 223). In München kontrollierte die Polizei während der Covid 19-Pandemie die Einhaltung des Infektionsschutzgesetzes bzw. der damals geltenden Ausgangssperren mit einem Schwerpunkt im Englischen Garten, wobei gezielt die (abendlichen) Ansammlun-

gen Jugendlicher im Fokus standen. Eskalationen im Nachgang dieser Kontrollen schafften es häufig in die lokalen Schlagzeilen.³⁴ Durch die Pandemie und aus Gründen des Infektionsschutzes lag ein konkreter Anlass und damit andere Voraussetzungen für die polizeilichen Maßnahmen vor also dies in prä- und post-pandemischen Zeiten der Fall gewesen ist. Doch bereits vor der Pandemie konstituierte die Ansammlung Jugendlicher oder junger Erwachsener in Parks ein Alarmzeichen: Unterschiedliche Betroffene berichten davon, besonders dann anlassunabhängig kontrolliert worden zu sein, wenn sie sich in einer Gruppe bewegten:

B2: Ich wurde im im [Park] auch kontrolliert [I: [Park]?] Genau, ja, wir trafen einfach Freunde, wir waren wirklich viele, so zehn, zwölf ein-, a- also das war einmal. Die haben uns kontrolliert, einmal am Abend haben sie uns kontrolliert, [...]. Also da wurde ich auch, also wurde ich minds- mindestens kontrolliert, ich weiß jetzt nicht genau, zwei-, dreimal. [I: Oh, okay, doch öfter] Ge-, genau. (B2_Transkript, Pos. 52)

B1: Ob fünf Leute, ob drei, ob sieben, ob sechs, (wenn wir auf den) Sportplatz gehen um Fußball zu spielen, da sind natürlich auch zehn bis 15 Mann, weil wir Teams brauchen. [...] Und das fällt dann natürlich noch mehr auf. [...], bisschen lauter, benehmen sich anders. (B_Gruppe1_Transkript, Pos. 54)

B1: Werden meistens Gruppierungen kontrolliert, weil die ein höheres, höhere Wahrscheinlichkeit, dass jemand zum Beispiel Drogen hat, oder jemand, das ist halt einfach alleine w- wenn das jetzt in der Nacht ist, also hab ich jetzt mein, [...] meine Erfahrungen, wurd' ich in der Nacht bis jetzt fast noch nie kontrolliert (B_Gruppe3_Transkript, Pos. 112)

Die Betroffenen in den Interviewpassagen sind alle junge, zum Zeitpunkt des Interviews teilweise noch nicht volljährige Männer. Sie haben zudem alle einen »Migrationshintergrund«, sind also entweder die Söhne bzw. Enkel von Migranten bspw. aus der Türkei oder selbst aus Afghanistan nach Deutschland eingewandert. Sie alle berichten von ihrem Eindruck, in Gruppenkonstellationen häufiger von Kontrollen betroffen zu sein als alleine. Sie befinden sich dann zumeist in öffentlichen Parks oder Grünanlagen. Im ersten Zitat berichtet B2 von zwei bis drei Kontrollen in einer großen innerstädtischen öffentlichen Grünanlage. Durch die Gruppengröße, aber auch durch das gemeinsame Spiel (sofern sie nicht gemeinsam »chillen«) erzeugen sie Lärm, wie B1 im zweiten Zitat festhält: Sie seien »bisschen lauter, benehmen sich anders«. Implizit verweist B2 hier auf die

34 Zum Beispiel Hans 2020; Yildiz 2021; Mayer 2021. Besondere mediale Aufmerksamkeit erhielt dabei ein Zusammenstoß zwischen einer Gruppe von Jugendlichen und der Polizei Anfang Mai 2021 (Bernstein 2023): Die Polizei kontrollierte dort eine Gruppe feiernder Jugendlicher aufgrund des Verdachts auf eine Sexualstraftat und Nötigung. Die Jugendlichen widersetzten sich jedoch der Maßnahme und warfen zuletzt Flaschen auf die Polizisten. Die Polizei setzte ihrerseits physischen Zwang und Pfefferspray ein. Nach Angaben der Pressestelle der Polizei wurden dabei 19 Beamte verletzt. Die Situation eskalierte, da sich viele umstehende Jugendliche mit den Betroffenen und gegen die Polizei solidarisierten – offenkundig ohne den Einsatzgrund zu kennen. Der Grad der Eskalation sowie die spontanen Solidarisierungen können meines Erachtens nur unter Einbeziehung der in den Tagen und Wochen zuvor erhöhten Präsenz der Polizei und ihrer Kontrolltätigkeit hinreichend erklärt werden. Bei diesen wurde der Fokus speziell auf Gruppen Jugendlicher und junger Erwachsener gelegt.

Beschwerden Anwohnender wegen Ruhestörung und Lärmbelästigung. Im dritten Zitat geht B1 einen Schritt weiter und vermutet, dass bei größeren Gruppen die Chance höher ist, illegale Betäubungsmittel zu finden. B1 spielt hier wahrscheinlich auf den gemeinsamen Konsum sogenannter weicher Drogen wie Marihuana oder Amphetaminen an.

Die Konsumenten härterer Drogen bewegen sich häufig ›Szenen‹, worunter eine Bildung von lokalen, kleineren oder größeren Gruppen zu verstehen ist, deren Mitglieder sich persönlich bekannt sind und die sich häufiger an bestimmten, zumeist öffentlich zugänglichen Orten treffen. Während Ronald Hitzler Szenen im Sinn von posttraditionalen Vergemeinschaftungen als (potentiell) das Lokale transzendierende Netzwerke und Zusammenkünfte aufgrund gemeinsamer (hauptsächlich i.w.S. ästhetischer³⁵) Interessen beschreibt, bleiben die hier genannten Szenen eher lokal begrenzt (vgl. Hitzler 2008). In den von mir beforschten Städten gibt es weniger eine große als viele kleinere Szenen von Betäubungsmittelkonsumenten, was die Ansprechbarkeit durch bzw. für die Streetwork tendenziell erschwert. Andererseits beobachtete zumindest ein Akteur aus meinem Sample aus der Streetwork (zumindest vor Ausbruch der Covid 19-Pandemie) eine Vermischung der Szenen:

S4: Wir merken, die Szenen mischen sich. Es gibt unterschiedliche Szenen am Hauptbahnhof. Das sind die Wohnungslosen, das sind die Alkoholkonsumierenden, wobei ja eine oft [...] in die andere reinspielt, das sind, sind aber auch diese Geflüchteten, und das sind die Stricher und die Freier, also, Geflüchtete, die sexuelle Dienstleistungen anbieten, Geflüchtete, die aber auch sexuelle Dienstleistungen in Anspruch nehmen (S4_Transkript, Pos. 29)

... und so weiter. Dabei soll an dieser Stelle keine Aussage getroffen werden über die etwaigen sich gegenseitig verstärkenden Effekte des Konsums von Betäubungsmitteln und Formen anderer ›Devianz‹. Entscheidend ist, dass die Fluktuation zwischen den einzelnen kleineren Szenen und die dabei entstehenden Netzwerke das Ansammeln der Angehörigen prekarisierter Milieus wahrscheinlicher macht.

Die Beamten begründen den Fokus anlassunabhängiger Kontrollen auf diese prekarierten Milieus mit der Verfolgung von bzw. Suche nach offenen Haftbefehlen; insbesondere, wenn deren Angehörige wohnungs- oder obdachlos sind. Über die Kontrollen an einem Bahnhof, welcher zugleich ein Gefährlicher Ort ist, sagt ein Polizist:

P: Oder (.) da hat man viel das Phän/oder was heißt Phänomen, da hat man den Effekt, dass (.) viele halt oder teilweise die dann einen Haftbefehl offen haben, weil die ja keine ladefähige Anschrift haben. Deswegen kontrolliert man da anlassunabhängig. (MEDIAN_E5, Pos. 93)

P: Oder ein Obdachloser, der jetzt vielleicht da einfach nur sitzt und von dem ich die Personalien feststellen will, einfach nur um zu überprüfen, ob er einen Haftbefehl hat. Woanders dürfte ich das zum Beispiel nicht, einfach nur jemanden zu überprüfen, weil er da gerade sitzt. (MEDIAN_E5, Pos. 105)

35 Vgl. die bei Hitzler 2008: 59, Fußn. 6 aufgeführten Beispiele für Szenen.

Unter die Haftbefehle fallen auch Vollstreckungshaftbefehle nach § 457 StPO. Diese werden etwa dann ausgestellt, wenn Betroffene bei nicht abgeleiteten Geldstrafen eine Ersatzfreiheitsstrafe (EFS) antreten müssen. EFS werden beinahe ausschließlich im Nachgang von Geldstrafen für »Armutsdelikte« (Bögelein et al. 2019: 284) verhängt: Für Mecklenburg-Vorpommern stellten Nicole Bögelein et al. für die Jahre 2014 bis 2017 fest, dass etwa gut ein Drittel der eine EFS Verbüßenden wegen Eigentumsdelikten, und ein weiteres Viertel wegen (wiederholten) Schwarzfahrens inhaftiert sind (ebd.: 294); und 6,1 % wegen Verstößen gegen das Betäubungsmittelgesetz (ebd.: 290). P erklärt im Interview, dass bei Datenbankabfragen während Personenkontrollen das häufigste positive Ergebnis Fahndungsaufrufe nach wohnungs- bzw. obdachlosen Personen seien, denen Post der Staatsanwaltschaft nicht zugestellt werden könnten:

P: Das Häufigste bei Personen sind Aufenthaltsermittlungen, das ist das was ich eben gesagt habe, wenn die Staatsanwaltschaft ihre Briefe nicht zustellen kann, seien es Obdachlose, mit denen wir viel zu tun haben, die vielleicht irgendwo was geklaut haben, die sind ohne festen Wohnsitz, da kann man einfach die Post nicht zustellen. (MEDIAN_E5, Pos. 21)

Bögelein et al. unterscheiden zwischen den EFS-Inhaftierten vier Gruppen: persistent Straffällige mit Suchtproblematik, wenig auffällige Erstinhaftierte, Täter mit Eigentumsdelikten und Suchtproblematik und wiederholt Schwarzfahrende. In allen vier Gruppen findet sich eine hohe Zahl Obdachloser, wobei unter den persistent Straffälligen mit Suchtproblematik gut jeder Sechste (16,4 %) und damit die höchste Zahl im Sample von Obdachlosigkeit betroffen ist, während unter den wenig auffälligen Erstinhaftierten die Zahl am niedrigsten ist (mit 7,5 % ist jeder Dreizehnte betroffen). Rebecca Lobitz und Wolfgang Wirth stellten in Nordrhein-Westfalen für das erste Quartal 2017 fest, dass 77 % der Inhaftierten vor Antritt ihrer EFS arbeitslos waren³⁶ (und mehr als die Hälfte hiervon langzeitarbeitslos), wobei 60 % gar keinen Beruf erlernt hatten und 17 % nur eingeschränkt arbeitsfähig waren (Lobitz und Wirth 2018: 17). Für einen großen Teil der von EFS Betroffenen stellten Bögelein, André Ernst und Frank Neubacher in einer Mixed Methods-Studie fest, dass diese in »dauerhaft ungeordneten« (Bögelein et al. 2014: 285) Lebenslagen existieren würden. In diesen »ungeordneten Lebenslagen« würden die Betroffenen, laut deren eigener Aussage, einen großen Teil ihrer Zeit mit dem »[R]umhängen« (ebd.: 285) verbringen – etwa an Bahnhöfen oder in Parks (Bögelein et al. 2019: 285). Indem dieses »Herumhängen« als Alarmzeichen für offene Haftbefehle nicht angetretener Ersatzfreiheitsstrafen fungiert, transformieren Polizeibeamte also die Lebensweise von Menschen in besonders prekären Lebenssituationen in einen Verdacht auf eine Straftat. Damit arbeiten Polizeibeamte an der Produktion einer sich selbst erfüllenden Prophezeiung: Indem Armutsdelikte in diesem Sinn verfolgt werden, werden für Armut typische Verhaltensweisen (aber freilich auch je entsprechende äußerliche Merkmale) zu Indikatoren einer Straftat – die Wahrscheinlichkeit einer erfolgreichen Kontrolle ist damit höher als bei Menschen, die, zumindest dem Anschein nach, nicht von (extremer) Armut betroffen sind (vgl. Kyprianides et al. 2021:

36 Bei Bögelein et al. waren es 74,3 % (2019: 288).

678f., welche von einem buchstäblichen ›Katz-und-Maus-Spiel‹ von Obdachlosen und der Polizei in London berichten, bei dem insbesondere kleinere Eigentumsdelikte bzw. deren Verfolgung im Vordergrund stehen).

Unter den von EFS Betroffenen befinden sich zudem relativ viele psychisch Erkrankte: Bei etwa jedem Dritten der in Mecklenburg-Vorpommern eine EFS verbüßenden Inhaftierten stellten Bögelein et al. eine Suchtproblematik fest (Bögelein et al. 2019: 289). Mehr als jeder zehnte (11,4 %) hatte bereits einen Suizidversuch hinter sich.³⁷ Je nach Gruppe (s.o.) konstatierten die Forschenden bei mindestens 16,3 % bzw. bei bis zu 37,9 % der EFS-Inhaftierten eine psychische Erkrankung. Psychische Erkrankungen beeinflussen daher das Verhalten eines großen Teiles derjenigen Klientel, die sich an Gefährlichen Orten (also an Bahnhöfen oder den entsprechenden Parks) aufhält. Für den Hauptbahnhof einer Großstadt beschreibt dies eine Person aus der Sozialen Arbeit in leitender Position wie folgt:

S3: [...] wir erleben hier wirklich schon ausgeprägteste Bilder massiver psychotischer Erkrankungen, also im psychotischen Formenkreis, ähm Schizophrenie, Wahnvorst-, Menschen mit Wahnvorstellungen, die einfach nicht therapiert sind, Therapie abgebrochen worden ist, die ihre Medikamente nicht mehr nehmen, also wo einfach keine, ambulante Regelversorgung so erfolgt, dass sich das einigermäßen stabil hält, wo es halt dann auch zu Krisen kommt, und zu Zuspitzungen. Ja, aus dem Formenkreis der Depressionen, also alles eigentlich. Wir sind da keine Fachleute, wir maßen uns auch um Gottes Willen nicht an, Diagnosen zu stellen, aber einordnen können wir das durchaus. Also von dem her, wir reden hier nicht von irgendwelchen neurotischen Verstimmungen, sondern schon von handfesten Krankheitsbildern, die uns hier begegnen. Bis hin zu Suizidalität, ja. (S3_Transkript, Pos. 23)

S3 betont, über keine medizinisch-psychiatrische Expertise zu verfügen, sondern beurteilt die Problemlagen entlang des beobachtbaren Verhaltens: Bestimmte Verhaltensweisen (insbesondere »Wahnvorstellungen«) grenzt S3 von bloßen »neurotischen Verstimmungen« ab. Daher käme es zu »Krisen« bzw. »Zuspitzungen«, welche im Extremfall bis »hin zu Suizidalität« reichen könnten. Einer Reihe beobachtbarer Formen des Verhaltens wird als pathologisch beschrieben. Es ist hier nicht entscheidend, ob die Diagnose als klinische, medizinische bzw. psychiatrische im Einzelnen oder Gesamten zutrifft oder nicht, sondern, dass das Verhalten der Klienten als, besonders im öffentlichen Raum, auffällig beschrieben wird. Es rückt damit eher in den Fokus von Polizeibeamten.

Der zweite Aspekt ist für die Interaktion zwischen Betroffenen und Polizisten relevant: Diese sehen sich mit einem für sie nicht mehr erwartbaren Verhalten konfrontiert. Ihr *Gegenüber* ist womöglich schwer ansprechbar oder es fällt dem jeweiligen Betroffenen schwer etwaigen Anweisungen nachzukommen. Auch aggressive Reaktionen gegenüber den Beamten sind möglich. Zwei Polizeibeamte äußern sich daher in zwei verschiedenen Interviews zu den Problemlagen im Umgang mit Menschen in psychischen Ausnahme-situationen wie folgt:

37 In der Untersuchung von Lobitz und Wirth war bei 15 % der Inhaftierten die Suizidgefährdung in den Akten vermerkt (Lobitz und Wirth 2018: 17).

P2: Ganz gefährlich wird es natürlich mit psychisch Kranken. Wenn du dann da/Weißt du ja manchmal auch nicht, was du da hast und dann gehst du so auf/das ist ja dann nicht mehr normales Verhalten, wird man ja als Wissenschaftler auch kennen, was da teilweise so abgeht. (MEDIAN_Gruppe3, Pos. 326)

P3: Es gibt halt auch Leute, die sind alkoholisiert oder stehen unter dem Einfluss von Betäubungsmittel, die sind halt nicht ansprechbar, die sind nicht offen, die sind vielleicht in ihrem Tunnel oder im Wahn oder von Grund auf aggressiv oder vielleicht auch psychisch krank, da haben wir tatsächlich keine Möglichkeiten, auf die Person einzuwirken, da kann man noch so freundlich sein, das funktioniert halt manchmal einfach nicht. (MEDIAN_E6, Pos. 53)

Im ersten Zitat bricht P2 den Satz ab: »und dann gehst du so auf«. P2 findet keine Worte, um die Verhaltensweisen von Menschen in psychischen Ausnahmesituationen beschreiben zu können. Erst *ex negativo* – »das ist ja dann nicht mehr normales Verhalten« – und über eine Referenz auf einen (unterstellten) Wissensvorrat der Interviewenden versucht P2 sich verständlich zu machen. Das heißt, dass das Verhalten der Betroffenen außerhalb erwartbarer bzw. benennbarer Reaktionen liegt, sodass es als besonders gefährlich erscheint. Die Wahrscheinlichkeit gegenseitiger Fehlinterpretationen des Handelns und Verhaltens des je anderen und die Gefahr einer Eskalation sind größer (häufig sind die Todesopfer durch polizeilichen Waffengebrauch Menschen in psychischen Ausnahmen; Diedrichs 2022). P3 rückt die Nichtansprechbarkeit in den Vordergrund: Unter den Nichtansprechbaren seien Menschen unter Einfluss von Betäubungsmitteln und »psychisch Kranke«. Bei dieser Gruppe funktioniere es nicht, »freundlich« zu sein – das heißt, man müsse ihnen gegenüber zumindest einen bestimmten Tonfall anschlagen, gegebenenfalls aber auch physischen Zwang anwenden. Daraus lässt sich nicht der Umkehrschluss ziehen, P3 ginge der eigenen Wahrnehmung nach mit allen Menschen in psychischen Ausnahmesituationen *unfreundlich* um. Es zeigt aber, dass P3 Formen der Deeskalation und der Ansprache »psychisch Kranker« und/oder unter Betäubungsmiteleinfluss stehender Menschen, die sich in einem Erregungszustand befinden oder nur schwer ansprechbar sind, nicht weiter bekannt sind.³⁸

Im Vorfeld proaktiver Kontrollen ist allerdings nicht allein das Verhalten der (prospektiv) Betroffenen ausschlaggebend für die Konstitution eines Verdachts: Er ergibt sich erst aus dem Zusammenhang mit personenbezogenen Merkmalen aus einer In-/Kongruenz, die den Polizisten verdächtig erscheint. Richard V. Ericson erklärt, Polizeibeamte verfügten weitgehend über ein »directory knowledge« bzw. ein geteiltes Rezeptwissen (»shared recipe-knowledge«) darüber, welche Personen aufzuhalten seien (Ericson 1982: 86; daran anschließend Chan 1996: 120). Für Ericson trifft dies besonders diejenigen Individuen, die unabhängig vom Ort ihres Aufenthalts bzw. Antreffens als verdächtig erscheinen (ebd.: 121). Die von ihm genannten Figurationen sind »bikers«, aber

38 Kyprianides et al. schildern aus ihrer ethnographischen Feldforschung einen Fall gelingender Deeskalation, bei der die Ansprache eines unter Entzugserscheinungen stehenden und sich auf einem Spielplatz selbst verletzenden Mannes durch ein Mitglied von *Charity Homeless* erfolgte. In dem dieses dem Mann ein Unterstützungsangebot unterbreitete, konnte der zunächst sehr aggressiv auftretende Mann beruhigt und schließlich dazu bewegt werden, den Spielplatz zu verlassen (Kyprianides et al. 2021: 677f.).

auch »pukers« und »assholes«: also Trinker und/oder Menschen, die einen für die deprivierten Klassen typischen Habitus besitzen oder denen die Beamten einen solchen Habitus zuschreiben.

4.2 Die Kleidung

Die Identifikation anhand eines äußeren Merkmals wie der Kleidung verläuft in proaktiven und in reaktiven Kontrollen auf zwei unterschiedliche Weisen: Bei proaktiven Kontrollen identifizieren Beamte die Betroffenen anhand der Kleidung *mit einem bestimmten Milieu*. Bei reaktiven Kontrollen identifizieren sie die Betroffenen *als je Einzelne*. Sie haben bei reaktiven Kontrollen einen spezialisierten Verdacht, innerhalb dessen die Kleidung eine bestimmte einzelne Person ausweist. Ein Polizist beschreibt die spezialisierte Verdachtsgenese wie folgt:

P: Also es ist eigentlich eher Verhalten. Oder geht mir jetzt zumindest persönlich nicht so, dass ich jetzt gucke nach bestimmten Jacken. Manchmal hat man noch so, wenn es um Fahndung geht von Personen, dass man sagt, gestern war ein Tankstellenraub, er hatte eine gelbe Käppi und eine rote Jacke getragen. Dann hat man das irgendwie noch so im Hinterkopf und erinnert sich vielleicht daran, wenn man über den Bahnhof fährt und da läuft halt einer mit einer roten Jacke und einer gelben Käppi rum, so »Pass mal auf, lass uns den kontrollieren, der hat genau das an, was gestern beschrieben wurde«. Dann hat man zumindest schon mal/Natürlich wird man dem jetzt nicht sagen können: Du hast gestern die Tankstelle überfallen. Weil rote Jacke, gelbe Käppi gibt es zuhauf. Aber für die Ermittler hat man zumindest schon mal einen Ansatz, wir haben den da und da angetroffen mit den und den Personen als Begleitung, der hatte genau das an, was da ist. Dann lädt er den sich möglicherweise vor, befragt den nochmal dazu und dann kommt man vielleicht in Tatverdacht rein oder so. Das als Personenbeschreibung für Klamotten, aber ansonsten, dass man Leute aufgrund der Klamotten kontrolliert, einfach so, das ist eigentlich nicht. (MEDIAN_E5, Pos. 121)

Perklärt zunächst, dass die Kleidung nur eine untergeordnete Rolle spielen würde. Wenn aber eine Täterbeschreibung für ein bestimmtes Delikt vorliegt, dann kann die Kleidung an Relevanz gewinnen. Zwar lasse sie keine eindeutige Identifikation eines Täters zu, doch liefere sie einen hinreichenden Anhaltspunkt für eine Kontrolle bzw. eine Feststellung der Identität, auf deren Grundlage dann die mit dem Fall betrauten Ermittler weiter tätig werden könnten. Das dargestellte Szenario ist *reaktiv*: Es soll eine bestimmte Person aufgrund einer bereits begangenen Tat identifiziert werden. Für anlassbezogene Kontrollen spielt der symbolische Gehalt der Kleidung also keine oder lediglich eine untergeordnete Rolle für die Auswahl der zu kontrollierenden Person.

Anders verhält es sich bei proaktiven Kontrollen. Kleidung ist ein Merkmal zur Distinktion verschiedener Milieus: Dass Kleider Leute machen ist nicht bloß ein Sprichwort, sondern Kleidung repräsentiert die Zugehörigkeit zu einer Gruppe bzw. die Nichtzugehörigkeit zu einer anderen (Bourdieu 2015: 60ff.). Dies gilt nicht bloß für Bekleidung, die eine eindeutige Zuordnung ihres Trägers zu einer spezifischen Gruppe erlaubt (wie Uniformen). Kleidung produziert einen semantischen Überschuss: Sie bedeutet *mehr* als das, was offen gezeigt wird. Die Kutte des *Bikers* zeigt nicht bloß dessen Zugehörigkeit

zu einer bestimmten Gang an, sondern sie symbolisiert darüber hinaus (in den meisten Fällen) auch körperliche und geistige Härte, eine Ablehnung bürgerlicher Normvorstellungen, (räumliche, mittlerweile weniger sexuelle) Freizügigkeit und so weiter.

Da die Kleidung also die Zugehörigkeit zu einem Milieu indiziert, meint der Beobachter daher an ihr die Wert- und Normvorstellungen ihres Trägers erkennen zu können. In der Wahrnehmung der Beamten markieren Kleidung oder Körperschmuck der jeweils beobachteten Einzelnen die Zugehörigkeit zu einer Figuration. Anhand der Kleidung können die Beamten einen ersten Eindruck davon gewinnen, ob ihnen ein *Bürger* oder ein *Gegenüber* gegenübersteht. Im oben geschilderten Fall des Bikers lässt sich dies verdeutlichen: Dessen tätowierte 81 indiziert nicht nur dessen Zugehörigkeit zu einer Gang. Als Symbol steht es, in der Wahrnehmung der Beamten, für eine erhöhte Bereitschaft zur Gewaltanwendung und eine professionalisierte Kriminalität.

Für Polizisten ist daher die Kleidung, anders als dies der Beamte im ersten Zitat des Kapitels für sich selbst festhält, für die Auswahl der zu kontrollierenden Person bei proaktiven Kontrollen relevant. Paul Quinton stellte bei seinen ethnographischen Beobachtungen in Großbritannien fest, dass insbesondere sportliche bzw. legere Kleidung im polizeilichen Fokus stünde (Quinton 2011: 362, 364). Auch in den Interviews rekurrten die Polizisten auf sportliche Kleidung. Diese sei ein Hinweis auf den Besitz oder den Handel mit Betäubungsmitteln:

P2: [...] so wenn du alleine (unv.) rumfährst und dann Jugendliche siehst oder Personen siehst, die eine Bauchtasche dabeihaben. Klingt jetzt erstmal immer so ein bisschen plump, weil nicht jeder der eine Bauchtasche um hat, ist gleich ein Drogendealer. Oder hat irgendwas mit Drogenhandel zu tun. Aber das ist immer so ein kleines Indiz. So ein bisschen ungepflegteres Aussehen, Bauchtasche dabei [...]. (MEDIAN_Gruppe5, Pos. 34)

P4: Aber nichtsdestotrotz sieht man auf vielen Fotos, die mit Betäubungsmitteln zu tun haben, »Aha, die haben Käppi auf und eine Bauchtasche«. Und so kann man die auch schon ein bisschen, ja, eingruppieren. Von möglichen Straftaten. (MEDIAN_Gruppe4, Pos. 93)

P4 nennt das Tragen von Kappen als einen möglichen Hinweis auf die Zugehörigkeit zu einem betäubungsmittelaaffinen Milieu – und beide nennen die Bauchtaschen. Diese Bauchtaschen (die von Jugendlichen und jungen Erwachsenen, zum Zeitpunkt der Niederschrift, häufig von der einen Schulter zur gegenüberliegenden Hüftseite geschlungen getragen wurden und die sich in verschiedenen Subkulturen großer Beliebtheit erfreuen) gelten beiden als Indikator für den Gebrauch von Drogen.³⁹ Die Kleidung ist für die Beamten daher nicht allein Ausweis einer subkulturellen Zugehörigkeit, sondern sie assoziieren mit ihr auch eine bestimmte Funktionalität: Die Bauch- und Umhängetaschen, die bisweilen tatsächlich unter dem Namen *Pusher Bags* verkauft werden, sollen

39 In der Hoffnung, dass die Arbeit auch in 10 Jahren noch eine Leserschaft findet, sei angemerkt: Nicht nur in verschiedenen Jugend- und Subkulturen wurden ab dem Ende der 2010er Jahre vermehrt Jogginghosen getragen. Jogginghosen haben i.d.R. keine Gesäßtaschen, und auch die Seitentaschen sind oft so beschaffen, dass das Handy, der Schlüssel oder der Geldbeutel herausfallen können. Die Bauchtaschen kompensieren diesen Mangel.

zur Lagerung illegalisierter Drogen dienen – ähnlich, wie Rucksäcke als Transportmittel etwaigen Diebesguts dienen können (Belina und Wehrheim 2011: 220).

Betroffene berichten auch von ihrem Eindruck, dass sportliche oder legere Kleidung besonders verdächtig erscheint. Eine jugendliche betroffene Person ergänzt etwa während eines Interviews: »Ich sag dir, hätte ich noch einen Jogginganzug da, ohne Scheiß, die hätten mich sofort gepackt jetzt« (B_Gruppe1_Transkript, Pos. 53). Die betroffene Person erkennt die sportliche Kleidung als Marker der Zugehörigkeit zu einem jugendlichen (und auch migrantischen) Milieu, dem Devianz zugeschrieben wird – und schließt daraus, dass die Polizisten ihrerseits den Jogginganzug als einen solchen Marker erkennen würden. Jacinta M. Gau und Rod K. Brunson konnten diese Selbstbeschreibung der von Personenkontrollen Betroffenen – als aufgrund ihrer Kleidung verdächtig – für ihre Forschung bestätigen (Gau und Brunson 2010: 267).

Die Interaktion zwischen Betroffenen und Polizisten im Kontext verdachtsunabhängiger Kontrollen bedeutet eine (transformierte) Übernahme polizeilicher Figurationen der Betroffenen in Bezug auf sich selbst: Sie erkennen die Alarmzeichen als Teil ihrer sozialen Identität. Daraus folgt jedoch nicht, dass die soziale Identität als solche festgeschrieben, das heißt, auch für die Betroffenen unumgänglich und ein Rollenwechsel unmöglich wäre. Dies offenbart sich an der folgenden Interviewpassage. B9 war vor einigen Jahren nach Deutschland geflohen und betreibt seither ein Café in einer größeren deutschen Stadt:

B9: But sometimes, because I'm running a café, and I'm going shopping for my café, with a cargo bike. And the cargo bike is really broken, and when I'm working, I don't really wear fancy dresses. So I look like a foreigner, doing, I don't know, working class job. So, I'm a really easy target for them [die Polizei; RT]. Like, I'm going to supermarket, the big supermarket, Metro. And almost every time I got stopped, because I have lots of goods with me and I'm cycling and I'm like broken, because I'm tired. Then they are checking everything, they are going to my (sub??) and checking everything, and checking my ID, and they were checking the bike if it has everything, like the light, even the- during the daylight. Buuut, they're also coming to my café. [...] Every five minutes cops are there, and then they wanna like, I don't know, drink a coffee or grab a sandwich to eat, they come there. And I'm not serving them. And because the café is really fancy, and there I wear really fancy stuff, and everything, when you go there, you can see that, okay, it's not a random, I don't know, (donor) shop, it's refugees, used to, so, they don't really expect me to have this fancy place. I was lucky that I got it. So, they don't really feel comfortable. And I said »Sorry, we're not comfortable with you being here. It's not against police structure, or your serv(ice), I just like, traumatised with cops, so, (it's/is it) okay if you leave«, and they, they just like, »Yeah, sure, totally understand it«. I kicked them two times from my café and still got nothing from cops because of discrimination or something. (B9_Transkript, Pos. 10)

Als Betreiber eines Cafés füllt B9 unterschiedliche Rollen aus: im Café selbst, auf der Vorbühne, die des gut gekleideten Inhabers, der die Gäste in Empfang nimmt, und außerhalb des Cafés die des Kuriers, der die Einkäufe in robuster oder gar schmutziger Arbeitskleidung auf einem alten Lastenrad erledigt. In der ersten Rolle präsentiert B9

sich bürgerlich, in der zweiten als Teil der Arbeiterklasse. B9 wiederholt die antithetischen polizeilichen Figuren vom *Bürger* und dem *Gegenüber*, und verbindet sie mit der in verschiedenen Situationen getragenen Kleidung. Im Café entspricht B9 dem *Bürger*, auf der Straße dem *Gegenüber*. B9 berichtet, gerade während der Arbeit auf der Straße, also während der Einkäufe, regelmäßig (»almost every time«) von der Polizei kontrolliert zu werden. Die Polizisten würden B9 nicht nur gründlich »checken«, sondern auch die Fahrtüchtigkeit des Fahrrads, selbst die Lichter, überprüfen.⁴⁰ Anders verhält es sich, wenn die Beamten das Café betreten, um sich etwas zu essen oder trinken zu kaufen. Durch die wiederholten Kontrollen fühlt B9 sich in ihrer Anwesenheit nicht wohl: B9 möchte sie nicht bedienen und bittet sie, das Café wieder zu verlassen. B9 tritt in der Rolle des Cafébetreibers auf – und ist entsprechend gekleidet. Die Beamten rechnen B9 daher eine höhere Beschwerdemacht zu und verlassen das Café. B9 nimmt jedoch an, von Beamten nicht bruchlos als *Bürger* figuriert zu werden: »[T]hey don't really expect me to have this fancy place. [...] So, they don't really feel comfortable«: B9 nimmt also eine Irritation an ihnen wahr. Als (gefluchteter) Migrant, der mit deutlichem Akzent Englisch und noch ein relativ gebrochenes Deutsch spricht, entspricht B9 nicht ganz dem gängigen Bild eines *Bürgers*. Gleichwohl überwiegt der Eindruck eines »fancy« Cafés: Das zur Schau gestellte kulturelle (und damit nicht zuletzt auch: ökonomische) Kapital bewegt die Beamten dazu, der Bitte ohne Widerrede nachzukommen.

Die Beamten wahren beim Verlassen des Cafés die von ihnen verlangte soziale Distanz zum Besitzer als auch zu den Gästen. Diese »ehrerbietige Zurückhaltung« (Goffman 2013: 78) verhält sich gegenteilig zur Degradierungszeremonie der polizeilichen Kontrolle. Während der Kontrolle dringen die Beamten tief in die Territorien des Selbst der betroffenen Person ein – »they are checking everything« –, während sie das Café ohne Umschweife wieder verlassen. B9 ist damit *Bürger* und *Gegenüber*, aber nie gleichzeitig, sondern in Abhängigkeit vom Raum und der getragenen Kleidung. B9 identifiziert sich situativ mit je der einen oder der anderen Rolle, und schätzt die Erfolgchancen, gegenüber der Polizei eigene Interessen durchsetzen zu können, je unterschiedlich ein. Hier zeigt sich bereits, wie die polizeilichen Figuren die Rollen bzw. (gegenseitigen) Rollenerwartungen und damit auch die Interaktionen prägen: *Ehrerbietung* für den *Bürger*, *Demütigung* für das *Gegenüber*.

4.3 Das Alter

Das Alter der beobachteten Person kann ein entscheidender Faktor dafür sein, ob Polizisten eine proaktive Kontrolle veranlassen oder nicht. Für Paris konnten Fabien Jobard et al. bereits vor über 10 Jahren feststellen, dass die Polizei eher jüngere Personen kontrollierte (Jobard et al. 2012; für England und Wales vgl. außerdem Bradford und Loader 2016: 246). Jobard et al. untersuchten ebenfalls proaktive Kontrollen im öffentlichen urbanen Raum. Aufgrund des Zuschnitts ihrer Studie, bei welcher die Kontrollen verdeckt beobachtet wurden, konnten sie zwar das genaue bzw. tatsächliche Alter der je kontrollierten

40 B9 beschreibt den Zustand des Fahrrads als »really broken«, meint aber weniger dessen Fahrtüchtigkeit als das Aussehen. Der Zustand des Fahrrads ist mit aller Wahrscheinlichkeit ebenfalls Teil der polizeilichen Figuration.

Personen nicht feststellen. Dies ist jedoch für die Konstruktion des Verdachts weniger entscheidend als die Frage danach, wie jung bzw. alt die je Betroffenen *erscheinen*; also das je von den Polizisten angenommene Alter. Hier stellten die Forschenden fest, dass überwiegend Personen angehalten und kontrolliert wurden, die relativ jung erschienen.

Bezüglich des Alters der Betroffenen müssen einleitend einige Einschränkungen gemacht werden: In meinem Sample sind die Betroffenen von proaktiven Kontrollen durchweg jüngeren Alters. Die von mir Befragten waren etwa zwischen 14 und 50 Jahre alt, berichteten aber auch von jüngeren Freunden, welche Kontrollen unterzogen würden. Aus meinem Sample lässt sich aber kein Rückschluss auf die Gesamtheit aller Kontrollierten ziehen. Ein möglicher Bias könnte sich etwa daraus ergeben haben, dass junge Menschen offener für meine Forschungsfrage oder politisierter sein könnten. Ein weiterer Bias ergibt sich aus der Akquise meiner Interviewteilnehmenden, bspw. aus der Vermittlung von Interviewpartnern über Jugendzentren. Auch scheint das Alter der Betroffenen nicht bei allen Formen proaktiver Kontrollen eine bedeutende Rolle zu spielen: Im Kontext der Schleierfahndung auf der Autobahn war das Alter der Kontrollierten meiner Beobachtung nach weniger relevant. Gleichwohl schien sie mir bei Kontrollen in Zügen wiederum relevanter zu sein: Insofern könnte ein mediatisierender Faktor das Fahren von Fahrzeugen sein (womöglich, da schlichtweg die Sicht auf die Insassen durch die Windschutzscheibe erschwert ist).

Sowohl Polizeibeamte als auch Betroffene nennen das Alter als einen maßgeblichen Grund für proaktive Kontrollen. Eine junge betroffene Person äußerte die Vermutung, jüngere Menschen stünden im Fokus, da es sich bei der Durchführung der Kontrolle um eine Demonstration von Macht handle, um bereits gezielt bei Jugendlichen einen disziplinierenden Effekt zu erreichen:

B1: Hier sind die älteren, und die kiffen, sagen wir mal, die schon 18, 19, so, und wir sind noch 13, und die Bullen machen's extra direkt bei uns, auch schon so, dass wir checken n- »Nicht mit uns, nicht mit uns!«. So, die behandeln uns auch direkt so, wie, weil wir sind die nächste Generation, von dieser Gegend. Und du wirst dann auch direkt so hart behandelt wie die Großen behandelt würden, behandelt werden. (B_Group4_Transkript, Pos. 43).

B1 beschreibt eine normative Erwartungserwartung. B1 weiß, dass die etwas älteren Jugendlichen Betäubungsmittel konsumieren und identifiziert sich mit ihnen im sozial-räumlichen Sinn (»wir sind die nächste Generation«, nämlich überwiegend migrantischer Jugendlicher in einem Vorstadtviertel), nicht aber im Handeln: *Die kiffen*. Da B1 jedoch nicht kiff, lautet die Folgerung, dass die Kontrolle einen präventiven Zweck verfolgt. Dieser unterstellte Zweck der Prävention ist nicht identisch mit dem der polizeirechtlichen Gefahrenabwehr, sondern zielt in eine weit fernere Zukunft: »dass wir checken ›nicht mit uns, nicht mit uns!‹«. B1 begreift die Interaktion also als ein Ritual, in dem ein Macht- und Herrschaftsverhältnis instituiert gestellt wird. Besonders durch die wahrgenommene ›Härte‹ der Behandlung (»du wirst dann auch direkt so hart behandelt wie die Großen behandelt [...] werden«) zeichnet sich für B1 ab, dass der Zweck der Kontrolle nicht in einer zu verhindernden Straftat liegt, sondern dass die Kontrolle als Ritual der Demütigung bzw. Degradierung Selbstzweck ist.

Auch wenn das Alter bei Kontrollen auf der Autobahn meiner Beobachtung nach eine geringere Rolle spielte, heißt dies nicht, dass es keinen Einfluss auf die Auswahlentscheidung hatte. Dies wird im Folgenden Protokollausschnitt deutlich, wo die Beamten das Alter der Betroffenen explizit ansprechen. Darüber hinaus wird hier der disziplinierende Charakter der Maßnahme deutlich:

Auf der Autobahn entdecken wir zuletzt, es dämmt bereits, einen blauen VW-Bus. Eine kurze Kontrolle des Kennzeichens ergibt, dass der Halter wohl eine ältere Frau ist. Im Bus selbst sitzen jedoch vier Jugendliche bzw. sehr junge Erwachsene, etwa zwischen 18 und 24 Jahre alt (3m, 1w, wie wir später sehen). Nicole vermutet, dass er wohl der Mutter von einem der vier gehören würde. »Na, dann schauen wir mal, was Mama ihm mit in den Urlaub gegeben hat«, meint Gerhard. Sie winken den VW-Bus bei der Raststätte heraus. Der Fahrer steigt schließlich aus. Während sie kurz das Gepäck im Kofferraum begutachten, fragt Nicole den Fahrer, ob er schon einmal mit Betäubungsmitteln in Kontakt gekommen sei. Er hat (fast) schulterlange Haare, trägt eine Wollmütze und ist auch sonst eher Skater-/Surfer-mäßig gekleidet. Er gibt sofort zu, bis vor zwei Jahren noch gekifft, dann aber damit aufgehört zu haben. Er hätte auch ein Strafverfahren deshalb gehabt, doch, so sagt er, »Mein Führerschein ist mir heilig«. Nicole fragt ihn, ob er denn während seines Urlaubs in der Nähe von Leuten gesessen sei, die gekifft hätten. Auch dann könne ein Test positiv ausfallen. Er sagt, das könne er nicht ausschließen. Sie geben ihm einen Becher, und er geht hinter die parkenden LKW um dort zu pinkeln. »Fünf Tropfen reichen«, ruft Gerhard, ehe der Betroffene hinter den LKW verschwindet. Er kommt mit einem leicht angefüllten Becher zurück. Der Test ergibt recht schnell ein negatives Ergebnis. Der junge Mann ist sichtlich erleichtert: Er habe schon »Muffensausen« gehabt, wegen des Passivrauchens. (FP_210913, Pos. 21)

Zunächst springt den Beamten der VW-Bus als solcher ins Auge, dessen Kennzeichen sie abfragen. Anzeichens eines fahruntüchtigen Fahrers gibt es nicht. Auch die Anzeichen auf eine »grenzüberschreitende Kriminalität« fehlen hier. Das Modell des Busses selbst ist seit den 1960er Jahren ein Symbol (oder vielmehr Klischee) der Gegenkultur und der Hippiebewegung, und damit des Gebrauchs illegalisierter Genussmittel. Auf solche Drogen, allen voran Marihuana, spielt Gerhard an, wenn er ankündigt, nachzusehen, »was Mama ihm mit in den Urlaub gegeben hat«. Dabei ist naheliegend, dass der Polizist den Fahrzeughalter als »Mama« identifiziert. Dieser sehr kurze, scherzhafte und nicht wörtlich zu verstehende Satz markiert bereits das Labeling des Betroffenen: Der Ausspruch ist insofern despektierlich, als dem jungen Erwachsenen Unselbstständigkeit und eine Nähe zur Mutter unterstellt wird. Der mittlerweile altbackene Begriff des »Muttersöhnchens« ist damit semantisch identisch. In seinem Unernst spricht Gerhard damit die Wahrheit über die Figuration des *Skaters*, aber auch des *Studenten* aus. Den *Studenten* wird in ihrer Stereotypie eine sozialräumliche Verortung in der Mittelschicht zugeschrieben: Sie seien jung, eher beschwerdemächtig, tendenziell politisch links orientiert und hätten eine Affinität für Betäubungsmittel. Besonders während der Bahnkontrollen in Zügen beobachteten wir während unserer teilnehmenden Beobachtung vermehrte Kontrollen von Personen, welche dieser Figuration entsprachen. In diesem Fall ist auch die (legere oder sportliche) Kleidung ein wesentliches Moment der Figuration.

Die betroffene Person reagiert auf die Frage, ob sie schon einmal Betäubungsmittel konsumiert habe, indem sie sich unter die Normen der Respektabilität der Mittelschicht unterwirft: Sie habe seit Jahren damit aufgehört, da ihr der Führerschein »heilig« sei. Der Führerschein ist Symbol des Eintritts in das Erwachsenenalter: Er kann nicht nur erst mit der Volljährigkeit uneingeschränkt genutzt werden, sondern er ist auch materieller Ausweis der eigenen (sozialen) Mobilität: Selbst fahren zu dürfen und zu können ist Ausdruck bürgerlicher Freiheit und der Übernahme von »Verantwortung«. Daher gibt die betroffene Person auch gewisse Formen devianten Verhaltens zu: Sie habe früher durchaus Drogen konsumiert (aber sei nun abstinent). Aber sie könne nicht ausschließen, dass sie passiv – also unwillentlich – Marihuana geraucht hätte.⁴¹ In diesem »power ritual« (Collins 2004) übernimmt die betroffene Person also die ihr zugeschriebene Rolle als polizeiliches *Gegenüber*: Die Person erkennt die polizeiliche Autorität und ihren normativen Rahmen und Inhalt (das Verbot des Konsums bestimmter Betäubungsmittel) an und kommt, ohne Widerworte, dem Befehl nach, eine Urinprobe abzugeben. Dabei ist irrelevant, ob sie insgeheim, hätte man sie außerhalb der Situation befragt, das Machtritual anerkennt, denn »the crucial item of attention is *showing* respect for the order giving process itself« (Collins 2004: 112; Herv. RT). Die Authentizität und Aufrichtigkeit der Subordination ist zweitrangig. Die betroffene Person zeigt einige Anzeichen von Nervosität, die sie später als »Muffensausen« artikuliert. Um diesen Verlust an emotionaler Energie (wie Collins dies bezeichnen würde; ebd.: 114) zu kompensieren, deeskalativ auf die Beamten einzuwirken und Kooperation zu signalisieren, versucht die angehaltene Person, einen geteilten normativen Rahmen zu versichern, indem sie die Heiligkeit des Führerscheins betont. Sie versucht damit, seine Fremdidentifikation mit dem *Studenten* in eine gemeinsam geteilte Identifikation als *Bürger* zu überführen. Das Zugeben der Möglichkeit des unwillentlichen passiven Konsums ist die Performanz von Aufrichtigkeit: Die betroffene Person möchte den Beamten gegenüber als aufrichtiger *Bürger* erscheinen. In der Interaktion zeigt sich also, dass ihr daran gelegen ist, das Stigma der Fremdidentifikation als *Gegenüber* bzw. als *Student* aufzuheben.

Die Polizei assoziiert Jugendliche mit einem »unordentlichen Verhalten« (Quinton 2011: 364). Ein solches Verhalten ist nicht als solches strafbar, entspricht aber auch nicht der Mittelschichtrespektabilität. Daher rücken Gruppen von Jugendlichen zwar in den Fokus, aber nur bei Einzelnen lohnen sich in den Augen der Polizeibeamten die weitere Feststellung der Identität oder etwaige Folgemaßnahmen:

P2: [...] oder bei den Jugendgruppen, Park zum Beispiel, da muss ich jetzt mal überlegen. Also da kann es schon sein, dass man tatsächlich erstmal sondieren muss, bei wem braucht man die IDF, bei wem braucht man sie nicht, oder man nimmt sie erstmal auf, die Daten, vernichten kann man sie im Nachhinein immer noch. (MEDIAN_Gruppe2, Pos. 51)

41 Eventuell werden auch einige der Lesenden Zweifel an der behaupteten Nichtintentionalität des etwaigen Konsums haben. Die Authentizität ist hier jedoch weniger entscheidend als die Performanz.

Jugendliche sind daher im Besonderen ein Objekt disziplinierender Maßnahmen im Sinn von ›Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit‹ (SOS). Ruhe und die Prävention bzw. Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten, bei welchen auch nach dem Opportunitätsprinzip verfahren werden kann, sind hier relevant. Damit wird ein junges Alter tendenziell zu einem wesentlichen Faktor im In-/Kongruenzprozess der Verdachtsgenese, da es einen semantischen Überschuss auch über diese als SOS markierten Deliktfelder hinaus besitzt. Jugendliche bzw. junge Erwachsene sind generell auffällig:

P1: Und das gehört dann so mit zum Stadtbild. Die sind auch (.) ab einem gewissen Alter fallen die auch nicht mehr so stark auf. [...] Die Gruppen, die wir jetzt so haben, das ist alles zwischen 18 und ich glaube 40. Und dann gibt es noch so andere, die sind deutlich älter, die sitzen da tatsächlich einfach nur und versuchen den Tag rumzukriegen. (MEDIAN_Gruppe5, Pos. 72)

P1 differenziert innerhalb des als abweichend etikettierten Milieus: Die Älteren versuchen »den Tag rumzubringen«. Sie stören nicht nur nicht, sondern sie gehören vielmehr »dann so mit zum Stadtbild« – sie sind also, zumindest ästhetisch, integriert. Die Jüngeren ziehen die Aufmerksamkeit der Ordnungsbehörden auf sich. Dies ist nicht *allein* aufgrund des Alters so: Die Jüngeren sitzen gerade nicht »da tatsächlich einfach nur«, sondern verhalten sich womöglich lauter oder nehmen als Gruppe einen größeren Raum ein. Deutlicher wird diese Differenzierung zwischen verschiedenen Altersgruppen, wenn sich die Aufmerksamkeit nicht auf ohnehin als deviant gelabelte Gruppen richtet:

P: Ich hätte theoretisch auch das Recht, die 80-jährige Omi, die gerade aus dem Bahnhof kommt und zum Bäcker geht und sich Brötchen holt, auch die festzuhalten, Personalien festzustellen und die zu durchsuchen. (MEDIAN_E5, Pos. 105).

P2: Oma Bräsicke würde ich nicht rausziehen, wenn Oma Bräsicke nicht komisch aussieht oder komisch fährt. (MEDIAN_Gruppe2, Pos. 76)

Die Wiener Oma brauchen wir nicht zu kontrollieren. (FP_210913, Pos. 9)

Neben dem Geschlecht wird hier das Alter als ein eindeutiger Faktor für Unverdächtigkeit benannt: P erklärt, dass das Polizeirecht zwar die Möglichkeit eröffnen würde, anlassunabhängig *jeden* zu kontrollieren, dass aber besonders die »80-jährige Omi« nicht angehalten oder gar durchsucht werden müsse. Solange die Oma also nicht »komisch« aussehe oder fahre, wie das P2 im Kontext von anlassunabhängigen Verkehrskontrollen schildert, gebe es keinen Grund, ausgerechnet sie anzuhalten – anders als beim *Studenten*, der trotz seiner unauffälligen Fahrweise kontrolliert wurde.

Dabei kann nicht aufgrund des (hohen) Alters ausgeschlossen werden, dass Menschen fähig zu deviantem Verhalten seien: Während unserer Forschungen berichtete ein Polizist explizit davon, dass bei einem »älteren Mann« eine größere Menge Kokain gefunden worden sei. Dieser Mann sei aber überhaupt nur deshalb kontrolliert worden, da die Beamten *alle* Insassen eines Reisebusses kontrollierten und durchsuchten. Die Idee, ein Mensch müsse jung, also körperlich belastbar und *fähig* sein, kriminelle Handlungen auszuführen, leitet die Figuration abweichenden Verhaltens.

4.4 Das Geschlecht

Der polizeiliche Verdacht richtet sich im Kontext proaktiver Kontrollen überwiegend, mit einigen deliktspezifischen Ausnahmen, auf Männer. Während meiner Teilnehmenden Beobachtung im Kontext der Schleierfahndung zeigte sich dies wie folgt: Alleinfahrende Frauen (sei es im Zug oder in der Bahn) wurden innerhalb des (kurzen) Beobachtungszeitraums nicht aufgehalten. Nur als Beifahrende oder als Begleitpersonen von Männern kontrollierten die Beamten Frauen und nahmen bisweilen auch deren Taschen in Augenschein. Für Deutschland fehlen jedoch verlässliche Daten über die sozialstatistischen Merkmale Betroffener proaktiver Personenkontrollen, sodass über die genaue Verteilung keine Aussage getroffen werden kann. Für den Pariser Raum konstatierten Jobard et al. vor 10 Jahren, dass die Polizei dort überwiegend Männer proaktiv kontrollierte, wobei das Geschlechterverhältnis hier je nach Ort teilweise, obzwar es nicht kippte, drastisch schwankte (Jobard et al. 2012; Jobard und Lévy 2013). Es gibt allerdings deliktspezifische Ausnahmen, auf welche ich in diesem Kapitel noch zu sprechen kommen werde, bei denen gerade ein weibliches Geschlecht zu einem Verdacht beitragen kann.

Betroffene berichteten in den Interviews von einem geschlechtlichen Bias: Frauen würden seltener und/oder weniger intensiv kontrolliert als Männer. Eine Interviewgruppe Jugendlicher erzählte, dass die männlichen Jugendlichen während der Kontrolle abgetastet worden wären und die weiblichen Jugendlichen in derselben Gruppe nicht (B_Gruppe3_Transkript, Pos. 37). Das Nichtabtasten führen die Jugendlichen hier auf Schamgrenzen zurück, die bei Frauen eher respektiert würden:

B1: Zum Beispiel n- wir wurden so kontrolliert, »Ja, was habt ihr?«. Wir mussten so stehenbleiben und abtasten. Nur abtasten. Das Mädchen wurde nur kurz in die Tasche reingeschaut. Ne, mehr nicht. Abge(fragt), kurz in die Tasche geschaut, fertig. Die so »Ja, okay«, aber das ich, das kann ich auch irgendwie nicht böse nehmen, das wär auch echt scheiße für dieses Mädchen gewesen, wenn man sie abgetastet hätte. Da (hab ich gefan-), da hab ich mir gedacht »Ja, okay, kann, versteh ich, ist 'n Mädchen«. Wir sind Jungs, das ist 'n Mädchen, bei uns kann man reingehen, bei ihr sollte man's jetzt nicht so machen. (B_Gruppe3_Transkript, Pos. 37)

Die von dem B1 ins Spiel gebrachte Interpretation lautet, dass die Kontrolle deswegen bei den männlichen Jugendlichen intensiver durchgeführt würde, weil diese den Eingriff als weniger intensiv wahrnehmen würden. Daher sei auch die Hemmnis einer Durchsuchung geringer. B1 betont, dass während der Kontrolle auch weibliche Polizeibeamte zugegen gewesen seien. Die Scham interpretiert er also nicht durch die intergeschlechtliche Interaktion, sondern, dass für Frauen *an sich* ein anderer Maßstab hinsichtlich der Eingriffsintensität anzulegen sei – unabhängig vom Geschlecht der durchsuchenden Beamten.⁴²

42 Durchsuchungen dürfen nur von Polizisten durchgeführt werden, die dasselbe Geschlecht wie die Betroffenen haben (vgl. bspw. Art. 21 Abs. 3 BayPAG). Das Argument, dass ein höherer Anteil von Männern in der Polizei damit notwendig zu einer ungleichen Verteilung von Kontrollen bzw. Durchsuchungen führen würde, trifft in diesem Fall aber nicht zu.

In meinem Sample befinden sich überwiegend männliche Betroffene. Hiervon allein können noch keine Rückschlüsse auf die polizeiliche Verdachtskonstruktion gezogen werden. Die von proaktiven Kontrollen betroffenen jungen Frauen sprachen jedoch ebenfalls davon, dass sie seltener als ihre gleichaltrigen männlichen »peers« kontrolliert würden:

I: [...] Und zwar, es ist so, ich hab' immer weitgehend mit Männern gesprochen, das heißt (es geht um) Polizeikontrollen und so, und es sind ja oft auch Männer, die kontrolliert werden. Aber seid ihr auch schon mal in so Kontrollsituationen gekommen, dass irgendwie die Cops anhalten und sagen »Hallo, Personalausweis bitte, kann ich mal in den Rucksack kucken, kann ich mal in die Tasch-«

B2: Ja.

B1: Ich hatte das einmal.

B2: Ich glaub jetzt zweimal oder so, auf jeden. (I: Zweimal?)

B3: Ich hatt's auch, aber nicht hier. Aber nicht so extrem wie bei den Jungs.

B2: Nicht so extrem, also wir wurden auf jeden Fall nicht angepackt oder so. Nur einmal war ich mit dem [zeigt auf einen der männlichen Jugendlichen] * (B3: **) wo wir dann kontrolliert wurden, auch mit den Schuhen und alles, und alles Mögliche. Aber sonst war da nichts. (B_Gruppe4_Transkript, Pos. 75–80)

Die jungen Frauen berichten, lediglich ein- bis dreimal von der Polizei kontrolliert worden zu sein. Ihre männlichen Freunde hingegen erzählen, dass sie, zumindest im Sommer, wenn sie sich draußen aufhalten, mindestens einmal die Woche kontrolliert würden. Innerhalb der Gruppe gleichaltriger Jugendlicher, die sich im gleichen Milieu und Stadtteil bewegen, lässt sich also ein drastischer Unterschied in der Wahrnehmung der Häufigkeit von Kontrollen festhalten. B2 wiederholt, dass die Kontrollen weniger intensiv seien: Sie würde nicht »angepackt«, also nicht abgetastet oder durchsucht. Nur einmal seien auch die Schuhe durchsucht worden. Allerdings war B2 auch hier der Begleiter eines männlichen Jugendlichen.

Auch als Begleitung von Männern, die einer Kontrolle unterzogen werden, kann es passieren, dass die Polizisten die anwesenden Frauen nicht weiter kontrollieren. Dies zeigt die folgende Passage, in der ich ein Gespräch mit einem männlichen Betroffenen rekonstruiere. Das Memo bezieht sich auf eine Unterhaltung, die kurz vor dem eigentlichen und transkribierten Interview begonnen hatte. Das Gespräch setzten wir nach Abschluss des Interviews fort. Zu diesem Zeitpunkt war dann auch die Ehefrau des Betroffenen anwesend:

Im Vorfeld des Interviews erzählt mir B9 von einer Kontrollsituation an einem Hauptbahnhof [...]. Die Polizei hielt ihn und seine Frau dort an. Dabei wurden seine Personalien kontrolliert, während ihre nicht kontrolliert wurden. Sein Verdacht war, dass dies daran gelegen haben könnte, dass sie weiß sei. Nach dem Interview setzt er noch hinzu, dass dies tendenziell auch eine sexistische Komponente gehabt haben könne. Beide, B9 und seine Frau, kommen aus dem Iran, und haben während der Kontrollsituation miteinander Farsi gesprochen. Dennoch kontrollieren die Beamten seine Frau nicht. (B9_Transkript, Pos. 1)

B9 hat eine etwas dunklere Hautfarbe als die Frau, und vermutet daher zunächst, sie würden während der Kontrolle aufgrund einer rassistischen Demarkation unterschiedlich behandelt. Nach dem Interview fällt B9 jedoch auf, dass auch das Geschlecht eine Rolle gespielt haben könnte – also eine »sexistische« Komponente gehabt haben könnte; nicht im Sinn eines ›Sexismus gegen Männer‹, sondern im Sinn eines ›positiven Sexismus‹ gegenüber der nichtbetroffenen Frau. Im Gespräch miteinander schließen sie den Rassismus als entscheidenden Faktor für die Ungleichbehandlung aus, da sie ja beide miteinander Farsi gesprochen hätten – und damit als Nichtdeutsche identifizierbar gewesen seien.

In den Interviews sowie in den teilnehmenden Beobachtungen zeigt sich eine vergeschlechtliche Selektion: Männer erscheinen tendenziell stärker als verdächtig und kriminell. Doch zu dieser Regel gibt es Ausnahmen in den polizeilichen Figurationen: (Legal und illegal) Sexarbeitende sowie bettelnde Frauen.

Sexarbeitende Frauen rücken im Besonderen in den polizeilichen Fokus. In gut der Hälfte der deutschen Bundesländer gelten Orte, an denen der Prostitution nachgegangen wird, als Gefährliche Orte (vgl. Keitzel 2020). Doch nicht nur an den Orten, an denen die Sexarbeit stattfindet, sondern auch im Grenzbereich können sexarbeitende Frauen in den Fokus rücken, wie ich in einem Gespräch mit einem Polizeibeamten erfuh:

Er habe seinen Dienst sowohl auf der Autobahn als auch in den Zügen geleistet. Früher sei im Auto mehr losgewesen, heutzutage halte es sich etwa die Waage. In den Zügen treffe man regelmäßig auf junge Prostituierte aus Osteuropa. Diese würden wöchentlich zwischen den Bordellen ausgewechselt. [...] Bei ihnen würden sie immer etwas »Gift« finden, aber eben nur kleinere Mengen (also für den Eigengebrauch). (FP_210915, Pos. 18)

Der Beamte kontrollierte diese Frauen also nicht vorrangig aufgrund dessen, dass sie der Sexarbeit nachgingen. Vielmehr legitimierte das immer wieder gefundene »Gift«, also die Drogen als Begleiterscheinung der Sexarbeit, die Kontrollen der jungen Frauen. Die hier überwiegend aus Osteuropa stammenden Frauen erfahren also, wie Abdul-Rahman et al. dies unter Verweis auf Experteninterviews ebenfalls zeigen, eine Form der Mehrfach- oder vielmehr intersektionale Diskriminierung (Abdul-Rahman et al. 2020: 30): Sie sind vom Racial Profiling im Grenzbereich betroffen und rücken zusätzlich als sexarbeitende Frauen in den polizeilichen Fokus. Begreift man den Prozess der Verdachtsgenese als In-/Kongruenzprozess, leuchtet ein, warum mehrfach und intersektional diskriminierte Menschen der Polizei und den Sicherheits- und Ordnungsbehörden als verdächtig erscheinen. Daher berichteten auch Angestellte eines Kommunalen Ordnungsdienstes davon, dass Sexarbeit bei derjenigen Klientel, die sie im Blick habe, besonders häufig vorkomme, wobei weniger die Sexarbeit als solche als vielmehr die Zugehörigkeit zur ›Szene‹ und etwaige öffentlich ausgetragene Streitigkeiten den eigentlichen Grund des Eingriffs darstellen:

OP1: Und wenn man dann merkt, dass Streitereien aufkommen, und das geht immer relativ schnell, weil da sind ja auch Frauen unter denen, und die auch mal, wenn sie Stoff oder Alkohol brauchen, Dienste anbieten. (OP1_Transkript, Pos. 18)

Aufgrund der Sperrgebietsverordnung verfolgt das Ordnungsamt auch männliche Sexarbeit, welche junge, häufig nichtdeutsche und/oder wohnungs- bzw. obdachlose (S4_Transkript, Pos. 35) Männer in der Bahnhofsgegend ausüben (FP_17.03.2019, Pos. 10). An ihnen offenbart sich die Kontingenz des Labeling und der Etikettierung von Verhalten als abweichend. Sie müssen keine Frauen sein, um als *Prostituierte* kriminalisiert zu werden. Die Etikettierung, die Fremdbeschreibung, ist relativ unabhängig von der Selbstbeschreibung und der eigenen Erscheinung.

Neben einer spezifisch als weiblich wahrgenommenen Devianz, wie bspw. der Sexarbeit, können auch ethnisierende Stereotypen Weiblichkeit als besonders verdächtig erscheinen lassen: Im antiziganistischen Ressentiment erscheinen Sintizze bzw. Romnja als besonders kriminell (End 2019: 46). In München standen öffentlich bettelnde Frauen, zumeist aus Osteuropa, im besonderen Fokus der Behörden. Durch den Diskurs über die vermeintliche sogenannte »Bettelmafia« erscheinen Frauen gleichzeitig als kriminelles, aber auch als hilfsbedürftiges Subjekt⁴³:

Aber die Bettler seien so schlau, sich mehr oder weniger unmittelbar vor dem Schild zu platzieren, wo man sie nicht fortschicken könne. Daran würde man erkennen, dass sie organisiert seien. »Also, die sind schon arm«, setzt er nach und es klingt, als meine er es im doppelten Sinn – und von dem Geld käme dann nichts mehr bei ihnen an (es würde also bei anderen Leuten landen). »Hat man denn die Drahtzieher schon mal gefasst?«, frage ich ihn. Er überlegt kurz und verneint das. »Das ist nicht unsere Aufgabe«, sagt er, »aber die Polizei, die hat bestimmt was«. (FP_21.03.2019, Pos. 7) Helmut meint, dass ihm die Leute durchaus leidtäten. Sie würden unter falschen Versprechungen nach Deutschland geholt und dort von der Bettelmafia ausgebeutet. (FP_17.03.2019, Pos. 18)

Durch die Unterstellung einer mafiosen Struktur erscheinen die Frauen zugleich als ausgebeutet. Als vermeintliche Opfer der Bettelmafia sind sie in der Wahrnehmung der Behörden nicht selbst kriminelle Subjekte, sondern *Objekte* der Kriminalität und Werkzeuge mafios handelnder »Hintermänner«⁴⁴. Dabei ist die reale Existenz einer solchen Mafia fraglich und muss nach derzeitigem Stand der Kenntnis (hier: im doppelten Sinn) als Mythos begriffen werden (vgl. Thurn 2020).

4.5 Die körperliche Verfassung

Die körperliche Verfasstheit prospektiver Betroffener spielt eine zentrale Rolle dafür, ob die Polizisten sie als verdächtig wahrnehmen: Die Länge oder der Zustand der Haare (bspw. Dreadlocks) können als Indizien für den Gebrauch von Betäubungsmitteln interpretiert werden (vgl. oben die aufgehaltene Rockband) oder im Extremfall aufgrund ihrer »Unordentlichkeit« bereits einen Anlass für eine Kontrolle (vgl. Ericson 1982: 148) oder wenigstens für einen abwertenden Kommentar liefern:

43 Ausführlich zu diesem Diskurs s. Kapitel V. 4.6; strukturelle Ähnlichkeiten zu diesem Diskurs weist auch der über Sexarbeit auf; vgl. Künkel 2020; Leser 2018.

44 So ein Polizeisprecher gegenüber der Münchner tz (Suppé 2023).

Eine Frau mit zu einem Dutt zusammengeflochtenen Dreadlocks steigt aus dem Auto, zusammen mit einem Hund. Sie trägt eine Sonnenbrille. »Die ist 88er Baujahr« [nachdem sie die Daten des KFZ-Kennzeichens abgefragt hat], sagt Nicole. »Ledig. Das wird sie auch bleiben«, kommentiert sie ihr Aussehen. (FP_210915, Pos. 9)

Ein besonders muskulöser Körperbau kann von den Beamten, sofern weitere Merkmale den In-/Kongruenzprozess stützen, als Affinität zur gewalttätigen Auseinandersetzung interpretiert werden (vgl. oben). Allerdings fällt auf, dass im Kontext proaktiver Kontrollen primär Anzeichen eines körperlichen Verfalls, welche mittelbar oder unmittelbar auf den Konsum von Betäubungsmitteln zurückgeführt werden können, zentral sind. Dieses körperliche Moment kommentierte ein Angestellter eines Kommunalen Ordnungsdienstes lapidar: »bei Giftlern siehst du's« (OP2_Transkript, Pos. 18). Den Konsumenten von Drogen sehe man also den Konsum am Körper an. Ein weiterer Ordnungsdienstler erläuterte dies anhand eines Beispiels:

OP1: Also, es kommen Leute, immer neue Leute dazu. Da kann man dann auch den Verfall beobachten. Ja, bei zunehmendem Konsum. Und das geht sehr schnell. Also wir haben einen, zum Beispiel ein sehr hübsches Mädchen, dacht' (ich mir,) dacht' »Was macht denn die da?«, nach zwei Monaten Crystal Meth oder was die nimmt sah die aus wie 'ne Oma, ja.

I: Oh, okay? Heißt, das sind dann schon auch so Äußerlichkeiten?

OP1: Jaja, Verfall! Also wirklich körperlicher Verfall. (OP1_Transkript, Pos. 30–32)

Die Zeichen des körperlichen Verfalls konstituieren hier weniger einen Verdacht als vielmehr einen Marker zur Identifikation von Szeneangehörigen: Nicht nur räumlich »kommen immer neue Leute dazu«, sondern auch symbolisch, zur Gemeinschaft der Konsumenten. Diese Merkmale sind nicht nur für die Ordnungsdienste, sondern auch für die Schutzpolizei Momente von Alarmzeichen. Die vor allem körperlich zu verstehende »Optik und Erscheinung« (»eingefallenes Gesicht, dunkel unterlaufene Augen«; Dangelmaier 2021: 373) sind Teil der Figuration des *Junkies*. Dieses Labeling kann ein hinreichender Grund für eine proaktive Kontrolle sein. Bereits gerötete Augen können als Hinweis auf den Konsum von Marihuana interpretiert werden:

Eine junge Frau, deren Freund gerade kontrolliert wurde, teilte mir ebenfalls mit, dass sie die Kontrolle an sich in Ordnung finden würde. Die Beamten wären höflich gewesen und hätten den Grund erklärt. Auf meine Nachfrage hin, ob sie stören würde, dass bei ihrem Freund gerade ein Drogentest durchgeführt würde, teilte sie mir mit, dass sie sich damit abgefunden hätten und entspannt sehen würden, da dies öfter vorkommen würde. Ihr Freund habe aufgrund einer Schilddrüsenfehlfunktionen regelmäßige rote Augen und hätte als Schweißer gearbeitet und deswegen seien seine Augen angegriffen. Daher kämen entsprechende Kontrollen öfters vor. Außerdem erfüllte aus meiner Sicht der junge Mann offensichtlich das Klischee des »Kiffers«, da er sportlich mit Käppi gekleidet war und einen [ein] wenig kränklichen Eindruck machte. (FP_Fährmann_I, Pos. 12)

Die chronisch roten Augen veranlassen aus Sicht der beiden Betroffenen die häufigen Kontrollen. Daher sind sie während der Kontrolle routiniert und wenig irritiert (aber auch, da aus ihrer Perspektive die Kontrollgründe transparent gewesen seien). Die roten Augen sind weder veränderbar (die betroffene Person hat auf das akute Auftreten der Rötung nur einen geringen Einfluss) noch unveränderbar (als Schweißer zu arbeiten, ist keine Notwendigkeit; und gegebenenfalls könnte die Rötung medikamentös gemildert werden). Dieses, aber in Teilen auch die zuvor genannten Beispiele unterlaufen die Differenzierung zwischen »äußerlich veränderbaren« und »äußerlich unveränderbaren Merkmalen«, wie sie Aldo Legnaro (2018) vorschlägt. Viele körperliche Merkmale sind nicht per se unveränderlich und können entweder infolge einer bestimmten Lebensweise transformiert, oder auch aus ästhetischen Gründen bewusst geformt werden; und umgekehrt lassen sich diese Transformationen häufig nicht ohne Weiteres rückgängig machen. Je nachdem, wie die Beamten ihre Wahrnehmung dieser körperlichen Merkmale mit anderen Momenten in Konstellation bringen, können diese ein Alarmzeichen auslösen.

4.6 Die Rassifizierung: Individueller, institutioneller und struktureller Rassismus

Hauptsächlich unveränderlich sind aber diejenigen äußerlichen Merkmale, welche gemeinhin (und keineswegs unproblematisch) als Momente der ›Ethnizität‹ verstanden werden: Darunter fallen zuvorderst die Farbe der Haut, die Farbe der Haare und gewisse Aspekte der Physiognomie (insbesondere des Gesichts). Diese können von den Beamten als sichtbare Marker einer Differenz zwischen ›autochthoner‹ und ›fremder‹ Teile der Bevölkerung fungieren. Wenn letzterer spezifische Formen abweichenden Verhaltens zugeschrieben werden, können diese ethnisierten Marker zu Alarmzeichen werden. Man spricht dann von Racial Profiling.

Der Schein der Natürlichkeit bzw. Unveränderlichkeit der als ›ethnisch‹ verstandenen Differenzierung trägt. Denn neben diesen sichtbaren Markern können auch Akzente der Sprache (bzw. das Nichtsprechen der Landessprache), ausländische KFZ-Kennzeichen oder Formen der Kleidung als Ausweise einer Nichtzugehörigkeit zur ›autochthonen‹ Bevölkerung interpretiert werden. Das heißt, dass auch ›kulturelle‹, nichtkörperliche Differenzen eine ›ethnische‹ Differenz symbolisieren können. Die Wahrnehmung dieser Differenzen unterliegt sozialen und historischen Konjunkturen (vgl. Bojadžijev 2015: 284f.; Bojadžijev spricht insbesondere von »geopolitischen Variationen«, aber zeigt unter Bezugnahme auf Etienne Balibar die grundsätzliche Wandelbarkeit des Rassismus; vgl. Balibar und Wallerstein 1990).

Etienne Balibar arbeitete diese Variationen für das Frankreich der 1990er Jahre heraus (Balibar und Wallerstein 1990: 23ff.). Er stellte fest, dass ein differentialistisch argumentierender »Neo-Rassismus«, der statt einer quasi-biologischen Höher- und Minderwertigkeit von ›Rassen‹ die Unvereinbarkeit von Kulturen behauptete, hegemonial würde. Balibar stellt nicht nur fest, dass kulturalistische Argumente immer schon Teil des rassistischen Denkens gewesen sind, sondern auch, dass die kulturalistischen Diskurse selbst in Biologismus kippen (ebd.: 34f.). Daraus folgt, dass das begriffliche Oppositionspaar von *Kultur* und *Natur* bzw. Biologie – und damit eben auch hier eine Differenzierung zwischen *veränderlichen* und *unveränderlichen* Merkmalen – für eine kritische Analyse des Ras-

sismus nur bedingt weiterhilft: Denn nicht nur ›naturalisiert‹ der Rassist das (vermeintliche oder tatsächliche) abweichende Verhalten der als ›fremd‹ markierten Gruppe, sondern er ›kulturalisiert‹ auch die unveränderlichen physiologischen Differenzen (bspw. wenn er davon ausgeht, dass die schwarze Haut eines Menschen einen bestimmten sozialen Charakter, eine größere sexuelle Attraktivität oder sportliche Potenz und so weiter indiziere; vgl. Fields und Fields 2014). Es gibt zwar eine relative Un-/Veränderlichkeit gewisser Merkmale: man kommt nicht nur sprichwörtlich, sondern auch buchstäblich nur schwer aus seiner Haut. Dennoch ist in Bezug auf die Wahrnehmung vermeintlich ›ethnischer‹ Differenzen, und damit auf das Racial Profiling, eine radikal konstruktivistisch angelegte Ideologiekritik dem Gegenstand am angemessensten. Die Gleichzeitigkeit von bzw. Oszillation zwischen Kulturalismus und Biologismus weisen darauf hin, dass der Rassismus als *Ideologie* verstanden werden muss. Ideologie ist eine Veräußerlichung des Glaubens und des Mythos: Die eigene Befindlichkeit wird in das Objekt projiziert, bzw. im praktischen Verhältnis des Subjekts zu dem Objekt selbst verortet – also im Umgang mit dem *Gegenüber*:

Der Glaube ist in einem radikalen Sinn äußerlich, er ist verkörpert in der tatsächlichen praktischen Handlungsweise von Menschen. Die psychoanalytische Formel für den Fetischismus [...] lautet ›*je sais bien, mais quand même* ... ich weiß ja, aber dennoch ...‹ [...]. Die rassistische Variante davon lautet: ›Ich weiß ja, dass Juden (Araber, Schwarze) ganz genauso wie andere Menschen sind, aber dennoch ... (irgendetwas ist an ihnen ...)‹. (Žižek 1991: 51f.)

Übersetzt in den polizeilichen Jargon ließe sich der Satz, den Žižek dem fetischisierenden Subjekt zuschreibt, formulieren als: ›Ich weiß ja, dass nicht alle Schwarzen am Hauptbahnhof dealen, aber bei ihnen finden wir immer mal wieder etwas Gift‹.

Die Praxis des Racial Profiling ist Gegenstand einer Reihe von wissenschaftlichen Untersuchungen und Diskussionen – sowohl im deutschsprachigen Raum (jüngere deutschsprachige Beiträge stammen unter anderem von Abdul-Rahman et al. 2020; Aden et al. 2022; Behr 2019; Bosch 2020; Brauer et al. 2020; Egbert 2018b; End 2019; Herrnkind 2021b) als auch international (in Frankreich Jobard et al. 2012; in Großbritannien etwa Tiratelli et al. 2018; in den USA bspw. Brunson und Miller 2006; Brunson 2007). Für England und Wales stellen Ben Bradford und Ian Loader anhand von Survey-Daten der Jahre 2009–2011 fest, dass *Schwarze* etwa sechsmal häufiger als *Weiße* kontrolliert werden – und dass das Ungleichgewicht auch nach Kontrolle auf etwaige Korrelationen durch Drittvariablen bestehen bleibt (weshalb sie die Möglichkeit eines institutionellen Rassismus in Betracht ziehen; Bradford und Loader 2016: 246ff.; vgl. auch Bowling und Phillips 2007). Auch zehn Jahre später hat sich, wie die vom Britischen Innenministerium veröffentlichten Zahlen zeigen, nur wenig an dieser Diskrepanz verändert:

[I]ndividuals from a Black or Black British background were searched at a rate 7.0 times higher than that of those from a White ethnic group (compared with 8.8 times in the previous year), across England and Wales. Individuals identifying as Asian or Asian British were searched at a rate 2.4 times that of those from a White ethnic

group (compared with 2.5 in the previous year), as were people from a Mixed ethnic group (2.6 times in the previous year). (Home Office 2022)

Verdachtsunabhängige Personenkontrollen wurden in den USA insbesondere unter dem Begriff des *Stop & Frisk* diskutiert. Die Stadt New York City führte diese Form der Kontrollen in den 1990er Jahren ein, um illegalen Waffen- und Drogenbesitz, aber auch sog. »quality-of-life crimes« (also Sittenwidrigkeiten) zu bekämpfen (Gelman et al. 2007 m.w.N.). Die Praxis wurde bereits früh öffentlich kritisiert, sie würde vermehrt auf *Schwarze* und andere ethnisch definierte Minderheiten zielen. Selbst in der amerikanischen Popkultur findet eine kritische Auseinandersetzung mit *Stop & Frisk* und dem damit verbundenen Racial Profiling statt.⁴⁵ Gelman et al. bestätigten Anfang der 2000er Jahre diesen Vorwurf: Auf die gesamte Stadt besehen würden *Schwarze* 23 % häufiger als *Weißer* kontrolliert – und *Lateinamerikaner* gar 39 % häufiger (ebd.: 822). Philip J. Levchak bestätigt ebenfalls mit einer jüngeren Auswertung von Daten aus den Jahren 2008–12 für New York, dass *Schwarze* und *Lateinamerikaner* häufiger kontrolliert würden (Levchak 2021). In einer weiteren quantitativen Studie kamen Sharad Goel et al. zu dem Schluss, dass *Schwarze* und *Lateinamerikaner* in Bezug auf illegalen Waffenbesitz häufiger von »low hit rate stops« betroffen seien – dass bei ihnen also in Relation zur Zahl der Kontrollen seltener Waffen gefunden würden als bei *Weißer*, welche sich ansonsten in einer, bezüglich Alter und Wohnort, ähnlichen Situation befänden (Goel et al. 2016) – wobei sie insbesondere *lokale* Varianzen hinsichtlich der Eingriffsschwelle als primären Faktor für diese Überrepräsentation von *Schwarzen* bei »low hit rates stops« identifizieren: So seien in den Jahren 2011–12 42.941 *Schwarze* von der Polizei in »housing projects« kontrolliert worden. Wären sie jedoch auf der Straße angehalten worden, so sei die »hit rate« doppelt so hoch (ebd.: 380f.). Daraus folgt, dass für die New Yorker Polizei die Schwelle, in »housing projects« zu kontrollieren, deutlich niedriger liegt als bei Personen, die sie auf der Straße trifft – ein Moment, das sowohl auf strukturellen Rassismus als auch auf stigmatisierte Räume als verdachtskonstitutiv verweist. Allerdings weisen Barak Ariel und Justice Tankebe (2018) darauf hin, dass für England und Wales eine schroffe Gegenüberstellung von »weißer« Mehrheitsgesellschaft und »nichtweißen« Minderheiten hinsichtlich der Effekte von *Stop & Search* unzureichend ist: Zwischen verschiedenen »nichtweißen« Bevölkerungsteilen stellten sie (bisweilen erhebliche) Differenzen hinsichtlich der Folgemaßnahmen (von mündlichen Verwarnungen bis zu Festnahmen) fest. Ich interpretiere diesen Umstand als einen Hinweis darauf, dass die Zuschreibung einer von der Mehrheit abweichenden »Ethnizität« nicht *als solche* bereits ein Alarmzeichen konstituiert, sondern erst in Kongruenz mit bestimmten Deliktfeldern, sowie Kleidung, Alter, Geschlecht, körperlicher Verfassung, Zeit und Ort.

45 So etwa in der Comedy-Sitcom *Brooklyn Nine-Nine*: Die Serie dreht sich um eine Polizeieinheit im 99sten Bezirk der Stadt New York. In S4E16 wird einer der polizeilichen Protagonisten, gespielt von Terry Crews, nachts und in ziviler Kleidung aufgrund seiner dunklen Hautfarbe von einem *weißen* Polizeibeamten kontrolliert. In S6E1 kritisiert der ehemalige Captain der Dienststelle, gespielt von Andre Braugher, eine neu einzuführende Polizeiiinitiative als »essentially a return to stop and frisk«. Zumindest für das New Yorker Publikum setzt diese populäre Serie, die zunächst auf FOX und später auf NBC ausgestrahlt wurde, diese Begriffe und Kontroversen als hinreichend bekannt voraus.

Die Befunde aus Frankreich, Großbritannien und den USA sind nicht ohne Weiteres auf Deutschland übertragbar: Die je spezifischen Kolonialgeschichten Frankreichs und Großbritanniens bzw. die Geschichte der US-amerikanischen Sklaverei und ihrer Nachwirkungen bringen ihre je eigenen Formen des Rassismus hervor, die sich von jenen des postnazistischen (Ost- und West-)Deutschlands in Qualität und Quantität unterscheiden. Diese Studien zeigen nichtsdestotrotz, dass im Rahmen proaktiver Kontrollen Verdachtskonstruktionen und Selektionen entlang rassistischer Figurationen nicht nur wahrscheinlich, sondern die Regel sind.

Sowohl in der Wissenschaft als auch in der kritischen Öffentlichkeit wird die Frage gestellt, ob es sich hierbei um ein *institutionelles* bzw. *strukturelles* Phänomen handle, oder ob Racial Profiling ein Effekt rassistischer *Einstellungen* von Beamten sei (und nicht auf institutionelle Eigenheiten der Organisation Polizei selbst zurückzuführen). Thomas Feltes und Holger Plank etwa lehnen den Begriff des institutionellen Rassismus ab, da sie Rassismus primär als eine ressentimentgeladene Einstellung begreifen (Feltes und Plank 2021: 274). Rafael Behr beschreibt in einem Beitrag aus dem Jahr 2017 zwar institutionelle bzw. strukturelle Formen rassistischer Exklusion, reserviert jedoch den Begriff des Rassismus lediglich für Formen des individuellen Ressentiments (Behr 2017). Behr relativiert dies ein Jahr darauf, wenn er, unter Verweis auf Martin Herrnkind (2014b: 50ff.) schreibt: »Ich bezweifle nicht, dass es Institutionen gibt, die Rassismus ermöglichen oder gar fördern. Bezogen auf das heutige Recht würde ich allerdings einen institutionell verankerten Rassismus verneinen, wohl aber eine institutionelle Diskriminierung annehmen« (Behr 2018: 60). Demgegenüber betonen Abdul-Rahman et al. den institutionellen bzw. strukturellen Charakter von, häufig auch unbewussten Formen diskriminierenden polizeilichen Verhaltens – und nennen als Beispiel für institutionellen bzw. strukturellen Rassismus explizit Schwerpunktkontrollen an Gefährlichen Orten (Abdul-Rahman et al. 2020: 51). An diesen Beispielen zeigt sich bereits, dass in der deutschen Forschungslandschaft nicht nur Uneinigkeit in der Sache, sondern auch Uneinigkeit in ihrer Benennung herrscht: Welche Phänomene wären überhaupt als *institutioneller* bzw. *struktureller* Rassismus in der Polizei zu fassen? Und wenn sie einmal definiert sind, welche Rolle spielen sie empirisch?

Ich werde im Folgenden die Argumente darstellen, die Alexander Bosch und ich an anderer Stelle bereits entwickelt haben (Bosch und Thurn 2022) und diese teilweise ergänzen, um sie dann je auf die Genese des polizeilichen Verdachts im Kontext proaktiver Kontrollen in Bezug zu setzen. Wir trennen in Anschluss an Joe R. Feagin (1977), dessen Theorie von Martin Herrnkind (Herrnkind 2021b)⁴⁶ für die deutschsprachige Forschung wieder aufgenommen worden ist, heuristisch die Begriffe des individuellen, des institutionellen und des strukturellen Rassismus, und analysieren die Vermittlungen der jeweiligen Ebenen.

4.6.1 Individueller Rassismus

Insbesondere durch das Erstarken der *Black Lives Matter*-Bewegung im Nachgang des polizeilichen Mordes an George Floyd in Minneapolis wurden auch in Deutschland in

46 An dieser Stelle sei Martin Herrnkind noch einmal ein herzlicher Dank dafür ausgesprochen, uns auf die Texte Feagins aufmerksam gemacht zu haben.

den letzten Jahren wieder Stimmen lauter, die rassistische Praktiken der deutschen Behörden kritisierten – sei es im Zusammenhang mit dem NSU-Komplex, rechtsradikalen Netzwerken wie *Nordkreuz*, rechtsradikalen und rassistischen Inhalten in polizeilichen *WhatsApp*-Gruppen oder anderem (Bosch 2020). In den 1990er Jahren begann sowohl die deutschsprachige öffentliche und wissenschaftliche Debatte um Rassismus in der Polizei. Insbesondere im Nachgang der Anschläge in Mölln, Hoyerswerda und Rostock-Lichtenhagen wurde vermutet, die Polizei habe die Täter bewusst gewähren lassen, sodass hieran erste wissenschaftliche Studien anschlossen (vgl. Hunold und Wegner 2020: 28; sowie ausführlich Wegner und Ellrich 2022). In diesen Studien wurde weithin vermutet, dass es insbesondere der Dienstalltag der Polizisten sei, welcher rassistische Stereotypisierungen fördere, da jene häufig mit abweichendem Verhalten von als nicht-deutsch wahrgenommenen Menschen zu tun hätten – bzw. umgekehrt, der Kontakt zu Nichtdeutschen lediglich aufgrund von deren abweichendem Verhalten erfolge. In einer Langzeitstudie konnte zudem festgestellt werden, dass rassistische Einstellungen von Polizisten im gehobenen Dienst während des Studiums zwar ab-, doch im ersten Praxisjahr tendenziell wieder zunehmen würden (Krott et al. 2019; zit.n. Wegner und Ellrich 2022: 116f.). Dies deutet darauf hin, dass die Verfolgung bestimmter Milieus einen semantischen Überschuss produziert: Aufgrund struktureller Diskriminierung und der stärkeren bzw. weitaus sichtbarer Verfolgung von »blue collar crime« (vgl. Sutherland 1983) rücken diejenigen Gruppen in den Vordergrund, die sich in prekären Arbeits- oder Wohnverhältnissen befinden. In dieser Konstellation Stellen Figurationen der »Ethnizität« für die Polizisten Plausibilisierungen abweichenden Verhaltens dar (vgl. Behr 2019: 27). Der wissenschaftliche Fokus lag damit nichtsdestotrotz weniger auf institutionalisierten Formen des Rassismus als auf den Stereotypisierungen und Einstellungen der Beamten; dem individuellen Rassismus.⁴⁷

Rassistische Einstellungen oder Handlungen können unabhängig von bzw. im Widerspruch zu institutionalisierten Normen in der Polizei bestehen. Diesen individuellen Rassismus nennt Feagin »isolate discrimination«: »injurious action taken in violation of prevailing organizational or social norms by a bigoted individual against members of subordinate groups« (Feagin 1977: 184). Anders als Feagin halte ich den Verstoß gegen institutionelle Regeln (»violation of prevailing organizational [...] norms«) zwar für ein hinreichendes, aber kein notwendiges Moment des *individuellen* Rassismus.⁴⁸ Es existieren Graubereiche, in denen rassistische Figurationen wirkmächtig sein können, ohne dass diese institutionell ge- oder verboten wären. Die nicht nur juristischen, sondern auch

47 Individueller Rassismus ist für die Betroffenen grundsätzlich nicht weniger problematisch als der institutionelle Rassismus. Der Begriff *individueller Rassismus* bedeutet auch nicht, dass der Rassismus lediglich »vereinzelte« auftritt, oder dass es sich um »Einzelfälle« handle (vgl. das Zitat von Kwame Ture im nächsten Abschnitt). Er ist aber, wie sich im Folgenden zeigen wird, leichter zu erkennen und zu kritisieren. Deshalb liegt der Fokus dieses Kapitels auf den institutionalisierten Formen des Rassismus, die vielen Polizisten, Teilen der Öffentlichkeit und auch Teilen der Sozialwissenschaften zunächst gar nicht als rassistisch erscheinen, und daher weiterhin besonders wirkmächtig die polizeiliche Verdachtsschöpfung beeinflussen.

48 Die Übereinstimmung institutioneller Normen und individuellem Handeln bzw. individuellen Einstellungen soll als institutioneller Rassismus (s.u.) bezeichnet werden.

moralischen Graubereiche der anlassunabhängigen Kontrollen eröffnen (institutionell) die Ausübung individuell rassistischer Handlungen:

Bereits gestern berichtete Nicole, dass sie gerne einmal »Türken« kontrollieren würde. [...] Heute Nachmittag äußerte sie diesen Wunsch erneut. Gerhard meinte daraufhin, dass das nichts bringe: Entweder sie hätten einen deutschen Pass (womit sie eigentlich nicht mehr so recht in ihren Aufgabenbereich fallen würden [...]). Oder, es handle sich um Familien bzw. Personen, die ihre Familien in der Türkei besuchen würden und bei denen sei erst recht nichts zu holen. (FP_210914, Pos. 5)

Die Schleierfahndung macht es Nicole möglich, ethnisierende Zuschreibungen zur Voraussetzung einer Kontrolle zu machen. Die Selektionsleistung ist eine individuell rassistische Handlung⁴⁹: Eine institutionalisierte Norm zur Kontrolle von *Türken*, formal oder informal, existiert im Kontext der Schleierfahndung nicht, wie Gerhards Einwand gegenüber dem Novizen verdeutlicht. Die Figuration des *Türken* steht, wie Gerhard erklärt, in keinem Zusammenhang mit denjenigen Delikten, die im abstrakten Grenzraum (s.u.) als »grenzüberschreitende Kriminalität« gefasst werden können (vgl. Thurn 2023). Ob Nicole im Sinn einer »Einstellung« rassistische Ressentiments hegt ist nicht relevant. Da sie als Novize während ihrer Einarbeitung in die Spezifika der Schleierfahndung möglichst viele verschiedene Nationalitäten kontrollieren sollte, ist sogar ein rein fachliches Interesse zumindest denkbar.⁵⁰ Entscheidend ist, dass die Selektion *Türken/Nicht-Türken* in diesem Fall keine institutionelle Entsprechung besitzt (wie Gerhard erklärt), und damit, als eine Form der ethnisierenden Selektion, individuell bleibt.

4.6.2 Institutioneller Rassismus

Wann ist Rassismus jedoch kein Phänomen einzelner Individuen mehr, sondern institutionalisiert? Wenn die polizeiliche Figuration eines Zusammenhangs zwischen als »Ethnien« definierten Gruppen und einem bestimmten devianten Verhalten von Polizisten, bspw. auf einer Dienststelle, im Allgemeinen geteilt wird, lässt sich nicht mehr von *individuellem*, sondern *institutionellem Rassismus* sprechen. Die sporadische rassistische Diskriminierung durch Gruppen von Polizisten (»sporadic group discrimination«, Feagin 1977: 185) ist nach meinem Dafürhalten noch kein hinreichendes Moment, um von einer Institutionalisierung auszugehen. Hätte Gerhard, im oben zitierten Ausschnitt, Nicoles Wunsch nachgegeben, obwohl *Türken* nach seinem Dafürhalten nicht in ihren Aufgabenbereich fallen und die Wahrscheinlichkeit, bei ihnen etwas zu finden, sehr gering

49 Die spezifische Auswahl von »Türken« ist zumindest eine kommunikative Handlung, deren materielle Umsetzung durch den Einwand Gerhards gebremst wird.

50 Wenngleich dies, nach meinem Dafürhalten, unwahrscheinlich ist. Die zweifache Äußerung des Wunsches ohne weitere Erläuterungen lassen darauf schließen, dass sie entweder individuelle Ressentiments artikulierte, oder aber institutionalisierte rassistische Figurationen aus ihrer vorherigen Dienstzeit in einen anderen Bereich der polizeilichen Arbeit zu übertragen versuchte (danke an Stephanie Schmidt für diesen Hinweis). Dies ist umso wahrscheinlicher, wie Gerhard ebenfalls bemerkt, da der Begriff des »Türken« nicht identisch ist mit türkischer Nationalität, sondern auch die Nachfahren von aus der Türkei nach Deutschland gekommenen Arbeitern umfasst. Nicole entgegnet auf diesen Einwand nichts, weshalb ich davon ausgehe, dass sie hier eine ethnisierende Selektion zwischen »autochthonen« und »türkischen« Deutschen anlegt.

ist, so wäre dies eine Form sporadischer Gruppendiskriminierung gewesen; also einer nicht auf Dauer gestellten, nicht institutionalisierten Diskriminierung. Bleibt die Diskriminierung aber nicht sporadisch, sondern wiederholt sich regelmäßig, so wird der Rassismus in eine informelle Norm überführt und damit (zunächst informell) institutionalisiert. Das heißt, sporadische Gruppendiskriminierung kann die praktische Vorstufe des institutionellen Rassismus bilden.

Institutioneller Rassismus meint formelle, aber auch informelle Normen in der Polizei, die eine rassistische Exklusion oder Diskriminierung hervorbringen und die eine relative Unabhängigkeit von den jeweiligen Einstellungen einzelner Beamter besitzen. Der Begriff kam in den 1960er Jahren im Kontext der US-amerikanischen antirassistischen Bürgerrechtsbewegung auf. Kwame Ture prägte den Begriff des institutionellen Rassismus in seiner 1967 erschienenen Schrift *Black Power*:

Racism is both overt and covert. It takes two, closely related forms: individual whites acting against individual blacks, and acts by the total white community against the black community. We call these individual racism and institutional racism. The first consists of overt acts by individuals, which cause death, injury, or the violent destruction of property. This type can be recorded by television cameras; it can frequently be observed in the process of commission. The second type is less overt, far more subtle, less identifiable in terms of *specific* individuals committing the acts. But it is no less destructive of human life. The second type originates in the operation of established and respectful forces in the society, and thus receives far less condemnation than the first type. (Carmichael und Hamilton 1967: 4)

Ture kritisiert, dass der fehlende Zugang zu Nahrungsmitteln und medizinischen Ressourcen und die Unterbringung der *Schwarzen* Bevölkerung in Slums noch weit größere Opfer als der *Weißer* Terrorismus zeitigen würde, dass aber diese Formen des institutionellen Rassismus weniger öffentliche Erregung nach sich zögen. Der Begriff des institutionellen Rassismus zielte also darauf, diejenigen Momente der Diskriminierung, die ideologisch als respektabel, unabwendbar, normal ... galten, als Rassismus mit schwerwiegenden Folgen zu benennen. Es ging Ture also gerade *nicht* darum, institutionalisierte Formen des *offenen* Rassismus zu bezeichnen (auch wenn diese freilich ebenfalls eine Form des institutionellen Rassismus darstellen), sondern dessen subtile Wirkungen und Interdependenzen von Rassismen in unterschiedlichen Feldern.

Joe R. Feagin schließt in seinen späteren Werken an Tures Bestimmung des Begriffs des institutionellen Rassismus an. Er erklärt, dass diejenigen Formen des Rassismus, welche auf eine Intention zurückgeführt werden können, in der damaligen Forschungslandschaft bereits hinreichend Berücksichtigung gefunden hätten. Dies gelte aber nicht für Formen, die *nicht* auf eine Intention zurückgeführt werden können: *institutionelle Diskriminierung* (Feagin 1977: 180). Daher hätten auch die politischen Handlungsempfehlungen nur unzureichend die Effekte der rassistischen Diskriminierung in den USA bekämpft. Feagin grenzt den *indirekten* vom *direkten* institutionellen Rassismus ab: *Direkter* institutioneller Rassismus sind für ihn »socially prescribed actions which *by intention* have a differential and adverse impact on members of subordinate groups« (ebd.: 185; Herv. RT). Es handelt sich bei ihm also um in sozialen Institutionen normierte (»socially

prescribed«) Handlungen, die ihrer Intention nach auf die nachteilige Ungleichbehandlung bestimmter Gruppen zielen. *Indirekter* institutioneller Rassismus unterscheidet sich hiervon dadurch, dass ihm eine solche Intentionalität fehlt: »[Indirect institutional racism] refers to practices which have a negative and differential impact even though the policies or regulations guiding those actions were established, and are carried out, with no intent to harm« (ebd.: 186; Herv. RT). Für die indirekte institutionelle Diskriminierung unterscheidet Feagin nochmal zwischen der »side-effect discrimination« und der »past-in-present discrimination«. Die erstere, die Nebeneffektdiskriminierung, ist besser mit dem bezeichnet, was Feagin später »systemic racism«, also systemischen oder strukturellen Rassismus nannte, während die »past-in-present discrimination« das institutionalisierte Fortwirken rassistischer Diskriminierung unter egalitärem Vorzeichen meint.

Für Feagin liegt also der zentrale Unterschied zwischen *direkter* und *indirekter* institutioneller Diskriminierung auf der Ebene der Intention. Martin Herrnkind schlug jüngst vor, die Heuristik Feagins auf die Polizeiforschung anzuwenden und den Grad der Intention als Kriterium zur Unterscheidung zwischen *direktem* und *indirektem* institutionalisierten Rassismus beizubehalten (Herrnkind 2021b: 94f.). Differenziert man allerdings entlang der Intention der Subjekte, ist man vor das Problem gestellt, rational handelnde Akteure annehmen zu müssen: Die Theorie unterstellt Akteure, deren Intentionen sich unmittelbar in ihrem Handeln reflektieren. Die Akteure wären sich ihrer Intentionen (potentiell) bewusst. Der Fetischismus der Sicherheit bzw. die Ideologie polizeilichen Handelns besteht aber in der Nichtidentität von Intention und Handlung. Ideologie ist in der materialistischen Perspektive ein performativer Widerspruch (vgl. Eagleton 2007: 24, 39f.): »Ich weiß ja, dass es nicht so ist, aber ...«. Bewusstsein und Handlung fallen auseinander. In den Gesprächen und Interviews mit Polizeibeamten trifft man häufig auf genau diese Legitimationsfigur. Wie ließe sich hier die Intention uneindeutig bestimmen? Wenn Polizisten *Schwarze* Menschen am Hauptbahnhof kontrollieren – nicht, weil sie Rassisten sind, sondern weil sie annehmen, dass *Schwarze* dort besonders häufig illegal Betäubungsmittel verkaufen würden – handeln sie dann *direkt* rassistisch (weil sie entlang der Hautfarbe differenzieren) oder *indirekt* rassistisch (da es ihnen vordergründig nicht darum geht, Menschen aufgrund ihrer Hautfarbe zu diskriminieren, sondern den illegalen Handel von Betäubungsmitteln zu bekämpfen)? Auch wenn es Fälle gibt, bei welchen die Intentionalität eindeutig feststellbar ist,⁵¹ ist es vor einem ideologiekritischen und praxistheoretischen Hintergrund schwierig, anhand der Intentionalität zwischen *direkter* und *indirekter* Diskriminierung zu unterscheiden.

Dennoch möchte ich aus zwei Gründen an der begrifflichen Differenz zwischen *direkter* und *indirekter* institutioneller Diskriminierung festhalten. Der Unterschied liegt allerdings nicht auf der Ebene der Intentionalität. Auf Ebene des Rechts kann

51 Die von Herrnkind genannten Beispiele für direkten institutionellen Rassismus scheinen mir eindeutig intentionale Formen der Diskriminierung darzustellen: »die Sondererfassung der Roma und Sinti [...], re-traumatisierende Ermittlungstaktiken im NSU-Komplex oder die Abnahme aller zehn Fingerabdrücke gemäß § 16 Asylgesetz, die offenkundig nicht allein der Identitätsprüfung gilt« (Herrnkind 2021b: 95). Ob allerdings § 22 Abs. 1 lit. a BPolG tatsächlich *nicht*-intentional die Möglichkeit von Racial Profiling eröffnet, ist m.E. eine offene Frage (vgl. ebd.: 96).

erstens in Hinblick auf de facto diskriminierende Praktiken zwischen einer formalen Gleichbehandlung (und damit *indirekter* Diskriminierung) und formaler Ungleichbehandlung (und damit *direkter* Diskriminierung) unterschieden werden. Herrnkind stellt etwa § 16 AsylG, der eine Ungleichbehandlung de jure instituiert und damit eine *direkte* institutionelle Diskriminierung darstellt, § 22 Abs. 1 lit. a BPolG gegenüber, welcher de jure anlassunabhängige Kontrollen *aller* ermöglicht, de facto aber Racial Profiling hervorbringe (das Racial Profiling ist bei letzterem nicht direkt auf der Ebene des Rechts institutionalisiert). Zweitens institutionalisierten die Polizeien mit Praktiken der Big Data-Analyse und des Predictive Policing formal, intentional und grundsätzlich funktional diskriminierungsfreie Möglichkeiten der Risikoanalyse, die jedoch das diskriminierende Profiling ihrer Trainingsdaten reproduzieren. Sie entsprechen damit der »past-in-present discrimination« nach Feagin. Im Folgenden werde ich anhand empirischer Beispiele diese Formen des *direkten* und des *indirekten institutionellen Rassismus* und ihre Bedeutung für die Genese des polizeilichen Verdachts im Kontext anlassunabhängiger Kontrollen ausführlicher darstellen.

4.6.3 Direkter institutioneller Rassismus

Der *direkte institutionelle Rassismus* ist eine in sozialen Institutionen normierte Praxis der Diskriminierung, die eine Gruppe von Menschen aufgrund der ihr zugeschriebenen »Ethnizität« von (sozialen, ökonomischen, juristischen oder anderen) Ressourcen unmittelbar ausschließt und damit benachteiligt und/oder ihr physischen oder psychischen Schaden zufügt. In rassistischen Figurationen des *Gegenübers* ist die (zugeschriebene) »Ethnizität« für Polizisten ein wesentliches verdachtskonstitutives Moment: Sie wissen (im Sinn einer »prediction«, nicht im Sinn eines Faktenwissens; s.o.), dass eine »ethnisch« definierte Gruppe sich abweichend verhält, weshalb die Wahrnehmung eines als »ethnisch« definierten Merkmals ausschlaggebend für ein Alarmzeichen werden kann. Eine solche Differenzierung gilt dann als *institutionalisiert*, wenn sie eine die weiteren Handlungen normierende Wirkung entfaltet. Die rassifizierende Differenzierung, eingebettet in polizeiliche Mythen, ist identisch mit dem subjektlosen Zwang, den Emile Durkheim soziologischen Tatbeständen zuschrieb: »[S]ie bestehen in besonderen Arten des Handelns, Denkens und Fühlens, die außerhalb der Einzelnen stehen und mit zwingender Gewalt ausgestattet sind« (Durkheim 1976: 107). Es handelt sich dabei um ein Wissen bzw. eine Typisierung, die aus den jeweiligen Interaktionen (den Berufs- und Alltagspraktiken ebenso wie den sie begleitenden Gesprächen – inklusive der polizeilichen Mythen) gebildet wird.

Diese Typisierungen kann die Polizei *formell* institutionalisieren, indem sie Wissensbestände über bestimmte »ethnisch« definierte Gruppen in Daten und Akten zugänglich hält und/oder archiviert, um auf sie im figurativen Prozess zurückgreifen zu können. Patrick Brown und Nathalie van Eijk beschreiben etwa für die niederländische Polizei, wie Polizeibeamte in »briefings« rassifizierte/rassifizierende Wissensbestände praktisch institutionalisieren, indem »ethnisch« definierte »Zielgruppen« ausgewiesen werden (Brown und van Eijk 2021: 704). In Deutschland waren die Stereotypisierungen über Sinti und Roma bspw. in dieser Form institutionalisiert: Die 1899 in München gegründete »Zigeunerpolizeistelle« hatte bis zum Jahr 1925 mehr als 14.000 Personalakten gesammelt (Borcke 2016). Bis zum Frühjahr 1938 hatten die Münchner Beamten bereits

18.000 Akten angesammelt, welche die sie der neu geschaffenen »Reichszentrale zur Bekämpfung des Zigeunerunwesens« im Zug der Angliederung der Münchner Stelle an die Reichskriminalpolizei übergaben (Diener 2021: 102). Mit dem Ende des Nationalsozialismus wurde mit den übriggebliebenen Akten der ehemaligen Polizeistelle eine neue »Zigeunerpolizeistelle« eingerichtet und dem Landeserkennungsamt Bayern angegliedert (ebd.: 183). Erst mit der Aufhebung der Landfahrerverordnung wurde ihr die rechtliche Grundlage entzogen und die Stelle im Zuge dessen aufgelöst.

Feagin legt einen relativ weiten Begriff sozialer Institutionen an, der sich nicht auf formale Organisationen beschränkt. Daher betont er auch, dass es unerheblich ist, ob die Selektion entlang zugeschriebener »Ethnizität« formal oder informal gilt (also ob sie entweder in den Gesetzen, Dienstverordnungen oder Lagebildern formalisiert ist, oder ob die Beamten »unter sich« und informal rassistische Mythen teilen; Feagin 1977: 185). Denn auch polizeiliche Mythen können als soziale Institution begriffen werden, da ihre Figurationen das Verhalten der Polizisten formen und von den Intentionen der Polizisten relativ unabhängig sind: »Institutionalisierung findet statt, sobald habitualisierte Handlungen durch Typen von Handelnden reziprok typisiert werden« (Berger und Luckmann 1980: 58). Die einzelnen Beamten denken und handeln entlang rassistischer Selektionen, wenn sie der zugeschriebenen »Ethnizität« einen Sinn als Zeichen devianten Verhaltens zuschreiben – brauchen jedoch, als Einzelne befragt, keine rassistischen Ressentiments zu äußern. Befragungen zu rassistischen Stereotypen können diese Formen des Rassismus daher nur unzureichend abbilden. »Wir wissen ja, dass nicht alle Schwarzen mit Betäubungsmitteln handeln – aber hier am Hauptbahnhof ...«. Diese Form des institutionellen Rassismus offenbart etwa ein Beamter des Münchner Rauschgiftdezernats in einer lokalen Tageszeitung:

[1. Beamte] kennt die Szene am Hauptbahnhof sehr gut. »Seit etwa zwei Jahren beobachten wir hier eine zusätzliche Gruppe, die vor allem aus Nordafrikanern und Menschen aus dem Irak und Syrien besteht. Sie handeln gezielt mit Cannabis«, sagt der Leiter des Rauschgiftdezernates des Polizeipräsidiums. [2. Beamte], stellvertretender Leiter des für die Bekämpfung der Straßenkriminalität zuständigen Kommissariats [...], erklärt, wie das funktioniert: »Diese Leute treten konspirativ an mögliche Kaufinteressenten heran und bedienen diese oftmals abgesetzt in ruhigen Seitenstraßen, Passagen, Parks oder Hinterhöfen. Sie sind der Meinung, dass man damit das schnelle Geld machen kann.« Denn in ihren Heimatländern sei man den Konsum von Cannabis gewöhnt. »Es fehlt in diesem Fall das Unrechtsbewusstsein.«

Ein großes Problem für die Polizei ist, dass die Afrikaner nicht mit ihr zusammenarbeiten. [2. Beamte]: »Sie haben überhaupt kein Vertrauensverhältnis zu staatlichen Institutionen.« Allerdings betont [2. Beamte], dass die Dealer nur einen kleinen Anteil der Bevölkerungsgruppe stellen, aus der sie stammen. (Weise und Welte 2016)

Die Polizisten weisen der »Ethnizität« in zweifacher Hinsicht eine Bedeutung zu: Sie ist erstens der sichtbare Marker (vermeintlich) devianten Verhaltens. »Nordafrikaner« und »Menschen aus dem Irak und Syrien« würden »gezielt mit Cannabis« handeln. Sie sind damit implizit, durch die Nennung ihrer Herkunftsländer, hinsichtlich ihres Aussehens markiert: Menschen, die mit illegalisierten Betäubungsmitteln handeln, haben in dieser Beschreibung eine tendenziell dunklere Haut und dunklere Haare als die durchschnitt-

liche und als autochthon vorgestellte deutsche Bevölkerung. Aus dem zweiten Absatz geht nicht eindeutig hervor, ob lediglich die Betroffenen »überhaupt kein Vertrauensverhältnis zu staatlichen Institutionen« (zum »legal cynicism« s. Kapitel VII. 5.2) hätten, oder »die Afrikaner« als solche – also auch die große Masse derer, von denen »die Dealer nur einen kleinen Anteil stellen«. Die zugeschriebene »Ethnizität« ist also zweitens für die Beamten eine Erklärung des devianten Verhaltens: Neben dem Vertrauen in staatliche Institutionen fehle ihnen auch ein Unrechtsbewusstsein beim Verkauf von Cannabis, dessen Konsum man »in ihren Heimatländern [...] gewöhnt« sei. Dieses Wissen über das *Gegenüber* ist kein individuelles: »wir beobachten«, konstatiert der Leiter des Rauschgiftdezernats. Es handelt sich um ein institutionalisiertes Wissen – gleich, ob es in Lagebildern *formal* oder als Mythos *informal* institutionalisiert ist. Die zugeschriebene »Ethnizität«, die Farbe von Haut und Haaren, wird zu einem verdachtskonstitutiven Marker. In Verbindung mit anderen Merkmalen (dem Geschlecht, dem Ort ...) wird daraus eine kongruente Figuration des *Dealers*. Einer meiner Interviewpartner mit schwarzer Hautfarbe berichtet von einer Szene an einem Hauptbahnhof:

B7: Einmal wir laufen zus- zusammen, ich hab' nicht mal gesehen, »Da vorne, da kommt ja die Polizei«. Und da hat ein Mann vor mir gesagt »Bereitest du deinen P-Pass vor, deinen Ausweis vor«. Und da, und der hatte schon seinen in der Hand. [...] Und tatsächlich müssen wir anhalten und Ausweis zeigen. (B7_Transkript, Pos. 32)

Die Gruppe *Schwarzer Männer* rechnet so sicher mit der Kontrolle durch die Polizei, dass sie ihre Ausweise schon bei Sichtkontakt hervorholen. Durch ihr Verhalten geben sie keinen Anlass für Kontrollen: Sie gehen und zeigen nicht das sonst für Händler von Betäubungsmitteln »typische« Verhalten des »lurking and loitering«. Die äußeren Merkmale ermöglichen in Verbindung mit dem Ort ihres Aufenthalts eine hinreichend kongruente Figuration des polizeilichen Verdachts. Die so institutionalisierte Diskriminierung erfolgt direkt, da die äußeren Merkmale unmittelbar als Marker der Devianz interpretiert werden.⁵² Sie ist institutionalisiert und damit relativ unabhängig von individuellen Ressentiments einzelner Beamter, da sie auf einem mythischen Wissen um den (vermeintlichen oder tatsächlichen) Verkauf von Betäubungsmitteln durch bestimmte rassifizierte Gruppen fußt.

Direkt institutionalisierter Rassismus lässt sich auch im Kontext der Schleierfahndung beobachten (obwohl der Rassismus nicht unmittelbar im Recht institutionalisiert ist). Die Schleierfahndung stand schon früh nicht nur deshalb in der Kritik, da es sich

52 Eine Legitimation dieser Vorgehensweise findet sich bei Frank-Holger Acker (2020: 46f.). Eine Kontrolle von »Subsahara-Afrikanern« (sic!) in einer solchen Konstellation sei, so Acker, lediglich dann eine Form von Racial Profiling, wenn sie allein »aufgrund der Hautfarbe, losgelöst von Deliktsbereich und Örtlichkeit, durchführen würde oder die Argumente, die zum Entschluss der Kontrolle führen, aus der konkreten Wir-Beziehung auf eine Ihr-Beziehung anderer Subsahara-Afrikaner übertragen würde« (ebd.). Wie ich jedoch gezeigt habe und noch zeigen werde, gehen in den In-/Kongruenzprozess der Verdachtsschöpfung *immer* Annahmen über den Deliktsbereich, die Örtlichkeit oder andere Faktoren ein. Die Konstruktion eines »reinen« Racial Profiling ist ein Strohmännchen, mithilfe dessen Acker polizeilichen Rassismus aus der Welt definiert.

bei ihr um eine *faktische* Grenzkontrolle handelt, welche dem europarechtlich geregelten Wegfall von Grenzkontrollen mit Verabschiedung des Schengen-Abkommens zuwiderlaufe, sondern vor allem, da sie Racial Profiling nicht nur ermögliche, sondern geradezu nahelege (Herrnkind 2000). Mithilfe der Schleierfahndung bekämpft die Polizei besonders sogenannte ›grenzüberschreitende Kriminalität‹: den Transport illegaler Betäubungsmittel, Waffen oder gestohlener Autos und anderen Diebesguts, sowie irreguläre Grenzübertritte und Urkundenfälschungen. In den polizeilichen Figurationen sind diese Formen der Kriminalität eng verwoben mit bestimmten (zugeschriebenen) ›Ethnizitäten‹ (Thurn 2023):

Das Profiling funktioniert hauptsächlich über die Kennzeichen: Holländische Kennzeichen seien schon mal verdächtig, wegen des Handels von Drogen. Doch auch Aserbaidschan sei für Betäubungsmittel bekannt: Von dort würden Unmengen von Cannabis nach Europa geliefert. Dort stünde ein kleines Dorf, das tonnenweise Marihuana produziere. Rumänische, Bulgarische, Slowenische ... Kennzeichen seien ebenfalls relevant: Geklaute KFZ, generell Eigentumsdelikte, seien dort zu erwarten. (FP_210913, Pos. 9)

Die Polizisten kontrollieren vorwiegend entlang der KFZ-Kennzeichen: Bestimmte Nationalitäten, in diesem Fall osteuropäische, erzeugen aufgrund der Zuschreibungen spezifischer Formen grenzüberschreitender Kriminalität eher ein Alarmzeichen als andere. ›Nicht alle Rumänen klauen, aber ...‹. Das antislawische und antiziganistische Profiling erhält seinen polizeilichen Sinn durch die Assoziation der ›Ethnizität‹ mit Eigentums- und Vermögensdelikten (vgl. Töpfer 2020: 11ff.; Töpfer 2021).

Auch bei der Schleierfahndung in Zügen ließen sich diese Formen eines direkten institutionalisierten Racial Profilings beobachten. Eine quantitative Aussage über die relative Zahl der kontrollierten eher ›arabisch‹ aussehenden oder *Schwarzen* Betroffenen (im Vergleich zu ›autochthonen‹ oder *Weißes* Fahrgästen) kann ich auf Grundlage meines Materials nicht treffen.⁵³ Dennoch soll festgehalten werden, dass *alle Schwarzen* Personen (ausschließlich Männer), die ich in den Zügen entdeckte, kontrolliert wurden:

Michael spricht einen eher dunkelhäutigen Mann, etwa Mitte 20, an. Neben ihm sitzt seine Begleitung, eine *weiße* Frau im gleichen Alter. Beide sprechen akzentfreies Deutsch. Michael kontrolliert den Ausweis und macht die Datenbankabfrage, eine Durchsuchung findet (soweit ich mich erinnere) nicht statt. Der junge Mann meint, er würde häufiger kontrolliert, bleibt aber sehr kooperativ und freundlich. Er macht auch einen kurzen Witz. »Wenigstens nehmen Sie's mit Humor«, meint [der Polizist; RT] Gabriel. Die Personalien seiner Begleitung werden ebenfalls geprüft. Als wir weitergehen erzählt der Mann den übrigen Fahrgästen, die sich interessiert zu ihm drehen, dass er in den letzten zwei Jahren neun Mal kontrolliert worden sei (was, angesichts der Pandemie, recht viel ist). (FP_210916, Pos. 10)

53 Allein, weil der Beobachtungszeitraum hierfür deutlich zu kurz war, um eine solche Aussage treffen zu können.

Die Kontrollauswahl folgte insofern der zugeschriebenen ›Ethnizität‹, als vor allem die Haut- und Haarfarbe der betroffenen Person von den denjenigen Männern im Zug, die nicht kontrolliert wurden, unterschieden hat. Die Kleidung war unauffällig, ›normal‹ im Sinn einer Respektabilität der Mittelschicht, wenngleich leger. Bemerkenswert ist, dass auch die Begleitung der Person, eine junge *weiße* Frau, die etwa demselben sozialräumlichen Milieu angehört haben dürfte, ebenfalls kontrolliert wurde. Ein Indiz für den institutionalisierten Charakter des rassifizierenden Profilings gibt die betroffene Person, wenn sie davon spricht, dass sie binnen eines Jahres bereits neunmal kontrolliert worden sei. Einen weiteren Hinweis auf die Institutionalisierung in Hinblick auf die relative Autonomie des Rassismus von individuellen Ressentiments gibt die Verständigung von Beamten und Betroffenen über das gemeinsame Lachen: »Wenigstens nehmen Sie's mit Humor«, antwortet einer der Beamten. Der Polizist gibt zu verstehen, dass das Lachen angemessen ist, denn es handle sich hier um keine persönliche Animosität – »sie machen nur ihren Job«. Das polizeiliche mythische Wissen um irreguläre Migration oder die Arbeit sogenannter ›Schleuser‹, die Menschen den illegalisierten Grenzübertritt ermöglichen, verbindet sich mit Vorstellungen davon, wer ›fremd‹ aussieht und damit mit einer höheren Wahrscheinlichkeit nicht deutscher bzw. europäischer Staatsbürger ist – und damit keine Freizügigkeit genießt. In dieser Figuration sind Haut- und Haarfarbe Marker vorgestellter ›Fremdheit‹, und damit Kontrollgrund, womit eine Form eines direkten institutionalisierten Racial Profiling vorliegt.

4.6.4 Indirekter institutioneller Rassismus

Nach Feagin liegt eine *indirekte* institutionelle Diskriminierung vor, wenn normierte, für eine bestimmte Gruppe nachteilige Praktiken ihrer Erscheinung bzw. Form nach fair und egalitär sind. Ihr diskriminierender Charakter tritt dann nicht unmittelbar zutage (Feagin 1977: 186; Herrnkind 2021b: 95f.). Die von Feagin definierte Kategorie der indirekten institutionellen Diskriminierung bedarf, um sie für die Polizeiforschung fruchtbar machen zu können, zweier Korrekturen: Erstens führt Feagin den Umstand, dass die indirekte institutionalisierte Diskriminierung nicht als solche erscheine, darauf zurück, dass ihr keine rassistische oder vergleichbare Intention zugrunde liege (ebd.). Aus den oben genannten Gründen ist der Primat des Subjekts nicht zielführend. Zweitens ist meines Erachtens nur eine der beiden Formen der indirekten institutionalisierten Diskriminierung, die Feagin unterscheidet, auch tatsächlich als solche zu charakterisieren, nämlich die »past-in-present-discrimination« (ebd.: 189). Die von ihm ebenfalls unter die indirekte institutionelle Diskriminierung gefasste »side-effect discrimination« wäre richtiger als das benannt, was Feagin später als *systemic racism*, also systemischen oder strukturellen Rassismus fasste (der strukturelle Rassismus ist also in Feagins früherer Heuristik durchaus vorhanden, wenngleich er ihn als eine Spielart des institutionellen Rassismus begreift; vgl. Herrnkind 2021b: 96).

Mit dem Begriff der »past-in-present discrimination« bezeichnet Feagin das institutionelle Fortwirken von rassistischen Praktiken, die ihrer Form nach nunmehr neutral oder fair erscheinen (Feagin 1977: 189). Robert Miles reserviert den Begriff des institutionellen Rassismus sogar *nur* für solche Phänomene: »[...] the concept of institutional racism does not refer to exclusionary practices *per se* but to the fact that a once present discourse is now absent and that it justified or set in motion exclusionary prac-

tices that therefore institutionalise that discourse« (Miles 2003: 110f.; Herv.i.O.). Miles formuliert das methodologische Postulat, dass die Erforschung des institutionellen Rassismus primär historisch sei: »Thus, in order to determine the presence or otherwise of institutional racism, one assesses not the consequences of actions but the history of discourse and its manner and moment of institutionalisation in order to demonstrate that prior to the silence (or transformation), a racist discourse was articulated« (ebd.). Nach Miles handelt es sich bei institutionalisierter Diskriminierung um Praktiken, die in der Vergangenheit von einem *offen* rassistischen Diskurs begleitet waren, jedoch mit dem Absterben dieses Diskurses nicht verschwunden sind, sondern unter egalitärem Vorzeichen fortbestehen.⁵⁴

Miles' Definition des institutionellen Rassismus steht ebenso wie Feagins »past-in-present discrimination« vor dem Problem, dass vermeintlich egalitäre bzw. für »alle« geltenden Gesetze und Verordnungen mit der Intention verabschiedet werden können, rassistische oder andere Diskriminierungen durchzusetzen – und zwar *hier und jetzt*: In Graubereichen des Strafverfolgungsrechts, des Gefahrenabwehrrechts, der Gefahrenabwehrverordnungen und anderer, ähnlich gelagerter präventiver Normierungen verfügen die Sicherheitsbehörden eine genügend große Definitionsmacht, um die entsprechenden Regelungen nur gegen bestimmte Gruppierungen und nicht gegen alle durchzusetzen. Über die Alkoholverbotsverordnung am Münchner Hauptbahnhof schrieb bspw. die FAZ: »Betroffen sein von dem Verbot soll nicht der Reisende, der sich für die Heimfahrt noch ein Bier kauft. Man wisse genau, wen man im Visier habe, heißt es bei der Polizei« (Truscheit 2016). Dieses Wissen ist damit *informal* institutionalisiert. Die ungleiche, diskriminierende Durchsetzung der Verordnung erfolgt nicht *indirekt*, sondern *direkt*, und ist somit nicht Ausdruck einer »past-in-present« Diskriminierung, sondern »present-in-present«.

Für die Polizei gibt es nur wenige Beispiele eines indirekten institutionalisierten, »past-in-present«-Rassismus: § 22 Abs. 1a BPolG mag als Form einer indirekten Diskriminierung erscheinen, weil aus dem Wortlaut des Gesetzes nicht hervorgeht, dass besonders Menscheneiner bestimmten »Ethnie« kontrolliert werden sollten. Durch die informellen polizeilichen Figurationen und Stereotypisierungen, die den Verdacht leiten, kann dennoch von einem *direkten* institutionalisierten Rassismus gesprochen werden, der nicht im Recht, aber in der Polizei institutionalisiert ist (vgl. dggü. Herrnkind 2021b: 95f.). Sind die Begriffe der »past-in-present« Diskriminierung und des indirekten institutionellen Rassismus damit für die Polizeiforschung unbrauchbar? Nein. Denn tatsächlich gibt es mit der Etablierung des algorithmenbasierten Profiling, dem sogenannten

54 Miles' Definition bleibt jedoch inkonsistent: Um sie zu illustrieren, wählt er als Beispiele die britische Gesetzgebung zur Kontrolle von Migration. In dieser fände sich keine explizite Nennung des Zwecks, »nichtweiße« Menschen insbesondere aus dem Commonwealth von der großbritannischen Insel fernzuhalten, doch sei die Gesetzgebung in Diskurse eingebettet gewesen, in denen der Rassismus offen zutage getreten sei. Hier bezieht er sich allerdings auf Diskurse, die historisch nicht *vor* der Gesetzgebung lagen, sondern mehr oder weniger *zeitgleich* wirkmächtig waren (etwa in dem 1965 erschienenen Weißbuch *Immigration from the Commonwealth* der britischen Regierung, dem 1968 der *Commonwealth Immigrants Act* folgte; Miles 2003: 111). Die Diskriminierung erfolgt also nicht »past-in-present«, sondern »present«.

Predictive Policing und mit Big Data-Anwendungen einen Bereich der polizeilichen Verdachtsgenese, in dem die diskriminierende Vergangenheit formal egalitäre Prozesse der Verdachtsgenese in der Gegenwart vorstrukturiert.

Unter den Begriff des Predictive Policing lassen sich verschiedene datenanalytische Verfahren zur Erstellung von Prognosen über das Auftreten von Kriminalität fassen. Diese dienen dazu, die Wahrscheinlichkeit künftiger Straftaten oder Viktimisierungen, und/oder Zeiten und Orte etwaiger Straftaten zu prognostizieren (Egbert und Krasmann 2019: 2): Dominant waren in den letzten Jahren (und sind bis dato) raumbasierte Prognoseverfahren, die für einen Raumausschnitt innerhalb einer gewissen Zeit verschiedene Delikte, hauptsächlich Wohnungseinbruchsdiebstähle (WED) vorhersagen sollen (Egbert 2017: 19ff.). Personenbezogene Prognoseverfahren, die auch als »predictive profiling« oder als »person-based predictive targeting« bezeichnet werden, kommen demgegenüber derzeit seltener zum Einsatz (Egbert 2018a: 242f.).

Die raumorientierten Verfahren fußen auf der *Near Repeat Theory* (oder dem ähnlich gelagerten *Routine Activity Approach*), die, pointiert zusammengefasst, davon ausgeht, dass WED, nachdem sie einmal erfolgreich begangen worden sind, in derselben Gegend wiederholt werden, da die Täter das Terrain und Kosten und Nutzen eines Einbruchs besser einschätzen können (Egbert 2017: 20; Egbert und Krasmann 2019: 3f.). Die Programme des Predictive Policing ziehen zur Erstellung ihrer Prognosen insbesondere polizeiliche Daten heran, etwa aus der PKS. Sie sind damit in der Regel keine Big Data-Verfahren im engeren Sinn, auch wenn der Trend in diese Richtung zu geht (Egbert und Krasmann 2019). Varianten des Predictive Policing, die mit Verfahren der *Risk Terrain Analysis* arbeiten, sind in dieser Hinsicht fortgeschrittener: Im Projekt SKALA des LKA NRW bspw. werden nicht nur die polizeilichen Vorgangsdaten, sondern auch sozioökonomische und infrastrukturelle Daten verarbeitet, um Einbruchswahrscheinlichkeiten zu berechnen.⁵⁵ Raumorientierte Verfahren prognostizieren, zu welcher Zeit und an welchem Ort eine Straftat zu erwarten sei – nicht aber, von welcher Person diese verübt werden würde. Durch diese Grauzone bieten sie also zunächst ein Einfallstor für die Reproduktion des *direkten institutionellen Rassismus* und anderer diskriminierender Figuren, da »die üblichen Verdächtigen« nun zu bestimmten Zeiten an bestimmten Orten ins Blickfeld rücken (Egbert 2018a: 256; Egbert 2018b).

Personenbezogene Verfahren des Predictive Policing arbeiten nach demselben Prinzip wie raumorientierte: Sie nutzen eine Reihe von personenbezogenen Daten, um potentielle Täter oder Opfer zu identifizieren (Ferguson 2017: 35). Eines der prominentesten Beispiele ist die *Strategic Suspects List*, die sog. »heat list« der Chicagoer Polizei. Auch wenn der verwendete Algorithmus geheim gehalten wird, so ist zumindest bekannt, dass die Polizei hierfür ihre personenbezogenen Vorgangsdaten über vergangene Straftaten und Verhaftungen, aber auch den Bewährungsstatus und etwaige Gang-Mitgliedschaften in die Analyse einbezieht (ebd.: 38f.). Auch in Deutschland werden mit RADAR-iTE (»regelbasierte Analyse potentiell destruktiver Täter zur Einschätzung des akuten Risikos – islamistischer Terrorismus«) vom BKA personenbezogene Prognosen erstellt (Eg-

55 Wobei auch SKALA immer noch theoriegeleitet arbeitet und insofern keine wesentlich innovativen Prognosen erstellt, wie dies bereits bei einigen Verfahren in den USA der Fall ist, welche auf noch weit größere und qualitativ differenzierte Datenmengen zurückgreifen (Egbert 2018a: 246f.).

bert 2018a: 243). In der Vergangenheit wurde die Anwendung personenbezogener Verfahren auch in der Bemessung des Strafmaßes oder der Höhe von Kautionen unter dem Stichwort der »predictive prosecution« diskutiert (Ferguson 2016).

Das Predictive Policing und die Anwendung von durch Künstliche Intelligenz (KI) gestützte Prognosesoftware könnte dazu beitragen, den institutionellen und angewandten individuellen polizeilichen Rassismus zu minimieren: Durch die Erstellung von Negativlisten, also durch das Verarbeitungsverbot bestimmter Items (etwa dem Geburtsort), könnten etwa institutionalisierte diskriminierende Wissensbestände von der Genese des Verdachts dezidiert ausgeschlossen werden (vgl. Rademacher 2017). Dieses selektive Vergessen und andere Formen der »non-discrimination by design« könnten rassistisches Wissen aus dem figurativen Prozess ausschließen. Indem sie den Polizisten kontraintuitive Prognosen liefern, die die Beamten einem Handlungsdruck aussetzen – und einem Legitimationsdruck, sofern sie nicht ihnen entsprechend handeln – können sie auch helfen, informale rassistische Wissensbestände zurückzudrängen (vgl. Thurn und Egbert 2019: 78).

Auch wenn diese Möglichkeiten bestehen, birgt das Predictive Policing die Gefahr der Reproduktion direkter und indirekter institutioneller Diskriminierung – und zwar nicht nur rassistischer, sondern auch solcher, die auf den sozioökonomischen Status oder das Geschlecht zielt (Brantingham, zit.n. Ferguson 2017: 132). Ein Grund hierfür liegt in der Selektivität der Daten. Die kriminalstatistischen, von der Polizei erhobenen Daten bilden nicht die tatsächliche auftretende Kriminalität, sondern das Hellfeld der Kriminalität ab. Sie sind stark abhängig von der Kontrolltätigkeit der Polizei und dem Melde- bzw. Beschwerdeaufkommen (vgl. Kapitel IV.). Die Nutzung dieser Daten zum Training der KI und der Algorithmen reproduziert rassistische (und andere) Formen diskriminierender Kontrolltätigkeit (Ferguson 2017: 131ff.; Singelstein 2018: 4). »*Garbage in, garbage out*«. Das ist selbst dann der Fall, wenn die KI *an sich* »farbenblind« ist und bspw. Items wie die Hautfarbe nicht explizit verarbeitet, wenn die Daten rassistisch (oder anderweitig) diskriminierend vorselektiert sind. Die Prognosen der Software drohen damit, das eigentlich zu vermeidende⁵⁶ »hot spot-policing« durch Feedbackschleifen zu reproduzieren und zu legitimieren (Egbert 2018b; Bennett Moses und Chan 2018: 810; Singelstein 2018: 4). Davor sind auch Big Data-Anwendungen, die sich nicht allein auf polizeiliche Vorgangsdaten stützen, nicht gefeit. Durch die Einbeziehung von Daten über sozialstrukturelle Merkmale wie die Einkommensverteilung, den Bildungsgrad oder ähnliche (vgl. Egbert 2017: 17) können sowohl bei raum- als auch bei personenorientierten Anwendungen Formen einer institutionellen Diskriminierung reproduziert werden. Die Gefahr einer rassistischen Diskriminierung wäre besonders hoch, wenn neben dem Wohn- auch der Geburtsort von Personen berücksichtigt würde (Rademacher 2017: 376).

56 Die Polizei bestreift bekannte Kriminalitätsschwerpunkte ohnehin. Der Ankauf von Predictive Policing-Software, ihre Wartung und Pflege mit immer neuen Daten, stünden in keinem Verhältnis zu ihrem Nutzen, wenn sie lediglich bekannte Muster polizeilichen Agierens reproduzieren würde. Predictive Policing wäre für die Bekämpfung von Kriminalität erst dann zuträglich, wenn es der Polizei zutreffende Prognosen über etwaige Straftaten liefert, die mit bis dahin herkömmlichen polizeilichen Mitteln nicht möglich gewesen wären.

Predictive Policing ist damit nicht *per se* eine Form diskriminierender Polizeiarbeit. Sie hätte Potential, Diskriminierungen vorzubeugen. Doch die kriminalistischen Feedback-Schleifen und die Abbildung von (nicht nur) rassistischer Diskriminierung in den polizeilichen Vorgangsdaten und in nichtpolizeilichen Datensätzen können eine »past-in-present« Diskriminierung zur Folge haben. Dies ist umso problematischer, als KI-gestützte, algorithmische Anwendungen den polizeilichen Figurationen der Kriminalität den Schein der Neutralität und Objektivität (Singelstein 2018: 4) und damit eine hohe Legitimität verleihen. Zumindest bei der Nutzung der Software externer Anbieter bleiben die Algorithmen weitgehend intransparent und eine Black Box.

4.6.5 Struktureller Rassismus

Bei Big Bata-Verfahren im Kontext des Predictive Policing zeigen sich Interdependenzen bzw. Interpenetrationen verschiedener, außerpolizeilicher Formen des Rassismus und der Diskriminierung mit dem polizeilichen Feld. Diese systemischen Wechselwirkungen nennt Joe R. Feagin »side-effect discrimination«: »*Side-effect discrimination* refers to practices in one institutional (or organizational) area which have an adverse impact because they are indirectly linked to discriminatory practices in yet another institutional (or organizational) area« (Feagin 1977: 187; Herv.i.O.). Diskriminierungen in anderen sozialen Feldern führen dazu, dass davon betroffene Menschen der Polizei als verdächtig erscheinen. Sie verstärken in für sie negativer Form die polizeiliche Figuration. Die (direkte oder indirekte) institutionelle Diskriminierung auf dem Wohnungsmarkt, bspw. durch die Praxis des »redlining« in den USA, übersetzt sich in eine indirekte institutionelle Diskriminierung durch die Polizei, die bestimmten Quartieren eine erhöhte Kriminalitätsbelastung zuschreibt. Dieser Zusammenhang kann als systemische oder *strukturelle Diskriminierung* bzw. systemischer oder *struktureller Rassismus* bezeichnet werden.

Feagin beschreibt in einem späteren Text den strukturellen Rassismus als ein institutionelles, diskursives und praktisches Geflecht der Diskriminierung, das der weißen Bevölkerung Vorteile, Privilegien und Macht in den USA sichert: »Systemic racism includes a diverse assortment of racist practices: the unjustly gained economic and political power of whites; the continuing resource inequalities; the rationalizing white-racist frame; and the major institutions created to preserve white advantage and power« (Feagin 2014: 9). Das strukturelle Moment bezeichnet also das *Ganze* des rassistischen Zusammenhangs: nicht die *einzelnen* Institutionen, sondern ihre gegenseitige Verflechtung zum Zweck der Aufrechterhaltung der politischen Macht und der ungleichen Verteilung von Ressourcen. Auch die diskursive Ebene, der »weiße rassistische Rahmen«, innerhalb dessen diese Ungleichheiten rationalisiert werden, ist Teil der Struktur.

Eine ähnliche begriffliche Trennung zwischen *institutionellem* und *strukturellem* Rassismus schlägt Ulrike Marz (2021) vor. Marz' Begriff des institutionellen Rassismus orientiert sich dabei an der (von mir weiter oben bereits als zu eng kritisierten) Definition Robert Miles'. Sie skizziert jedoch in Anschluss an die Wert- und Ideologiekritik Peter Schmitt-Egners (1976) einen Begriff des *strukturellen* Rassismus, der in Zusammenhang mit den Strukturbedingungen der kapitalistischen Produktionsweise steht. Begreift man den Rassismus als eine »Naturalisierung gesellschaftlicher Verhältnisse« (Marz 2021: 418), müssen die spezifischen Produktionsweisen und -verhältnisse in den Begriff eingehen. Mithilfe eines materialistischen Verständnisses von Rassismus wäre

dieser »als strukturell angelegter, notwendiger Effekt kapitalistischer Eigenlogiken – insbesondere des Zusammenhangs von Kapitalvermehrung und Arbeit – makrosoziologisch analysierbar« (ebd.). Für die vorliegende Arbeit ist ein solches Verständnis des strukturellen Rassismus wichtig, um die Naturalisierung von »blue collar«- und Armutskriminalität als für bestimmte, »ethnisch« definierte Gruppen typische Formen der Kriminalität zu benennen – und auch, um zu benennen, wie ökonomische, arbeitsrechtliche und andere Formen der Diskriminierung ein als deviant wahrgenommenes Verhalten re-/produzieren.

Die strukturellen Interpenetrationen und Interdependenzen formen, als Kontext des polizeilichen Feldes (Chan 1996: 112, 128), den Rassismus in der Polizei – institutionell und individuell. Es ist wahr, »dass der Handel mit Drogen eine Straftat ist«, und damit im »demokratisch verfassten Rechtsstaat [...] der Polizei der Strafverfolgungszwang [obliegt]« (Maurer 2022). Nicht obwohl, sondern weil dem so ist, kann die Praxis der anlassunabhängigen Personenkontrolle nicht auf den Begriff gebracht werden, wenn die Analyse von der Kriminalisierung von Betäubungsmitteln, der Asylpolitik und anderen strukturellen Formen des Rassismus abstrahiert.⁵⁷

Anlassunabhängige Personenkontrollen in den Wohnräumen Geflüchteter sind Ausdruck eines strukturellen Rassismus. Nach Art. 13 Abs. 1 S. 2 lit c) ist es der bayerischen Polizei erlaubt, die Unterkünfte Geflüchteter zur Durchführung von Personenkontrollen zu betreten. In diesen Unterkünften sind Besuche streng reguliert: In der Regel ist es deren Bewohnern verboten, Besuch über Nacht zu beherbergen. Das »Fremdschlafen« stellt damit einen Hausfriedensbruch dar, dem durch unangekündigte, verdachtsunabhängige Kontrollen begegnet werden soll. Diese Regulation der Lebens- und Wohnverhältnisse Geflüchteter schafft für die Polizei einen Grund bzw. einen Anlass, *anlassunabhängig*, also bereits im Vorfeld, Personenkontrollen durchzuführen (Böhm und Ziyal 2020). Diese

57 Dies zeigte sich etwa in der Kontroverse um das Projekt *Multi-Stakeholder-Konfliktanalyse im Stadt-raum: »Balduintreppe«* unter der Leitung von Nadja Maurer, durchgeführt an der Forschungsstelle für strategische Polizeiforschung (FOSPOL) der Akademie der Polizei Hamburg. Das Projekt hatte zum Ziel, mithilfe qualitativer und quantitativer Methoden die Konflikt dynamiken im Sozialraum der Balduintreppe in Hamburg, in deren Nähe die Polizei regelmäßig anlassunabhängig Personenkontrollen durchführt, zu untersuchen. Während Betroffene, Teile der Anwohnenden und zivilgesellschaftliche Akteure der Polizei insbesondere Racial Profiling vorwerfen, verweist insbesondere die Polizei auf ihren Auftrag, den dort stattfindenden illegalen Handel mit Betäubungsmitteln zu bekämpfen. Maurer plante nach Abschluss des Projekts im Rahmen des »Pilotprojekts St. Pauli« Workshops mit Anwohnenden und der Polizei. In der taz kritisierten daraufhin zivilgesellschaftliche Akteure, der strukturelle Rassismus werde in der Studie nicht hinreichend berücksichtigt (Matthies 2022) und das *Park Fiction Komitee* lehnte eine Teilnahme an den Workshops in einem offenen Brief ab (Park Fiction Komitee 2022). Tatsächlich konstatiert Maurer zu Beginn des Projektberichts, dass institutioneller Rassismus in der Polizei, die Asylpolitik sowie die Kriminalisierung von Betäubungsmitteln explizit nicht Gegenstand ihrer Untersuchung seien (Maurer 2021: 4f.). Die Frage nach polizeilichem Rassismus könne nicht in der gebotenen Schärfe der Begriffe geleistet werden. Es soll nicht gesagt werden, sozialwissenschaftliche Forschung habe per se die Ansprüche zivilgesellschaftlicher Akteure zu berücksichtigen: Wissenschaft und Politik operieren entlang ihrer je eigenen Logiken. Wird jedoch der strukturelle Rassismus nicht in die Analyse einbezogen oder darauf reflektiert, dass er die Voraussetzung von Personenkontrollen sein könnte, können auch die politischen Handlungsempfehlungen und Konzepte, die aus der Analyse folgen sollen, dem Problem nur unzureichend begegnen.

Regulation verwehrt den Menschen, die um Asyl suchen, sehr basale (und banale) Formen der Pflege sozialen Kontakts und schafft ein spezifisches Feld von ›Ausländerkriminalität‹. Der polizeiliche Verdacht auf das Vorliegen eines Hausfriedensbruchs hat die Kriminalisierung des ›Fremdschlafens‹ zur Voraussetzung und verweist damit auf die strukturell rassistische Ordnung.

Die strukturelle Diskriminierung von Sinti und Roma wirkt ebenfalls auf das Profiling und die Verdachtsgenese der Polizei. Am Antiziganismus lässt sich das Wechselspiel verschiedener institutioneller, individueller und diskursiver Diskriminierungen nachvollziehen, aus dem ein strukturelles rassistisches Netz hervorgeht. Angehörige der Sinti und Roma mit einem Hauptwohnsitz in Rumänien verdingen sich in Deutschland häufig in informellen, hoch prekären Beschäftigungsverhältnissen; bisweilen betteln sie auch. Die Ursachen hierfür sind vielfältig: Sie liegen etwa in der institutionellen und strukturellen Benachteiligung in den Ländern, aus denen sie nach Deutschland pendeln. Für Rumänien identifizierten Janne Paulsen Breimo und Loreni Elena Baciú (2016) mangelnde Zugangsmöglichkeiten zu Berufsförderungswerken und bürokratische Hürden, sowie ein institutionalisiertes Misstrauen, das die Betroffenen in informelle Bereiche der Erwerbstätigkeit drängt. Lisa Riedner stellt fest, dass die Situation in den postsozialistischen Herkunftsländern als Teil der neoliberalen, von der EU (und damit auch von Deutschland) durchgesetzten Austeritätspolitik zu begreifen sei (Riedner 2018: 279f., m.w.N.). Die Produktion einer nicht in den formalen Arbeitsmarkt integrierten Surplusbevölkerung ist Teil des europäischen Regimes der Kapitalakkumulation und zugleich materielle Voraussetzung des strukturellen Rassismus. Dieser Ausschluss vom formellen Arbeitsmarkt wird flankiert durch den antiziganistischen Diskurs um die sogenannte ›Bettelmafia‹ (Thurn 2020): Das Münchner Kreisverwaltungsreferat sprach von einer ›bandenmäßig[en]‹ (Bettelverbot_2014) Organisation der Bettelnden. In diesem Zusammenhang wurde von verschiedenen Seiten vermutet, Sinti und Roma würden zu diesem Zweck auch dem Menschenhandel zugeführt. Die vermeintliche Zugehörigkeit zu einer kriminellen Organisation bzw. ›Bettelmafia‹ verbindet sich mit der Zuschreibung eines Opferstatus. Diese Dialektik von »Viktimisierung und Kriminalisierung« (Riedner 2018: 135ff.) schafft die eigentümliche Legitimationsfigur, die Möglichkeiten des Unterhalts der Betroffenen vermeintlich zu *ihrem eigenen Schutz* zu beschränken. Diese Diskurse stellen den legitimatorischen Kitt zwischen den institutionellen Diskriminierungen dar. Dies äußerte sich etwa bei einem Mitglied eines kommunalen Ordnungsdienstes wie folgt:

Gökan erklärt mir, dass lediglich aggressives Betteln verboten sei. Ich erwidere, dass aber doch [in einem Innenstadtbereich] jede Form des Bettelns untersagt wäre. Er stimmt mir zu: »Da vorne, ab dem Schild!« [...] Aber die Bettler seien so schlau, sich mehr oder weniger unmittelbar vor dem Schild zu platzieren, wo man sie nicht fort-schicken könne. Daran würde man erkennen, dass sie organisiert seien. »Also, die sind schon arm«, setzt er nach und es klingt, als meine er es im doppelten Sinn – und von dem Geld käme dann nichts mehr bei ihnen an (es würde also bei anderen Leuten landen). »Hat man denn die Drahtzieher schon mal gefasst?«, frage ich ihn. Er überlegt kurz und verneint das. »Das ist nicht unsere Aufgabe«, sagt er, »aber die Polizei, die hat bestimmt was«. (FP_21.03.2019, Pos. 7)

Die Verfolgung der Bettelnden ist eine institutionalisierte Diskriminierung. Daneben bestehen eine Reihe weiterer institutionalisierter (polizeilicher) Wissensbestände, die eine Verfolgung von Sinti und Roma motivieren (sowohl auf der Ebene der EU, vgl. Töpfer 2019, als auch auf Ebene der Bundes- und Landespolizeien, vgl. End 2019). Auf Ebene des Subjekts wird diese Verfolgung durch eine ambivalente Form des individuellen Rassismus (und Sexismus; vgl. Kapitel V. 4.4) legitimiert. Die Betroffenen erscheinen als Täter und Opfer zugleich: Sie seien »schlau« und »organisiert«, aber ebenso »arm« und Opfer des Menschenhandels (vgl. hierzu Töpfer 2020: 8ff., der beschreibt, wie in polizeinahen Zeitschriften Sinti und Roma selbst dann eine kriminelle Komplizenschaft zugeschrieben wird, wenn sie als Opfer beschrieben werden).

Die strukturellen Voraussetzungen dieser prekären und informellen Arbeit, die den Betroffenen überhaupt erst die Selbstorganisation und den kreativen Umgang mit den Verbotsverordnungen abnötigen, erscheinen nicht im individuellen Ressentiment und der institutionellen Diskriminierung: Die Ausschlüsse vom formellen Arbeitsmarkt unter dem Vorzeichen der EU-europäischen Austeritätspolitik werden verdrängt. Nicht nur im Kontext der Ordnungsdienste, sondern auch im polizeilichen Kontext begegnete mir diese Vorstellung von Devianz:

Das Thema kommt kurzfristig auch auf den europäischen Osten: Tschechien ist bei den Beamten als Urlaubsort sehr beliebt. In der Slowakei sei mittlerweile auch kein »[Gesindel]« mehr. Wie mit den »Zigeunern – das habe ich jetzt nicht gesagt« umgegangen werde, sei nicht in Ordnung, so Wolfgang. Die Bettelnden in Rumänien rechnet er jedoch einer organisierten Struktur zu (FP_210916, Pos. 22)

Wolfgang wiederholt die Figur: Er erkennt die institutionelle Diskriminierung der Sinti und Roma in osteuropäischen Ländern an. Zugleich rechnet er Teile der Bevölkerung einer mafiösen Struktur zu, die organisiert betteln würde. Beim Gesprächseingang identifiziert er diesen Teil der osteuropäischen Bevölkerung abwertend mit einer Vorstellung von *Asozialität*. Die Gleichzeitigkeit des Wissens um die Diskriminierung und der Reproduktion der Figuration von *Asozialität* ist das ideologische Moment.

Bislang sind die Beweise für die Existenz einer »Bettelmafia« dürftig (Thurn 2020). In jüngerer Zeit äußerte sich auch die Münchner Polizei öffentlich dahingehend, dass sie keine Anhaltspunkte für organisierten Menschenhandel sehe: Die Ermittlungen würden zeigen, dass es sich bei den Bettelnden um sich selbst organisierende Familien handeln würde.⁵⁸ Stattdessen wäre die Selbstorganisation als Versuch zu verstehen, »Fahrt- und Logiskosten zu sparen, von Erfahrungen anderer zu profitieren und nicht alleine dazustehen« (Schreiter 2015: 55). Der Diskurs vermittelt damit zwischen individuellen Ressentiments und den institutionellen Diskriminierungen durch die Gefahrenabwehrverordnungen, durch die Kontrolltätigkeiten kommunaler Ordnungs- und Sicherheitsdienste oder die Polizei und durch die Verwehrung eines Zugangs zum Arbeitsmarkt.

Die strukturelle Diskriminierung wird von den Beamten bisweilen reflektiert. An dieser Reflexion zeigt sich, dass institutionelle Formen der Diskriminierung keines (ar-

58 So äußert sich ein Münchner Polizeibeamter in der Dokumentation »Bettler aus Rumänien – Bedürftige oder organisierte Bande?« von Anna Tillack (ab 00h 36min 25s; Tillack 2019).

tikulierten oder gar geschlossenen) individuellen Ressentiments bedürfen. Die Beamten sind sich dessen *bewusst*, dass strukturelle Diskriminierungen die Betroffenen erst in die Position bringen, aufgrund derer sie für die Polizei als etwaige Straftäter und »blue (und häufig auch: no) collar«-Kriminelle einen Verdacht hervorrufen. In einem Interview verweist ein Polizist auf den dem Kapitalismus inhärenten, konkurrenzvermittelten Druck auf die Lohnkosten als einem wesentlichen Faktor für strukturelle Diskriminierung:

P: Das sind ja auch wirklich keine/wirklich, das sind keine Schwerstkriminellen. Das sind Leute, die einfach arbeiten wollen. Und wir sind alle Nutznießer davon. Wir haben alle, (die schön?) bei Amazon bestellen und billiges Fleisch essen wollen, naja, das ist nun mal so gesellschaftlich. (MEDIAN_5, Pos. 38).

Der Bedarf an billiger Arbeitskraft unter kapitalistischen Verhältnissen lässt die (teilweise informell) arbeitenden Menschen als potentielle Verdächtige erscheinen. Der Logik folgend, würde P die Betroffenen nicht kontrollieren, würden »wir alle« nicht billiges Fleisch oder Produkte des Versandhauses *Amazon* nachfragen. Obwohl die kontrollierten Personen »keine Schwerstkriminellen« sind, fährt P mit den Kontrollen fort. P bleibt, möchte er nicht in Opposition zu seinem Arbeitgeber treten, keine andere Wahl: Die Ideologie hat ihren Ort in der Praxis und nicht im (in diesem Fall nämlich keineswegs falschen, sondern halbwegs richtigen) Bewusstsein (vgl. Eagleton 2007: 40). Die subjektive Schöpfung des Verdachts, die sich an der zugeschriebenen »Ethnizität« oder der Nationalität der Fahrer orientiert, hat nach Ansicht Ps ihren Grund in der objektiven Notwendigkeit (»das ist nun mal so gesellschaftlich«) – und nicht in der Neigung zur Devianz der polizierten Klientel. Sie *sind* keine Schwerstkriminellen, weder qua Milieu noch »Ethnizität«, doch sie müssen die Kontrollen über sich ergehen lassen.

4.6.6 Schwarze Haut, weiße Schafe

Die Praxis des Racial Profiling oder die Existenz eines institutionellen polizeilichen Rassismus bestreiten die meisten Polizisten. Sie wehren das Phänomen ab, indem sie das Problem zwar bei Teilen ihrer Kollegschaft erkennen, aber nicht bei sich selbst:

Als [Name] die Problematik des Racial Profilings und die Schwammigkeit des Gefahrengiebtsbegriffs moniert, verliert die Einsatzleiterin die Geduld und setzt nach, man müsse ja nicht »jede Maßnahme hinterfragen«, sie würden hier nur ihre Arbeit machen. Ich höre einen Vertreter des Fernsteams ergänzen, dass dies eben zivilgesellschaftliche Akteure seien, die den Staat auch kontrollieren – [Name] wiederholt dies auch noch einmal. »Nur weil ein Kollege mal Scheiße baut« seien sie, so die Polizistin, jedoch nicht (alle Rassisten) (undeutlich). (FP_Telefonat, Pos. 4)

Die Empörung wird deutlich hörbar, als der Vorwurf des Racial Profiling erhoben wird. Die Einsatzleitung interpretiert den Vorwurf als eine ungerechte Verallgemeinerung: Ein(!) Kollege »baut Scheiße«, weshalb nun auch die restlichen Polizisten im Verdacht stünden, »Scheiße zu bauen«. Sie ist gereizt, da Umstehende in die polizeiliche Maßnahme intervenieren. In dieser stressgeladenen Situation leugnet sie jedoch nicht Racial Profiling als solches, sondern sie individualisiert das Phänomen: *sie* sei nicht rassistisch

– *ihr Kollege* ist es womöglich schon. Die subjektive moralische Integrität in der sozialen Identität als Polizist kann damit aufrechterhalten werden, ohne das Problem des Racial Profiling, eines institutionellen und strukturellen Rassismus leugnen oder adressieren zu müssen.

Entscheidend ist, dass die Beamten als Individuen nicht *notwendig* expliziter, manifesten Ressentiments bedürfen, um strukturelle Formen der Diskriminierung als direkte oder indirekte institutionelle Diskriminierungen fortzusetzen. Daher ist diese *heuristische* und *analytische* Trennung von so großer Wichtigkeit. Durch die heuristische Differenzierung können die Vermittlungen von formaler Organisation, informellen Normen und subjektiven Ressentiments begrifflich zur Darstellung gebracht werden. Die Trennung ist allerdings nicht das *Ziel* der Analyse. Es geht nicht darum, spezifische Formen des Rassismus und der Diskriminierung je einer der Ebenen eineindeutig zuzuordnen. Die Analyse hat vielmehr das Ziel, ihre gegenseitigen Vermittlungen, ihre Ko-Konstitution begrifflich aufzuschließen: Der institutionelle Rassismus erscheint dem einzelnen Polizisten umso legitimer und plausibler, wenn er als Einzelner zugleich ein individuelles Ressentiment hegt. Er erscheint zudem plausibler, wenn Organisationen und Institutionen anderer Felder die betroffenen Gruppen ebenfalls, strukturell benachteiligen – erst recht, wenn öffentliche rassistische Diskurse den professionellen Wissensbeständen einen lebensweltlichen Bezug verleihen (vgl. Riedner 2018: 129ff.).

In Anschluss an Karen und Barbara Fields begreife ich Racial Profiling als Ideologie: als die Rationalisierung der lebensweltlichen, kollektiven Praxis der Ausübung von Herrschaft (vgl. Fields und Fields 2014: 134). Das Verdikt über die Einstellungsforschung von Fields und Fields, die lediglich auf individuelle Ressentiments fokussiert, ist demgegenüber harsch: »Someday the reification of conduct and demeanor in ›attitudes‹ will seem as quaint and archaic as their reification in bodily ›humors‹ – phlegmatic, choleric, melancholic, sanguine – does now« (Fields und Fields 2014: 135). Diesem drastischen Urteil kann ich zwar nur bis zu einem gewissen Punkt folgen: Einstellungen, die in quantitativen Studien abgefragt werden, sind das reflexive Verhältnis der handelnden Subjekte zu sich selbst, und als solche Ausdruck sozialer Verhältnisse und Praktiken. Oliver Decker und Johannes Kiess charakterisieren das Ressentiment daher als regressive Prothese angesichts der immanenten Krisenhaftigkeit der warenproduzierenden Gesellschaft: »Die psychische Regression, welche auf die ökonomische folgt, macht die Irrationalität der letzteren sichtbar« (Decker et al. 2013: 63). Die kritische Einstellungsforschung ist damit alles andere ein Wiedergänger der Humorallehre. Gleichwohl beobachte ich eine Tendenz in der Forschung zu polizeilichen Einstellungen, das Verhalten (»conduct«) und Benehmen (»demeanor«) in der von Fields und Fields kritisierten Art und Weise zu verdinglichen. Dies zeigt sich auch in durchaus kritischen Publikationen. Thomas Feltes und Holger Plank (2021) reflektieren etwa unter Bezugnahme auf Abdul-Rahman et al. (2020) darauf, dass rassistische Praktiken auch *ohne* rassistische Intention ausgeführt werden könnten (Feltes und Plank 2021: 274). Diese würden dann als institutioneller oder struktureller Rassismus bezeichnet. Feltes und Plank rudern jedoch nach dieser richtigen Einsicht zurück: »[...] wobei eine Struktur an sich nicht rassistisch sein kann. Es sind diejenigen, die diese Struktur ausfüllen, die rassistisch handeln« (ebd.). Sie lenken im selben Absatz den Fokus ab von den Strukturen hin auf die institutionell »mangelhafte Fehlerkultur«, aufgrund derer »nicht genug gegen latenten Rassismus, Fremdenfeind-

lichkeit und Rechtsextremismus« (ebd.) in der Polizei getan würde. Nicht nur verdinglichen sie in ihrer Analyse die Begriffe von Institution und Struktur, sondern auch die polizeilichen Einstellungen, die sie als von der (Berufs- und Lebens-)Praxis unabhängig postulieren, wenn sie den Mangel einer *Fehlerkultur* verantwortlich machen. Racial Profiling ist kein ›Fehler‹, sondern das Resultat der punitiven Verfolgung von »blue collar crime«, die, wie gezeigt, *relativ* unabhängig ist von den Einstellungen und Intentionen der sie durchsetzenden Polizisten.

4.6.7 Habitualisierter Konventionalismus: Vermittlung der Ebenen

Wir haben bereits an anderer Stelle (Bosch und Thurn 2022: 193f.) versucht, die Vermittlung der Ebenen von Einstellung, Institution und Struktur unter Rückgriff auf die Studien zum autoritären Charakter (Adorno 1995) und deren Konzept des Autoritarismus zu fassen. Das Konzept des autoritären Charakters erlaubt es, die Ebenen der Institutionen und der Strukturen mit den individuellen Einstellungen und spontanen Formen des Handelns zu vermitteln (wie dies etwa Oliver Nachtwey in Bezug auf PEGIDA und ähnliche Protestbewegungen vorgeschlagen hat: Nachtwey 2016: 220ff.; vgl. zudem instruktiv Marz 2017). Mit dem Begriff der Charakterstruktur als einer »Struktur im Individuum, etwas, das selbst zum Handeln gegenüber der sozialen Umwelt und zur Auswahl unter den mannigfaltigen von ihr ausgehenden Stimuli fähig ist; das, wenn es auch modifizierbar bleibt, gegen tiefgreifende Veränderungen häufig sehr resistent ist« (Adorno 1995: 8; Herv.i.O.), führen Theodor W. Adorno et al. einen Begriff in die Analyse ein, der zwischen dem Ich, sozialen Institutionen und Rollenerwartungen vermittelt. Diese begriffliche Vermittlung benennt, dass Struktur und Individuum, (starre) Institution und (spontanes) Subjekt einander nicht schroff gegenüberstehen: Erst durch die Sozialisation in Institutionen wird das Subjekt, durch die Inkorporation der Erwartung von Rollen, zur Spontaneität befähigt – so, wie die polizeilichen Mythen den Beamten mit einem Repertoire an erwarteten Handlungsformen (nicht: Handlungen) ausstatten und somit charakterlich prägen. Der Begriff des Charakters bzw. der Charakterstruktur weist Parallelen zu Bourdieus Begriff des Habitus auf, den er als »das inkorporierte Soziale« (Bourdieu und Wacquant 2013: 161) fasste: als eine durch die feldspezifische Sozialisation geprägte Struktur im Individuum selbst.⁵⁹

Das autoritäre Syndrom zeichnete sich nach Adorno et al. durch Konventionalismus, eine gleichzeitige Unterwürfigkeit und Aggression, das Machtdenken, Destruktivität und Zynismus, Stereotypisierungen, eine übermäßige Beschäftigung mit Sexualität⁶⁰ und eine Projektivität aus (Adorno 1995: 59f.). Letztere ist auch zu verstehen als ein Gefühl der Bedrohung durch Kriminalität. Das Syndrom besteht in einer Unterwerfung

59 Diese Parallele gilt allerdings mit der Einschränkung, dass die Studien zum Autoritären Charakter die frühkindliche Sozialisation sehr stark betonen (Marz 2017: 251): Spätere Formen der Sozialisation, etwa durch den Eintritt ins Berufsleben, durch den Eintritt in eine Gefahrengemeinschaft, in die Polizei ... werden kaum behandelt. Dieser Umstand bedarf einer kritischen Korrektur, um die institutionsspezifischen Formen der Sozialisation, der Vermittlung von Rollenerwartungen – und ihre etwaigen Konflikte mit je anderen Formen der Sozialisation – angemessen berücksichtigen zu können.

60 Um Missverständnissen vorzubeugen: eine Beschäftigung im Sinn der pathischen Projektion (Horkheimer und Adorno 2009: 196ff.), die der vermeintlichen Perversion des Anderen nachspürt.

unter eine Institution, die quasi-väterliche Qualitäten aufweist. Aus der »Unfähigkeit, Autoritäten der eigenen Gruppe anzugreifen« (ebd.: 52), und das bedeutet auch: an ihnen Kritik zu üben, richten die Menschen die Aggression gegen die Fremdgruppe. Besonders »schwache« und gesellschaftlich akzeptable Opfer – deren Opferstatus etwa durch öffentliche, rassistische oder andere Diskurse legitimiert ist – bieten sich als Objekte der Aggression an (ebd.: 323). Im Kontext der Polizei besteht die Unterwerfung weniger unter eine Autorität im Sinn der organisationalen Hierarchie, also unter die Vorgesetzten – Konflikte zwischen den »street cops« und ihren Vorgesetzten sind hinlänglich beschrieben (vgl. Schöne 2011). Entscheidend ist vielmehr die Unterwerfung unter eine Gefahrgemeinschaft, der als solcher nicht opponiert werden darf (Behr 2008).

Dies bedeutet gerade nicht, dass Polizeibeamte per se einen homogenen autoritären Charakter oder Habitus hätten. Bourdieu spricht davon, dass der Habitus nicht nur das Produkt der Sozialisation in *einem*, sondern auch »eines Ensembles von mehr oder weniger konkordanten Feldern« sein könne, »wobei Diskordanzen zu einem gespaltenen, ja zerrissenen Habitus führen können« (Bourdieu und Wacquant 2013: 161). Auch Adorno et al. beschreiben solche Spaltungen bzw. Widersprüche in der Charakterstruktur ihrer Interviewpartner.⁶¹ Diese Diskordanzen drücken sich etwa aus in den ambivalenten Aussagen der Beamten, die zwar ihrerseits polizeilichen Rassismus erkennen und ihn auch, zumindest ihrer Aussage nach, ernst nehmen, sich ihm gar stellen wollen, zugleich aber jede Verantwortung hierfür von sich weisen. Sie wissen, dass Racial Profiling verpönt ist, und betonen, nicht die Farbe der Haut zum Anlass zu nehmen. Zugleich aber identifizieren sie sich mit der Institution und wehren alle Kritik an ihr als solcher als pauschalen Vorwurf ab. Selbst unfähig zur Kritik an ihrer Gemeinschaft, externalisieren sie ihre Aggression: gegen die Betroffenen, die Umstehenden, Berliner und Hamburger ...

Mithilfe zwischen Struktur und Subjekt vermittelnder Konzepte des autoritären Charakters, aber auch des Habitus kann ein Verständnis dafür entwickelt werden, wie Rollenerwartungen sowohl der Beamten als auch der Betroffenen, und deren formale und informale Normierungen, die spontane Interaktion in der Kontrollsituation strukturieren: Öffentliche rassistische Diskurse und rassistisch gefärbte polizeiliche Mythen plausibilisieren für die Polizisten die Annahme, bestimmte, rassifizierte Menschen würde etwa häufiger illegale Betäubungsmittel bei sich tragen, konsumieren oder verkaufen. Diese Vorstellungen verbinden sich figurativ mit Vorstellungen einer Störung der bürgerlichen Ordnung. Deren symbolische Repräsentanz im *Gegenüber* kann bei Beamten daher einen Verdacht, im Extremfall aber auch Aggression hervorrufen. Diese müssen sich nicht gewalttätig äußern. Ein aggressiver Tonfall oder kleinere Demütigungen, wie etwa die Betroffenen im Winter die Schuhe ausziehen zu lassen, sind ebenfalls

61 So beschreiben sie etwa den Standpunkt eines Probanden als »Konflikt zwischen sehr progressiven allgemeinen Ideen und heftigen reaktionären Impulsen« (Adorno 1995: 251). Letztere äußerten sich als Ressentiments gegenüber den Gewerkschaften und den Arbeiterorganisationen. Sie rührten ihrer Ansicht nach aus seiner Stellung im Betrieb, wo er leitend tätig war und deswegen auf die kapitalproduktive Leistung der Mitarbeitenden zu achten hatte, die er durch gewerkschaftliche Interventionen geschwächt sah. Hier zeigt sich im Übrigen, dass Adorno et al. keineswegs das autoritäre Syndrom *allein* aus der frühkindlichen Sozialisation ableiten, sondern die späteren, institutionellen Sozialisationsformen und Rollenübernahmen durchaus berücksichtigen – nur eben nicht in dem Maße, wie dies m.E. dem Gegenstand angemessen wäre.

Ausdruck einer Aggression. Die Praktiken sind damit weder *rein* individuell noch *rein* institutionell oder strukturell. Als Interaktionsmuster changieren sie genau zwischen diesen Ebenen.

4.6.8 Rassifizierung: Racial Profiling & Stigma

Den Mangel in der Verteilungsgerechtigkeit oder »distributive fairness« (Tankebe 2013) nehmen viele Betroffene von Racial Profiling wahr: Sie nehmen ihre »abweichende«, ihre dunklere Haut- und/oder Haarfarbe, als ein relevantes Merkmal wahr, das sie sichtlich vom Rest der Bevölkerung abhebt, und sie damit stigmatisiert: »Oder allein, allein diese Haarfarbe! [B2: Schwarz-, Schwarzkopf] Schwarzkopf« (B_Gruppe1_Transkript, Pos. 54). *Allein* ein »Schwarzkopf« zu sein, ist nach Ansicht der mehrfach von Kontrollen betroffenen Jugendlichen ein für die Beamten hinreichender Grund, häufig Kontrollen ausgesetzt zu sein. Für die Betroffenen ist die Kontrollhäufigkeit somit stigmatisierend und identitätsstiftend.

Trotz allem könnte hier der Einwand formuliert werden, dass eine Handlung nicht deshalb rassistisch sei, nur weil sie von den Betroffenen als solche wahrgenommen wird. Entscheidend seien vielmehr entweder die Intention der Handelnden (in diesem Fall der Polizisten) oder die in ihrer Wirkung diskriminierende Praxis. Womöglich wissen die Betroffenen auch gar nicht, warum sie kontrolliert werden, und eine kurze Aufklärung könnte das Missverständnis aus der Welt bringen. Einen solchen Einwand führen Dirk Baier und Christian Pfeiffer gegen die bereits mehrfach zitierte Studie *Körperverletzung im Amt* (KViAPol) von Abdul Rahman et al. ins Feld (Baier und Pfeiffer 2021: 6). Unabhängig davon, ob der Einwand gegen die Studie KViAPol zutrifft, ist es zunächst richtig, dass die bloße Wahrnehmung einer Maßnahme als rassistisch kein hinreichendes Indiz für polizeilichen Rassismus ist, wie ein beispielhafter Fall zeigt:

Die Beamten sprechen einen Mann, ca. Mitte bis Ende 20, an und fragen nach seinem Personalausweis. Er hat für mich keinen ersichtlichen Migrationshintergrund und spricht akzentfreies Deutsch. Er ist sichtlich wütend über die Kontrolle: »Warum ausgerechnet ich?« fragt er wiederholt. Er fände das schon merkwürdig, und vermutet eine rassistische Motivation. »Nur, weil ich so aussehe?« und »Weil ich Migrant bin?« fragt er Gabriel. Gabriel entgegnet ziemlich ruhig (auch wenn die Wortwahl anderes [einen anderen Tonfall; RT] vermuten lässt) »Was weiß denn ich, wie Sie aussehen?«. Der Betroffene trägt (wie alle anderen Fahrgäste) eine Maske und über dieser eine Art Kappe, die man womöglich als Radfahrer trägt. (FP_210916, Pos. 11)

Die Polizisten näherten sich der betroffenen Person von hinten und weder ihre Haut- und Haarfarbe noch ihr (fehlender) Akzent hätten mich auf einen sogenannten »Migrationshintergrund« schließen lassen. Was die betroffene Person in diesem einzelnen Fall in den Fokus rückte, waren nach meinem Dafürhalten das Geschlecht, das Alter und die an der Kleidung zu vermutende entweder subkulturelle oder studentische Milieuzugehörigkeit, die, aus polizeilicher Perspektive, den Besitz von Betäubungsmitteln vermuten lassen könnte.

Solche Fälle und Konstellationen sind grundsätzlich möglich. Daraus folgt aber keinesfalls umgekehrt, dass die Aussagen Betroffener unter Umständen *nie* das Vorliegen

von Racial Profiling hinreichend anzeigen würden. Einen wichtigen Hinweis auf Racial Profiling geben die Schilderungen von Betroffenen hinsichtlich der Häufigkeit von Kontrollen. Betroffene sind in qualitativen Interviews in der Lage, selbst die Differenzierungen entlang rassistischer und ethnisierender Zuschreibungen zu rekonstruieren (statt sie lediglich zu konstatieren, wie dies in Fragebögen der Fall wäre). Solche Rekonstruktionen können rassistische Verdachtskonstruktionen ebenso wie daraus folgende Ungleichbehandlungen darstellen:

B2: Zum Beispiel, wir werden kontrolliert, also von der USK, und da ist ein Dunkelhäutiger, also ein Freund von mir. Wir werden alle ganz normal kontrolliert, so, da. Es ist arschkalt, ohne Scheiß. Er so: »Socken ausziehen«. Er steht mit barfuß einfach auf'm Boden, barfuß, es ist kalt. [B1: Und das hat nix mit Kontrolle zu tun, weil wenn der] Und das Schlimme ist: Wir sind halt jetzt, ich sag jetzt mal, wir sind so weiß. Er ist halt schwarz. Er ist der einzige Schwarze. Aber wieso muss dieser Junge in dieser Kälte barfuß stehen? (B_Gruppe1_Transkript, Pos. 26)

Das Ausziehenlassen der Schuhe in der Winterkälte lässt sich nicht hinreichend mit der Erfordernis einer Durchsuchung nach Betäubungsmitteln erklären (oder rechtfertigen): Diese steht dem Prinzip der Verhältnismäßigkeit nicht nur offenkundig entgegen, sondern es erschließt sich nicht, warum die Beamten lediglich *einen* der Betroffenen aufforderten, die Schuhe auszuziehen. Die Betroffenen sind ihrerseits die Kinder bzw. Enkel von aus der Türkei nach Deutschland Ausgewanderten, also selbst (zumindest potentiell und tendenziell) von Rassifizierungen betroffen. Es liegt nahe, dass die Hautfarbe, wie von den Betroffenen wahrgenommen und geschildert, die ausschlaggebende Differenz für die Ungleichbehandlung markierte, da die anderen Merkmale (Geschlecht, Alter, Kleidung und Milieuzugehörigkeit) innerhalb der Gruppe weitgehend identisch waren.

Die zugeschriebene ›Ethnizität‹ und Farbe der Haut sind von hoher Relevanz. Doch nicht jede abweichende Zuschreibung von ›Ethnizität‹ erscheint Polizisten gleichermaßen kontrollwürdig: Zum Zeitpunkt meiner Forschung und in meinem Sample sind bspw. antiasiatische Ressentiments oder Diskriminierungen durch die Polizei nicht vorhanden (eine ähnliche Beobachtung machte Quinton in England und Wales; 2011: 365). Das heißt jedoch nicht, dass ›asiatisch aussehende‹ Menschen von der Polizei in bestimmten Kontexten oder in bestimmten Räumen nicht stärker kontrolliert werden können.⁶² Die Hautfarbe entfaltet eine Relevanz, wenn zugleich andere Faktoren auf die Zugehörigkeit zu einem subalternen Milieu hinweisen: Jugendlicher Habitus, eine bestimmte Kleidung o.ä. markieren eine Verbindung mit einer bestimmten Form abweichenden Verhaltens. ›Ethnizität‹ wird also relevant als *Zuschreibung einer spezifischen ethnisierten Form von Kriminalität*. Sofern die Polizei Auskunft über die Gründe erteilt, aufgrund derer sie bestimmte Personen kontrolliert, wird im Zusammenhang mit Racial Profiling häufig der Verdacht auf den Besitz von Betäubungsmitteln als Grund genannt (B7_Transkript, Pos. 55). Die Kriminalisierung von Betäubungsmitteln ist sowohl ein

62 Man denke etwa an die Verfolgung der sogenannten »Zigarettenmafia« im Berlin der 1990er Jahre; Wurm 2017.

Grund als auch eine Legitimation der Praxis von Racial Profiling. Dies gilt auch für andere Formen der Zuschreibung von Klein- oder ›Ausländerkriminalität‹ wie Diebstahl oder Verstöße gegen das Aufenthaltsrecht. Durch die Assoziation mit der Hautfarbe erlangen diese (zugeschriebenen) Formen abweichenden Verhaltens ihre Sichtbarkeit. Die ›Ethnizität‹ wird zum sichtbaren Marker einer unterprivilegierten Stellung, die bestimmte Formen von Kontrolldelikten in der polizeilichen Wahrnehmung wahrscheinlich macht. So berichtet ein Betroffener, dass ein Polizist während einer Kontrolle Verwunderung darüber ausdrückte, dass dieser nicht bereits häufiger kontrolliert worden sei bzw. noch keine Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten registriert oder bekannt seien: »And, and then, when they took my Ausweis, one of the police was surprised, because he says to me ›wow, this is, you've been here three years and you haven't been checked before?!‹« (B8_Transkript, Pos. 9).

Neben den rassistischen Zuschreibungen von Armutskriminalität oder für subalterne Milieus als typisch befundenen devianten Verhaltensweisen muss auch die polizeiliche Erwartung einer geringen Beschwerdemacht hier Berücksichtigung finden. So vermutet etwa Philip J. Levchak für die USA, dass einer der Gründe für die hohe Zahl an Kontrollen von *Schwarzen* und *Lateinamerikanern* damit zusammenhängen könnte, dass die Polizisten erwarten, dass sie sich im Fall einer Kontrolle weniger schnell beschweren als *Weißer* (Levchak 2021: 10). Die polizeiliche Wahrnehmung von ›Ethnizität‹ geht mit der Zuschreibung einer relativ geringen Beschwerdemacht einher: Ökonomisches und soziales Kapital, um etwa eine Beschwerde oder Klage gegen die Polizei anstrengen zu können, sei in geringerem Umfang vorhanden. Umgekehrt könnte daraus gefolgert werden, dass (vermeintlich) ›autochthone‹, insbesondere erwachsene, (mindestens) der Mittelschicht zugehörige Menschen *aktiv nicht* kontrolliert würden, da ihnen eine besonders *hohe* Beschwerdemacht unterstellt wird.⁶³

4.7 Der Typ und Zustand des Autos

Anlassunabhängige Personenkontrollen finden häufig im Straßenverkehr statt: Die Polizei führt sie als allgemeine Verkehrskontrolle (häufig als legendierte Kontrolle, bei der den Betroffenen der Grund der intendierten Strafverfolgung nicht mitgeteilt wird; Fährmann et al. 2023: 10) oder im Kontext der Schleierfahndung durch. In diesen Fällen kann das Auto, als ›äußeres Merkmal‹ bzw. als Besitzgegenstand, für die Beamten ein Verdachtsmoment sein (vgl. Stroshine et al. 2008). Im Wesentlichen können drei verschiedene Formen des Verdachts in Bezug auf Autos eine Rolle spielen:

Die erste ist, dass Fahrer und Fahrzeug als *inkongruent* wahrgenommen werden: Aus Sicht der Beamten ›passen sie nicht zusammen‹. Dies wäre bspw. dann der Fall, wenn die Polizisten das Auto als ›zu teuer‹ für den jeweiligen Fahrer erachten:

63 Dies wurde uns zumindest während unserer Teilnehmenden Beobachtung nahegelegt: Dort meinten die Beamten, eine Kontrolle von Fahrzeugen mit ›einheimischen‹ Kennzeichen (d.h. Kennzeichen des Landkreises, in welchem die Dienststelle lag), würden sie auch deshalb nicht durchführen, da sonst mit einem hohen Beschwerdeaufkommen zu rechnen sei.

P1: [...] wir fahren durch die Gegend und eine S63 AMG, dieses typische Auto, was sich kaum einer leisten kann, fährt auf der Autobahn, normales Tempo. Und zwei junge Leute sitzen drin, den haben wir dann auch kontrolliert. Es war schon mal klar, dass da irgendwas nicht stimmt. Nämlich der Halter jung, der Halter nicht im Auto, zwei junge Leute im Auto, die natürlich Erkenntnisse, polizeilich haben, alle drei. (MEDIAN_Gruppe3, Pos. 15)

Von den polizeilichen Erkenntnissen konnte P1 allerdings erst wissen, *nachdem* eine Abfrage der Datenbank durchgeführt worden ist. Sie bestätigten also den ersten Verdacht, dass insbesondere »junge Leute« sich eine *S-Klasse* der Marke *Mercedes Benz* eigentlich nicht leisten könnten. P1 war nicht klar, *was* nicht stimmt, wohl aber, *dass* etwas nicht stimmt. Die Kontrolle ergibt schließlich, dass die Haftpflichtversicherung des Fahrzeughalters erloschen gewesen ist.

Ein zweites Alarmzeichen kann gerade die *Kongruenz* von Fahrer und Fahrzeug darstellen, wenn das zugeschriebene Milieu und der Zustand des Autos »zusammenpassen«. In der Figuration von Armut(-skriminalität), rassistischen Zuschreibungen und Typisierungen von (un-)bürgerlicher (Un-)Ordnung, kann dies bspw. heißen:

Je ordentlicher das Auto aussieht, umso weniger intensiv wird jedoch gesucht. Auch Bau- oder Arbeitsutensilien verkürzen die Durchsuchungen. (FP_210913, Pos. 24)

P2: Gibt mir aber jetzt ein Fahrzeugführer Fahrzeugschein und Führerschein und ich sehe, da sind vielleicht irgendwelche Kratzspuren am Türschloss, oder *das Auto sieht einfach aus wie total zugemüllt*. Wo ich mir sage »Okay, kann das vielleicht schon irgendwie gestohlen sein, stand das eine Weile irgendwo herum?«. (MEDIAN_Gruppe1, Pos. 86; Herv. RT)

Unordentliche und »zugemüllte« Autos werden intensiver und länger durchsucht. Arbeitsutensilien jedoch neutralisieren den Verdacht: Die »Unordentlichkeit« des Arbeiters erklärt sich dann durch seine soziale, zwar nicht bürgerliche, aber doch »anständige« und respektable Position. Offensichtliche Kratzspuren würden hingegen einen spezialisierten Verdacht auf eine Straftat bedeuten: Sie wären ein Anlass, der vom generalisierten hin zu einem spezialisierten Verdacht führen würde.

Eine dritte und letzte Möglichkeit ist, dass das Fahrzeug *an sich* verdächtig erscheint. Dies kann unterschiedliche Gründe haben: Ein Beamter berichtete in einem Interview, häufiger KFZ mit britischen und niederländischen Kennzeichen anzuhalten, da bei diesen die Kennzeichen auch nach einem Weiterverkauf des Autos nicht gewechselt würden. Daher würden besonders Menschen Autos aus Großbritannien oder den Niederlanden kaufen, »die nicht so viel Interesse am Staat haben« (MEDIAN_Gruppe3, Pos. 163). Während unserer Teilnehmenden Beobachtung im Grenzbereich berichteten uns Beamte, dass manche Autos aufgrund ihrer besonderen Beschaffenheit kontrollwürdig seien: Entweder, weil sie als Vans große Stauräume hätten, oder auch, weil sie von Haus aus zusätzliche, versteckte Stauräume (bspw. im Fußraum des Fahrers oder Beifahrers) hätten, die besonders für den Transport illegaler Güter geeignet seien. In solchen Fällen zeigt die Bauart des Autos den Beamten eine gewisse Eignung für ein bestimmtes Delikt an.

4.8 Die Zeit

Je nach Delikt, das die Polizeibeamten zu entdecken oder verhindern suchen, ist die Tageszeit von entscheidender Relevanz für die Konstitution des Verdachts: In den Unterkünften Geflüchteter kontrolliert die Polizei häufig in den späten Nacht- und frühen Morgenstunden, während Jugendliche, die sich in Parks treffen, eher in den Abendstunden mit einer Kontrolle rechnen müssen. Tages- und Uhr-, aber auch Jahreszeiten können einen Verdacht im Kontext proaktiver Kontrollen bekräftigen. Dieser ist aber von lokalen Spezifika geprägt, sodass eine grundsätzliche Aussage darüber, dass nächtliche Aktivitäten tendenziell verdächtiger als solche am helllichten Tag (oder vice versa) seien, nicht getroffen werden kann: In In-/Kongruenz mit den bereits genannten Faktoren kann die Tageszeit in Bezug auf bestimmte Delikte den Verdacht lenken. Sie ist zudem nicht nur verdachtskonstitutiv: In den Unterkünften Geflüchteter ist sie auch, wie ich am Ende zeigen werde, ein strategisch genutztes Einsatzmittel.

Bland beschreibt die Relevanz der Tages- und Nachtzeit für die Entwicklung der Polizei bzw. der polizeilichen Praxis im Vereinigten Königreich: Die Angst vor den nächtlichen Straftaten ›Lungernder‹ motivierte den *Westminster Watch Act* von 1774, in dem die kommunalen Mindeststandards (wie bspw. die Mannstärke) für die jeweiligen Wachmannschaften festgesetzt wurden (Bland 2021: 7ff.). Auch zu Beginn des 19. Jahrhunderts war das ›loitering‹ mit der Nachtzeit verbunden – als eine Aktivität, die nicht Teil des legitimen und regulären öffentlichen Verkehrs sei (ebd.: 8). Die unter anderem zu dessen Bekämpfung im Jahr 1829 eingeführte *Metropolitan Police* fokussierte nicht nur auf Straftaten, sondern ebenso sehr um die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung (verstanden im Sinn einer öffentlichen Ordentlichkeit): ›The project of policing public order, therefore, was part of wider concerns for moral and physical reform in urban space in the nineteenth century, in which the police were cast in a central role‹ (ebd.). Mit der Durchsetzung der abstrakten Zeit der Uhr (Postone 2003; Schauer 2023) bedürfen auch die natürlichen Rhythmen von Tag und Nacht einer stärkeren Kontrolle. Der Tag ist der Lohnarbeit, der Produktion und Zirkulation der Waren vorbehalten, während die Nacht die Reproduktion der Arbeitskraft gewährleistet. Die Verfolgung von Ruhestörungen, von (je nach Beschwerdemacht der sich Beschwerenden: auch kleinster) Lärmbelästigungen, insbesondere nach 22 Uhr, ist heute eine der alltäglichsten Aufgaben des polizeilichen Wach- und Wechseldienstes.

Jugendliche in einem Vorort einer deutschen Großstadt berichten im folgenden Interviewausschnitt davon, während der Sommer hauptsächlich abends oder nachts kontrolliert zu werden:

B4: Und ich glaub es ist auch öfter vorgekommen, also so hab ich's mitbekommen, dass wir zum Beispiel vor allem am Abend, so nach zehn Uhr oder so, von So-, also wo die Sommernächte halt so langweilig sind, da haben wir uns halt da hingehockt und sowas. Da haben wir auch oft da, öfter so 24 Stunden Platzverbot dort bekommen, ohne jeglichen Grund, haben sie uns einfach weggeschickt, haben gesagt so ja im Umkreis von, ich weiß nicht, 50 Metern oder sowas, dürfen wir nicht sein und haben uns dann weggeschickt. Und und sind (unverst.) weggegangen, einfach so, halt, weil (unverst.) Stress aus'm Weg gegangen sind.

I: Gab's für den Platzverweis 'n Grund, oder einfach so?

B3: Also, da war'n halt auch 'n paar Ältere, die halt mit den Autos dort standen. Aber so für uns halt, von uns ist keiner 18, so, dass eigentlich nicht für uns, nein. (B_Gruppe2_Transkript, Pos. 30–32)

Die Jugendlichen haben aus ihrer Sicht mit ihrem Verhalten keinen Anlass für einen Platzverweis gegeben. Die etwas älteren jungen Männer, die mit ihren Autos dort standen, hätten dies aber getan – durch ihr »loitering« in, bei oder mit ihren Autos. Da die Interviewten aber noch keine Autos besaßen bzw. keinen Führerschein hätten (»von uns ist keiner 18«), fühlen sie sich zu Unrecht von der Maßnahme adressiert. Ob den etwas älteren Männern noch weitere Vergehen zur Last gelegt werden, erläutern sie nicht. Das Herumstehen beschreiben die Jugendlichen als eine typische Abendaktivität: Wenn die Sommernächte langweilig sind saßen sie draußen. Dann käme es öfter vor, dass sie kontrolliert würden. Betroffene berichten häufiger von Kontrollen zur Abend- oder Nachtzeit: Die Institution der Nachtruhe etwa eröffnet die Möglichkeit für Beschwerden von Anwohnenden, die (auch vermehrte und wiederholte) Kontrolltätigkeiten der Polizei veranlassen können. Für die meisten Menschen sind die Abende zudem frei verfügbare Zeiträume, in denen keine Schule oder Lohnarbeit stattfindet. Die »langweiligen Sommernächte« bieten daher die Möglichkeit, sich im öffentlichen Raum aufzuhalten und anzusammeln – womit das Kontrollrisiko unweigerlich steigt.

Die Relevanz von Tages- und Nachtzeiten kann lokal variieren. Eine andere jugendliche betroffene Person berichtet nämlich eine genau gegenteilige Erfahrung:

B1: Und es kommt immer auf die Uhrzeit und immer drauf an, wo du bist, und mit wem du bist. Ja, mit wie vielen Leuten du bist. Und immer auf die Uhrzeit. Wenn du alleine bist, dann wirst du zum Beispiel in der Nacht jetzt nicht kontrolliert, meistens. Werden meistens Gruppierungen kontrolliert, weil die ein höheres, höhere Wahrscheinlichkeit, dass jemand zum Beispiel Drogen hat, oder jemand, das ist halt einfach alleine w- wenn das jetzt in der Nacht ist, also hab ich jetzt mein, also wie ich so, meine Erfahrungen wurd' ich in der Nacht bis jetzt fast noch nie kontrolliert. Aber so am Tag wird man oft kontrolliert, zum Beispiel du bist in der Stadt unterwegs, da wirst du oft kontrolliert. (B_Gruppe3_Transkript, Pos. 112)

B1 berichtet, nachts so gut wie nie kontrolliert zu werden – und erwähnt allerdings, nachts *alleine* unterwegs zu sein. Die Interviewstelle legt nahe, dass B1 Freunde eher tagsüber treffen würde, womit auch die Kontrollwahrscheinlichkeit durch die Größe der Gruppe steige.

Einen besonderen Fall stellen die Kontrollen in den Unterkünften Geflüchteten dar. Diese erfolgen in Bayern häufig anlassunabhängig und dabei nicht selten am frühen Morgen (in 35 von 197 erfassten Fällen im Jahr 2017, erfasst zum 10. September, vor 7 Uhr morgens, in 8 Fällen nach 20 Uhr, und in den restlichen Fällen zwischen 7 und 20 Uhr; BayLT Drs. 17/19781, S. 3):

Prämisse bei den Kontrollen ist es, möglichst viele Personen anzutreffen und einer Kontrolle zu unterziehen. Dies ist aus polizeilicher Sicht am ehesten in den frühen Morgenstunden und in den Abendstunden zu realisieren, da sich die Bewohner wäh-

rend des Tages regelmäßig auch außerhalb der Unterkunft bewegen. Weiterhin ist die Feststellung von Personen, die sich widerrechtlich in der Unterkunft aufhalten und dort nächtigen (»Fremdschläfer«) erfahrungsgemäß zu diesen Zeiten am wahrscheinlichsten. Unerlaubter Alkoholkonsum führt in vielen Fällen in den Abend- oder sehr frühen Morgenstunden zu Körperverletzungsdelikten. Auch Rauschgiftdelikte sind zu diesen Uhrzeiten häufig feststellbar (BayLT Drs. 17/19781, S. 3)

Das bayerische StMI gibt hier drei verschiedene Begründungen für die frühmorgendlichen Kontrollen: Die eine ist, dass die Tageszeit für ein bestimmtes Delikt, nämlich das »Fremdschlafen«, *spezifisch* sei.⁶⁴ Das Übernachten sei am wahrscheinlichsten in der Nacht (auch im engeren Sinn des Wortes) aufzudecken. Die zweite Begründung ist, dass am Abend alkoholbedingte Rohheitsdelikte und der Gebrauch von illegalisierten Betäubungsmitteln wahrscheinlicher seien. Die dritte Begründung lautet: Die Bewohner kehren abends in die Unterkunft zurück, um zu schlafen. Auch und gerade aus letzterem Grund erscheinen Betroffenen diese Kontrollen als besonders eingriffsintensiv:

B7: Und dann, also, beim sch- Tiefschlaf, ja?! Um halb äh 4?! Ich hab' gedacht »Was, was ist denn da, also?!« Bin aufgestanden, hab die Tür geöffnet, »Aus-, Ausweis, Aus-Ausweis!«. Es gibt keine Erklärung, warum wir da in dieser Uhrzeit (sind), sondern es ist einfach, ja, wie im Terrorsituation. Dann hör ich sozusagen von dem Nachbar, weil ich, meine Nachbar war eine Frau mit Kind, Alleinerziehende mit zwei Kindern. Und Kinder sind auch, ja, haben Angst gehabt und, ni- es war sch-, sie hatten geschrien, in dem Zimmer. Das war sozusagen eine chaotische Situation in dieser, ja eigentlich, das ist noch nicht früh morgens, das ist, das ist Nacht, ja, das ist Nacht. (B7_Transkript, Pos. 16)

Hier zeichnet sich ab, wie Momente der figurativen Konstruktion des Verdachts (»die Bewohner von Geflüchtetenunterkünften schlafen während der Nachtzeit fremd«) die Kontrollpraxis und -interaktion beeinflussen: B7 nimmt sie als intensiver und bedrohlicher, als »Terrorsituation« wahr. Die Schreie der Kinder, das Ausbleiben einer Erklärung für die Kontrolle, all dies führt bei B7 zu einem Gefühl, sich in einer »chaotischen Situation« befunden zu haben. Der Charakter der Kontrolle als derjenige eines Degradierungszeremonie tritt hier besonders deutlich zum Vorschein: Die Betroffenen werden in einer, im Grunde *natürlich* zu nennenden vulnerablen Situation – nämlich im Schlaf – von den Beamten geweckt, und, aus Sicht der Betroffenen: *grundlos* einer Kontrollmaßnahme unterzogen. Die Zeit konstituiert hier weniger einen Verdacht, als vielmehr ein Einsatzmittel: Die Nachtzeit ist die Möglichkeit, das *Gegenüber* nicht nur *in flagranti*, sondern auch wehrlos und überraschend zu erwischen.

64 Das Spezifikum wird so vom StMI nicht herausgestellt. Die Formulierung besagt strenggenommen, dass das Fremdschlafen auch tagsüber möglich sei. Allerdings dürfen die Bewohner der Unterkünfte tagsüber i.d.R. Besuch empfangen, weshalb die Formulierung eigentlich unsinnig ist: Es geht um ein spezifisch mit der Nacht in Zusammenhang gesetztes Delikt.

4.9 Der Raum⁶⁵

Gefährliche Orte sind *Orte*, die sich von anderen Räumen in bestimmter Hinsicht unterscheiden. In der polizeilichen Wahrnehmung lassen sich zwei verschiedene Formen Gefährlicher Orte unterscheiden (vgl. Belina und Wehrheim 2011 und Kapitel I. 1.): 1. Orte, die an sich respektabel erscheinen, die jedoch durch nichtrespektable Menschen gefährdet sind. Die verdächtigen Personen erscheinen als *fehl am Platz*, sie sind inkongruent mit dem jeweiligen Ort. 2. Orte, die an sich nichtrespektabel und damit kriminogen erscheinen. Die verdächtigen Personen erscheinen als kongruent mit dem Ort. Sie sind dort, wo sie *hingehören*, in sogenannten ›Problemvierteln‹ oder ›sozialen Brennpunkten‹. Proaktive Personenkontrollen sind damit auch Momente der Austragung eines Nutzungskonflikts: Wer darf sich legitim an welchen Orten aufhalten und wer nicht? Wie sieht eine ›korrekte‹ Nutzung der Orte aus? Im Folgenden sollen die kritischen Theorien zur Durchsetzung des abstrakten Raums rekapituliert werden. Diese halten fest, dass im Kapitalismus der *abstrakte Raum*, also der geplante Raum der Produktion und der Zirkulation von Waren, die normative Maßgabe für die Gestaltung des öffentlichen Raums vorgibt. Diese Räume sind *differenziell*, was heißt, dass in ihnen der Widerspruch zwischen verschiedenen Nutzungsweisen zutage tritt (vgl. Belina 2017: 70; wobei Belina den Widerspruch stärker als einen zwischen Abstraktem und Konkretem fasst). Abweichungen von dieser Maßgabe erscheinen umgekehrt (nicht nur) den Polizeibeamten als potentiell *verdächtig*.

Polizei, Anwohnende, Betroffene, ... formieren durch ihre je besonderen Praktiken die Orte ihres Aufenthalts. Raum ist kein der euklidischen Geometrie folgender abstrakter Behälter, sondern ein Verhältnis sozialer Praktiken (Lefebvre 1991: 73): Räume erhalten ihren symbolischen, und damit auch einen leibhaft, sinnlich wahrnehmbaren Sinn aus den sozialen, bisweilen ritualisierten Interaktionen. Was für die einen ein Ort des ungestörten, entschleunigten Beisammenseins sein mag, ist für die anderen eine Passage des Verkehrs, in der die Konfrontation mit dem Anderen so gering wie möglich gehalten werden soll. Soziale Räume überlagern sich daher auf ihrer symbolischen Ebene: Sie folgen unterschiedlichen Rhythmen, die miteinander auch kollidieren können. Dies bringt der Innensenator der Stadt Bremen, Ulrich Mäurer, wie folgt auf den Punkt, wenn er über den Bremer Hauptbahnhof sagt:

Dutzende von Abhängigen liegen hier tagtäglich bei Sonnenschein auf der Brücke, dahinter eine einzige Müllhalde. X-mal aufgeräumt, aber völlig sinnlos – am nächsten Tag sieht es genauso aus. Und von daher gesehen haben wir jetzt einen Punkt erreicht, wo unsere Toleranz ein Ende hat. (Wichert 2022)

Die Stadt Bremen ließ daher, wie aus dem weiteren Verlauf des Videos hervorgeht, von der Polizei verstärkt Kontrollen am Hauptbahnhof (bereits ein Besonderer Kontrollort) insbesondere von Obdachlosen und der Trinkerszene durchführen. Die Polizei sprach vermehrt Platzverweise aus und leitete bisweilen weitere strafrechtliche Ermittlungen

65 Der Abschnitt zum Grenzraum in diesem Kapitel ist eine überarbeitete und leicht ergänzte Fassung von Thurn 2023.

ein. Die Polizei ist damit Agent der Durchsetzung einer spezifischen symbolischen Ordnung und einer Vorstellung vom Hauptbahnhof als einem Ort, an dem das Lumpenproletariat nicht in der Sonne liegt.

Dieser Konflikt steht exemplarisch für Nutzungskonflikte, wie sie an Gefährlichen Orten immer wieder auftreten. Der Raum des Bahnhofs wird einer Strategie der Territorialisierung (Belina 2017a) unterworfen: Der Bahnhof soll möglichst von seinen nicht-intendierten Nutzungsformen befreit werden, um ihn als Raum des Verkehrs von Trägern der Ware Arbeitskraft (i.e. von Pendelnden) und der Waren selbst (in seiner Funktion als »shopping mall«; vgl. Nissen 2008) nutzbar zu halten. Er ist Ort eines praktischen Prozesses der Abstraktion: Alle Kunst wird Werbung, alle Begegnung wird Handel, jedes Gespräch wird Information. Henri Lefebvre exemplifiziert diese Teleologie der Territorialisierung vom Konkreten zum Abstrakten am Übergang vom aristokratischen *Residieren* zum bürgerlichen *Wohnen*: »Eros disappears, in paradoxical fashion, into this two-tiered interior of reception rooms and private rooms. A psychoanalysis of space would show that bourgeois space implies a filtering of the erotic, a repression of *libidines* that is at once caesura and censure« (Lefebvre 1991: 315; Herv.i.O.).⁶⁶

Die Abstraktion besteht zudem im *Vergessen*, im Abstrahieren der materiellen, der körperlich-leiblichen Voraussetzungen dieses Raums: der notwendigen Arbeit, der notwendigen Disziplin, der notwendigen Exklusion und der notwendigen Gewalt. Durch die Institution einer symbolischen Ordnung, die eine kapitalproduktive Funktionalität aufweist, erscheint der Raum als naturhaft abstrakt und verdinglicht. Der Prozess des Territorialisierens ist nicht mehr sichtbar (Belina 2017a: 96): Die Ausübung der Macht in diesen Räumen ist *möglichst* entpersonalisiert (ebd.: 90ff.). Abstrakter Raum ist daher nicht notwendigerweise sinnlich-leiblich erfahrbar. Er bedarf keiner permanenten Präsenz *körperlich-dinglicher* Raumrepräsentationen, also *sinnlich wahrnehmbarer* Repräsentanzen von Symbolen (Lefebvre 1991: 51). Trotzdem, oder vielmehr deshalb herrschen in diesen Räumen symbolische Ordnungen, die ein je spezifisches Handeln normativ und kognitiv erwartbar halten: An einem Bahnhof ist bspw. normativ erwartbar, dass Menschen auf einen Zug wartend auf einem Bahnsteig stehen; wer allerdings am Bahngleis steht, ohne reisewillig zu sein (und dabei gar Alkohol trinkt), der verhält sich deviant. Abstrakte Räume sind in diesem Sinn Realabstraktionen (vgl. Sohn-Rethel 1972: 41ff.).

Die Abstraktion des Raums ist zwar »telós« der Herrschaft, aber sie ist nie gänzlich erreichbar: Residuen des Konkreten bleiben nicht nur bestehen, sondern sind den Interaktionen, auch den Demütigungs- und Ehrerbietungsritualen, inhärent. »Abstract space is not homogenous; it simply has homogeneity as its goal, its orientation, its ›lens‹. [...] Thus to look upon abstract space as homogenous is to embrace a representation that takes the effect for the cause, and the goal for the reason why it's pursued« (Lefebvre 1991: 287; Herv.i.O.). Raum ist Ausdruck der produktiven Auseinandersetzung der Menschen mit ihrer materiellen Umgebung (durch den Bau von Gebäuden, die Bearbeitung des Bodens usw.), der sozialen Interaktionen, Kooperationen, aber eben auch Konflikte um dessen Nutzungsmöglichkeiten und um dessen symbolischen Gehalt (Belina und

66 Die Feststellung könnte in ähnlicher Form auch für die Verbürgerlichung proletarischer Formen des Wohnens und Zusammenlebens – ohne sie romantisieren zu wollen – beschrieben werden; vgl. Theweleit 1980: 150ff.

Wehrheim 2011: 209; Belina 2018b: 125): Raum wird sozial produziert (Belina 2017a). Die symbolischen Differenzen zwischen den verschiedenen Rhythmen, den verschiedenen Vorstellungen von Ordnung und Sauberkeit auf der einen, vom bspw. geselligen Biertrinken auf der anderen Seite, die den Bahnhof entweder als »shopping mall« mit Gleisanschluss bzw. als Ort des Verweilens erscheinen lassen, haben ihren Grund in den je unterschiedlichen Lebenswelten der Akteure, die den Raum und dessen Repräsentationen produzieren. Die Räume sind also differentiell (vgl. Belina 2017: 70).

Diese Raumrepräsentationen sind die Bedingung der Möglichkeit eines raumbasierten Verdachts: Entlang dieser Repräsentationen erscheinen den Polizeibeamten Räume als »anständig« oder als »unanständig« (und verdächtig). Mehrten sich die abweichenden Verhaltensweisen an einem bestimmten Ort oder halten sich an diesem vermehrt Angehörige abweichender Milieus auf, so erscheinen diese Orte als »verdächtige Gegenden« (Feest und Blankenburg 1972: 36f.). Die Polizisten assoziieren die verschiedenen verdächtigen Merkmale mit bestimmten Räumen (Hunold 2022: 279). Die polizeilichen Mythen selbst ranken sich häufig um bestimmte Orte: Wie Schmidt darstellt, können dies etwa bestimmte Straßenzüge oder Wohnhäuser sein – die bspw. als »Rumänen-« oder gar »Zigeunerhaus« als besonders gefährlich gelabelt werden (Schmidt 2022: 203ff.). Dieses raumbezogene, über Mythen vermittelte Wissen geht ein in die polizeiliche Figuration: Die Polizisten lernen nicht bloß »wer das *polizeiliche Gegenüber* ist, sondern auch wo man es in der Regel antrifft« (ebd.: 205; Herv.i.O.). Solche Zuschreibungen können ganze Viertel betreffen (Brauer et al. 2022). Diese Orte sind für die Beamten häufig nicht Teil ihrer privaten Lebenswelt. Sie sind mit ihnen das erste Mal im Dienst konfrontiert, und bewegen sich durch ihren »beat« erstmals in Uniform. Für Brüssel stellt Sarah van Praet daher heraus, dass die Stadt den Beamten, die dort patrouillieren, in ihrer Größe, Unübersichtlichkeit und Diversität fremd vorkomme (van Praet 2022: 8). Richard V. Ericson unterscheidet vier verschiedene Formen der Genese des polizeilichen Verdachts, von denen zwei wesentlich raumbezogen sind: »In general, patrol officers develop and use cues concerning 1) individuals out of place, 2) individuals in particular places, 3) individuals of particular types regardless of place, and 4) unusual circumstances regarding property« (Ericson 1982: 86). Sowohl für Punkt 1), Individuen die »fehl am Platz« sind, als auch für Punkt 2), Individuen an bestimmten Plätzen, konstatiert Ericson also einen Ortsbezug. Die Raumrepräsentationen folgen dabei in der polizeilichen Figuration des Verdachts dem In-/Kongruenzprozess: Entweder, ein bestimmtes abweichendes Verhalten oder eine aufgrund ihrer äußerlichen Merkmale als abweichend definierte Person *passen* zu einem bestimmten, als verwahrlost oder gefährlich wahrgenommenen Ort (»individuals in particular places«). Die Kongruenz konstituiert für die Beamten ein Alarmzeichen; einen Verdacht. Oder, eine Person und/oder ihr jeweiliges Verhalten *passen gerade nicht* an diesen Ort (»individuals out of place«), wie etwa eine arm erscheinende, alkoholisierte Person in einer »shopping mall« (vgl. bspw. Alpert et al. 2005). Auch eine solche Inkongruenz kann für die Beamten ein Alarmzeichen bedeuten. Dies entspricht den zwei Typen Gefährlicher Orte, die Belina und Wehrheim identifiziert haben (s.o.; Belina und Wehrheim 2011: 217).

Die Bürger ebenso wie die Polizei Bremens erwarten *kognitiv*, dass Obdachlose und Trinker sich am Bahnhofsvorplatz aufhalten. Allerdings erwarten sie *normativ*, dass sie sich dort nicht aufhalten. Die Räume entfalten ihre eigentümliche Dialektik (im Sinn

eines Setzens der eigenen Voraussetzung): Das Verhalten oder nur die bloße Anwesenheit einer bestimmten Gruppe konstituieren Figurationen der Abweichung. Diese Figurationen haben einen symbolischen Überschuss. Der generalisierte Verdacht verschiebt sich zunächst von den Menschen auf den Raum, und über diesen zurück auf die sich in ihm Aufhaltenden: ›Wer hier wohnt, wer hier sitzt, mit dem stimmt etwas nicht – weil hier Leute wohnen und sitzen, mit denen etwas nicht stimmt‹. Das heißt, dass die verdächtigten Personen und der verdächtige Raum in einem ko-konstitutiven Verhältnis zueinander stehen: Die soziale Praxis bringt, materiell und symbolisch, den Raum hervor, der wiederum die Praktiken in diesem Raum strukturiert (Hunold et al. 2020: 34ff.). Der raumbezogene generalisierte Verdacht kann institutionell in polizeilichen Diskursen oder Dienstanweisungen verankert sein: So berichtet Schmidt in ihrer ethnographischen Arbeit aus einer Dienstbesprechung, in der der Dienstgruppenleiter erklärt, dass er um die Durchsetzung eines Gefährlichen Ortes kämpfe. Er hält die Beamten an, verstärkt an diesem Ort Kontrollen durchzuführen und ›die Augen offen zu halten‹ (Schmidt 2022: 23).

Wenn den Polizisten ein Ort als Umschlagplatz für Betäubungsmittel erscheint, kann bereits das bloße ›Herumstehen‹ in ihren Augen als ein Hinweis auf einen erwarteten Handel erscheinen:

P2: Wenn ich jetzt sage, ich kontrolliere an einem kriminalitätsbelasteten Ort der viel mit Betäubungsmitteln zu tun hat, dann werde ich natürlich schon ein bisschen so die Augen offenhalten, nicht nur wer verweilt auf diesem Platz, sondern wer wirkt denn so als würde er vielleicht hier Kontakt zu einem Händler suchen? Wer sieht denn so aus, als würde er sich schon die Leute angucken und vielleicht irgendwo rumstehen und wie ein Händler agieren? Also man versucht immer diesen Gesamtkontext zu betrachten. (MEDIAN_Gruppe1, Pos. 58)

Unter dem »Gesamtkontext« versteht P2 das Zusammenspiel des figurativen In-/Kongruenzprozesses: Wer hält sich an diesem verdächtigen Ort (noch) auf? Das Alter, das Geschlecht, die zugeschriebene ›Ethnizität‹ und die Kleidung konstituieren das verdächtige Objekt ebenso wie dessen Verhalten. ›Suchen‹ sie Händler? Oder sind sie, an einem Bahnhof etwa, ›reisewillig‹? Die Kongruenz einer verdächtig wirkenden Person, die ein verdächtiges Verhalten an einem verdächtigen Ort zeigt, konstituiert einen Verdacht.

Doch auch Konflikte zwischen verschiedenen symbolischen Ordnungen gehen in den polizeilichen In-/Kongruenzprozess ein. Räume, die proaktiv poliziert werden sollen – aufgrund von Beschwerden Anwohnender etwa – erscheinen dann als unsicherer oder unsauberer, wenn ein Verhalten oder eine Gruppe von Menschen als besonders abweichend gelabelt ist: Die sogenannten Stammsteher sind am Hauptbahnhof »out of place«, weil sie dort trinken, lallen und grölen, und bisweilen auch schlafen – während das gleiche Verhalten nur einige wenige hundert Meter weiter, alljährlich im September auf der Wies'n, nicht lediglich toleriert, sondern in seinen Voraussetzungen in puncto Alkohol von der Stadt München aktiv gefördert wird. Der Hauptbahnhof als abstrakter Hybridraum (Nissen 2008) soll jedoch von diesen Ausdrücken der frei verfügbaren Zeit, von ›Herumlungernden‹ gesäubert werden, denn: »Zusätzlich hat der Bereich des

Hauptbahnhofes wesentlichen Einfluss auf den Eindruck, den die Stadt München bei ankommenden Touristen hinterlässt« (AVV_II: 13; vor gut 25 Jahren konstatierten Pablo de Marinis und Susanne Krasmann einen beinahe identischen Zusammenhang für die repressive Drogenpolitik der Stadt Hamburg im Stadtteil St. Georg, an dessen Bahnhof sich die Konsumenten von Betäubungsmitteln zusammenfanden; Marinis und Krasmann 1997: 166f.). Der Hauptbahnhof ist eine *Umwelt* (Goffman 1971: 327; dt.i.O.), in der dieses Verhalten von demjenigen der Berufs- und touristischen Verkehrsteilnehmenden abweicht.

An diesen Orten zeigen Polizei und Sicherheitsbehörden Präsenz (vgl. Thurn 2021). Sie werden durch die Polizei verstärkt bestreift, um durch die Präsenz Straftaten vorzubeugen oder ggf. verdächtige Personen *in actu* oder in Vorbereitung einer Ordnungswidrigkeit oder Straftat zu erwischen. Beim Bestreifen der jeweiligen Gegenden entwickeln die Beamten einen Sinn für ihr zu bestreifendes Revier. Ein Angestellter eines kommunalen Ordnungsdienstes berichtet, allein entlang der Örtlichkeiten identifizieren zu können, welche Formen abweichenden Verhaltens ihn womöglich erwarten:

OP3: Also, man erkennt ja die Leute erstens von, je nachdem, welches Gebiet wir sind. Es ist ja so, wenn wir am [Bahnhofsvorplatz] sind, Hauptbahnhof, dann wissen wir schon, da gibt's ja die ganzen Alkoholabhängigen. Ja. Wenn wir in die [X-Straße] zum Beispiel, gibt's ja die Alkoholabhängigen. Wenn wir in die [Y-Straße] gehen, dann geht es nicht mehr um die Apo-, Alkoholabhängigen, da geht's ja um Rauschmittel und irgendwas anders. Ja natürlich gibt's auch die Alkoholabhängige, die sich dort aufhalten. Aber je nach Gebiet, natürlich, da wird's Kokain gedealt, da wird's Gras und so weiter, und am [Bahnhofsvorplatz] sind die ganzen Säufer und so weiter. Natürlich variiert das immer wieder. Aber meistens. Also erstens nach Örtlichkeit, erkennen wir schon, »Aha, Moment, das könnte ein Säufer sein«. (OP3_Transkript, Pos. 18)

OP3 erwartet je besondere Formen der Devianz in bestimmten, sehr kleinteilig definierten Räumen und Gebieten und hat damit einen raumbezogenen Sinn für den Verdacht perfektioniert. Doch auch ein weniger spezialisierter generalisierter Verdacht⁶⁷ in Bezug auf Räume lässt sich in den polizeilichen Verdachtskonstruktionen finden. Die Polizisten identifizieren etwa im folgenden Beispiel einen prospektiven Dealer zuvorderst anhand des Ortes seines Aufenthalts:

P2: Da war eine Person bei uns im am [Marktplatz], der [Marktplatz], um das kurz dazusagen, ist ein bisschen/ist quasi bekannt, dass in letzter Zeit sehr viele Straftaten dort begangen werden, deswegen haben wir da im Moment erhöhte Streifenfälligkeit und versuchen da ein bisschen mehr Kontrollen zu machen, um dem ein bisschen entgegenzuwirken. (MEDIAN_Gruppe4, Pos. 9)

67 Es handelt sich hier um ein widersprüchliches (nota bene: nicht paradoxes!) Verhältnis: Der generalisierte Verdacht nimmt durch seine praktische Wiederholung und seinen regelmäßigen »Erfolg« den Charakter eines spezifischen Wissens an. Der hier dargestellte ortsbezogene Verdacht löst sich aber insofern nicht von Generalisierungen, als der bloße Aufenthalt an Orten, die öffentlich zugänglich sind, OP3 verdächtig vorkommt.

Der Ort ist »ein bisschen« bzw. »quasi bekannt«: Diese subjektlose Rede deutet darauf hin, dass der Diskurs allgemein ist: nicht polizeiintern, nicht rein institutionell, sondern strukturell. Das Beschwerdeaufkommen hinsichtlich des Platzes ist groß (MEDI-AN_Gruppe5, Pos. 64) und gibt den Polizisten einen Anlass, diesen Raum stärker zu kontrollieren: Berufstätige und Passanten würden nicht mehr über den Platz gehen wollen, weil sie sich nicht mehr sicher fühlten. Daraus folgt »die rigide Trennung nach dem erwünschten und dem unerwünschten Publikum [...], um Konfrontationen mit sozialer Marginalität zu vermeiden und die angestrebte Ungestörtheit eines solchen Konsums«, oder eben des beruflichen Verkehrs, »zu gewährleisten« (Legnaro 2017).

Für die Betroffenen sind diese Räume häufig nicht von denselben Unsicherheiten geprägt, die die Polizei, Anwohnende oder Teile der Passanten bzw. des touristischen oder berufsverkehrlichen Publikums wahrnehmen und monieren. Im besonderen Maß gilt dies für diejenigen Kontrollräume, die nicht wegen körperlicher Gewalt, Rohheitsdelikten oder ähnlichem verrufen sind, sondern primär aufgrund des Konsums von Betäubungsmitteln poliziert werden, wie etwa bestimmte Parks:

B4: Ich war unterwegs in der Stadt und hatte eben noch Zeit, und hatte um halb eins 'n Termin am [Platz] theoretisch, und war in der Nähe vom [anderer Platz, unweit] und dachte mir, jetzt mache ich noch kurz Pause. Und ich kenn diesen [Platz]-Park -st von Studienzeiten eben, weil da eben die ganzen Kurse sind in der Gegend, und dann sitzt man oft in diesem Park, wenn man sich reinwagt ** Schmarrn. Da sitzt man halt schon mal drin, und ähm ist ja 'n sehr gemischtes Publikum. Das war schon immer so. Und ich f- seh auch keinen Grund, warum man diesen Park irgendwie meiden sollte. Ist 'ne coole Grünfläche und ich hatte Zeit zu überbrücken. (B4_Transkript, Pos. 5)

B4: Die [Polizisten; RT] waren fast zeitgleich gekommen, also das war auch noch weibliche, aber die sind so verstreut gewesen im Park, al- die, die der Gros der Polizisten hat sich da aufgehalten, wo halt die wahrschei-, also ich will jetzt niemandem was zuschreiben, aber ich geh stark davon aus, dass es die die Drogenabhängigen waren, weil die da i- da lauf ich öfters durch, und das ist recht offensichtlich, dass zumindest da Suchtproblematik ist. (B4_Transkript, Pos. 9)

B4 fühlt sich durch die Anwesenheit der Drogenkonsumenten nicht bedroht: B4 belächelt die vermeintliche Gefahr, die von den Konsumenten ausgehen würde: »und dann sitzt man oft in diesem Park, wenn man sich reinwagt ** Schmarrn«. Die Konsumenten seien der Anlass der größer angelegten Kontrolle, bei der eine Reihe von Polizisten den Park betritt. Auch andere Betroffene führen die Kontrollen in Parks auf den Konsum von Betäubungsmitteln zurück:

B1: Da wird man oft kontrolliert, [großer Park] wird man oft kontrolliert. Aber da kann man sich auch selber vorstellen, warum. Ja, viel Drogenkonsum ist da, sehr viel Drogenkonsum. (B_Gruppe3_Transkript, Pos. 112)

Das subjektive Sicherheitsgefühl des Betroffenen wurde in diesem Fall also nicht durch die Anwesenheit der polizierten Klientel, sondern der Polizei beeinträchtigt. Der routinierte lebensweltliche Alltag wird durch die Maßnahme unterbrochen. Der Konsum von

Betäubungsmitteln als einer »incivility« führt bei den Betroffenen nicht zu einem erhöhten Gefühl subjektiver Unsicherheit.

Verschiedene Akteure legitimieren das Policing Gefährlicher Orte unter Rekurs auf die Hygiene: Der Verweis auf »herumliegende Spritzen« und diesbezügliche Hinweise von Anwohnenden oder aus der Bevölkerung konstituieren einen Grund für verstärkte Präsenz an diesen Orten. Im Allgemeinen stehen Orte, an denen sich die Konsumenten härterer Betäubungsmittel treffen, aufgrund des je zu verfolgenden Straftatbestands des Betäubungsmittelbesitzes und des öffentlichen Interesses (auch unter Verweis auf »die Kinder«; MEDIAN_Gruppe4, Pos. 35) im Fokus der Polizei. Es handelt sich weniger um eine wahrgenommene Bedrohung der eigenen körperlichen Unversehrtheit. Die subjektive Unsicherheit ist nicht ausschlaggebend, zumal seitens verschiedener Akteure immer wieder betont wird, dass die typischerweise avisierte Klientel von Betäubungsmittelkonsumenten, aber auch der Trinkerszenen an Bahnhöfen und in Parks, für Passanten und andere eine vergleichsweise geringe Bedrohung darstellen:

OP1: Also die diese Menschen, d-, was wir (unverst.) soll jetzt nicht abwertend sein oder so, als Klientel einfach, weil dann hat man 'nen Namen, ja, Klientel ist für mich einfach die Drogenkranken, die Alkoholkranken, die Bettler also, wobei die Bettler eigentlich ja wieder andere, weil die sind organisiert und es sind eigentlich normale Leute, die draußen durch Betteln ihr Geld verdienen und abends dann wieder, ihren, in ihre Wohnungen fahren, Gemeinschaftswohnungen und so weiter. Die wenden sich eigentlich nicht gegen normale Bürger. Das machen die nicht. Aber sie machen sich breit, sie torkeln und sie stören dadurch die öffentliche Ordnung, weil sie dann auch anfangen die Leute anzuschnorren oder, weil's ja einfach auch 'ne Belästigung ist, wenn jetzt Flaschen irgendwie kaputtgehen, das ist sicher dann auch (wie) 'ne öffentliche Belästigung, weil das einfach, die Leute Angst haben müssen, dass sie in Glascherben gehen, dass sie den Gruppen ausweichen müssen, weil sie nicht mehr in die U-Bahn runterkommen. Es ist eher dieses Ansammeln, weil die Leute dann die Relation dazu verlieren was normal ist, ja, oder die verstehen auch nicht, oder wollen nicht verstehen, was der Bürger als normal ansieht. Und für 'n Bürger ist es halt nicht normal, wenn er nicht mehr in die U-Bahn runterkommt, und wenn da krakeelt wird, also das heißt, auch wenn da jetzt laut geschrien wird, einfach wenn, wenn sich andere Menschen gestört fühlen, wenn sich andere Menschen nicht mehr wohl fühlen an dem Ort durch das Verhalten von, von denen, dann äh ist Handlungsbedarf. Mhm, aber es ist nicht so, dass die jetzt Leute angreifen, das passiert dann eher, wenn Beschaffungskriminalität entsteht, ist aber eigentlich nicht unser Aufgabengebiet. (OP1_Transkript, Pos. 50)

Der Konsum und Handel von Betäubungsmitteln stellt für die Bürger keine unmittelbare, nur unter sehr engen Voraussetzungen eine mittelbare Bedrohung der körperlichen Unversehrtheit dar. OP1 führt die Verfolgung der »Klientel« vielmehr auf die Verfolgung von »incivilities« zurück. Der Anlass ist, dass »sich andere Menschen gestört fühlen« und mit einer symbolischen Ordnung gebrochen wird, die »der Bürger als normal ansieht«. OP1 nennt eine Verhaltensweise, die oben schon als Gegenstand des generalisierten Verdachts beschrieben wurde: das »Ansammeln« als Auftreten in Größeren Gruppen. Damit einher gingen Verschmutzungen materieller Art, wie durch kaputtgehende Glasfla-

schen, als auch symbolischer Art, durch das Torkeln und Krakeelen. Der Ort ist also nicht isoliert von den anderen Verdachtsmomenten.

Neben Parks können auch andere öffentliche Plätze den Handel, Verkauf und Konsum von Betäubungsmitteln anzeigen. Für Drogennutzende können somit auch medizinisch notwendige Wege zu Ärzten und Substitutionspraxen damit ein Risiko bergen, erneut in Kontrollsituationen zu geraten. Eine ehemals harte Betäubungsmittel konsumierende Person beschreibt dies wie folgt:

B1: Ich hab' nie gedealt und hab trotzdem, ich glaub inzwischen 15 Vorstrafen nur mit BTM [Betäubungsmittel; RT]. Nur. Also, du hattest ja vorher gesagt gefährliche Plätze, natürlich halt ich mich gezwungen dort auf, weil ich substituiert bin. Mein Arzt oder meiner Ärztin ist in [Straßenname], ich muss entweder am Hauptbahnhof aussteigen, und das ist schon der erste gefährliche Platz, da ist 'ne Drogenszene wo's über den Hauptbahnhof zu meiner Ärztin gehen. Auf dem Weg seh' ich dann oft schon Leute, die ich kenn, »ey, [Name], was machst du denn?« Bleib stehen, red, und schon wirst du kontrolliert. So sind tatsächlich der Großteil meiner meiner meiner Vorstrafen entstanden. Das andere ist, ich geh bei der Ärztin raus, du wirst teilweise durchsucht, die die die Polizei, die Münchner Polizei stellt, steht teilweise unten bei den Ärzten, weil sie einfach wissen, dass viele Leute ihre Medikamente verkaufen. Da gibt's 'n riesen Schwarzmarkt. Hab neulich selbst im, im Rolling Stone Magazin, also in 'ner Musikzeitschrift, les' ich über, über die, über die Subutexszene in Deutschland. Also, das kennt man wohl sehr, sehr gut sogar, dass es da 'ne wirklich große Szene gibt für Substitute gibt. Naja, die Polizei weiß das auch, kontrolliert auch. Und, ja, wenn ich nicht über 'n Hauptbahnhof gehe, gehe ich über 'n [Platz]. Da ist auch 'ne Drogenszene, da ist die Tablettenszene. Also ich muss durchlaufen, ist einfach so. Und schon wirst du kontrolliert, das passiert ganz schnell. (B1_Transkript, Pos. 6)

Wenn sich im Umfeld der Praxen (ehemalige) Konsumenten illegaler Rauschmittel aufhalten, also *die Szene* sich dort sammelt, rückt der Ort in den polizeilichen Fokus. Dies gilt auch, wenn sich »Szeneangehörige« an Verkehrsknotenpunkten wie einem (Haupt-)Bahnhof oder an öffentlichen Plätzen treffen, sodass ein alltägliches Sich Grüßen zum Risiko wird, kontrolliert zu werden. Der Aufenthalt einer bestimmten Personengruppe konstituiert die Wahrnehmung eines bestimmten Orts als »Szenetreffpunkt«. Wie B1 beschreibt, ist dieses Zusammenkommen dynamisch: Man trifft sich ohne Verabredung, aber nicht zufällig auf dem Weg zu den Substitutionspraxen. B1 führt die Kontrollen auf den illegalen Verkauf von Substitutionsmedikamenten zurück, die die Polizei sicherstellen wolle.

Für Abhängige und Konsumenten von Drogen stellt dies einen schweren Einschnitt in deren Lebenswelt dar: Die Pflege von Freund- und Bekanntschaften konzentriert sich häufig auf die Räume vor und um die Substitutionspraxen. Dies ist umso eher der Fall, wenn der Besuch einer Substitutionspraxis mit einem langen Anfahrtsweg verbunden ist. Daher gibt es bspw. in München informelle Absprachen zwischen der Streetwork und der Polizei, sodass unmittelbar bzw. im näheren Umfeld der Kontaktläden keine Kontrollen der jeweiligen Klientel durch die Polizei stattfinden sollten. Diese Absprachen wurden aufgrund ihres informellen Charakters jedoch nicht immer eingehalten. Es kommt bisweilen auch vor, dass Streetworker selbst kontrolliert und durchsucht werden – ent-

weder, weil sie für Dealer gehalten und nicht als Streetworker erkannt werden, oder weil ihnen eine Komplizenschaft mit ihrer Klientel unterstellt wird. Die Polizei observiert auch bestimmte Orte, um etwaige Ver-/Käufer bzw. Nutzer von Betäubungsmitteln in flagranti zu erwischen – sodass hier auch nicht mehr von verdachts- bzw. anlassunabhängigen Kontrollen gesprochen werden kann, sondern ein Tatverdacht akut vorliegt:

S1: [I]ch hab's nur einmal mitbekommen, [...] die waren auch wirklich sehr geschickt, die haben da neben uns, ich war ein, zwei Stunden mit den Leuten gegessen, hab mich mit denen unterhalten und halt so mein Ding halt gemacht, die haben neben dran, zwei Meter weiter Basketball gespielt 'ne dreiviertel Stunde lang. Sind dann weggegangen, ohne Ball wiedergekommen, dafür mit den Marken, so, »Hallo, Polizei [Stadt]«. Und dann haben die halt sämtliche Gespräche mitbekommen, sämtliche Dealereien, da war der Verdacht sehr wohl begründet und da haben sie das dann auch gesagt. (S1_Transkript, Pos. 40)

In diesem Fall beschreibt Streetworker S1 eine Situation während der aufsuchenden Sozialarbeit, während derer S1 von zwei Beamten im Gespräch mit Klienten belauscht worden sei. Die Polizisten hätten daraufhin einen konkreten Verdacht für die Kontrolle angeben können. Ich werde im späteren Verlauf ausführlicher darauf eingehen, dass die transparente Angabe von Gründen für eine Kontrolle eher eine Ausnahme darstellt, zumal die Kontrolle dann keine verdachts- bzw. anlassunabhängige im eigentlichen Sinn ist, sondern ein konkreter Verdacht auf den Besitz illegalisierter Betäubungsmittel besteht. Der Verdacht behält gleichwohl ein generalisierendes Moment: Lediglich der Ort, der für den Ver-/Kauf oder die Nutzung von Drogen bekannt ist, lässt ein an sich unverdächtig Verhalten (ein längeres Gespräch) verdächtig (als ein Verkaufsgespräch) erscheinen (vgl. Quinton 2011: 362).

Hinsichtlich der Konstitution des polizeilichen Verdachts entwickeln Räume (genauer: die raumkonstitutiven Praktiken) also spezifische dialektische Dynamiken: Sie konstituieren eine ihnen »angemessene und entsprechende« Nutzung durch ein adäquates Milieu und den jeweiligen, diesem Milieu zugeschriebenen Verhaltensweisen. Sie implizieren ihre eigene Negation: eine »unangemessene« und »unnormale« Nutzung des Raums. Der raumbasierte Verdacht ist der symbolische Ausdruck eines Nutzungskonflikts; eines Konflikts zwischen orthodoxen und heterodoxen Praktiken. Parkbänke legen zwar nahe, dass man sich auf ihnen zum Sitzen niederlässt, doch lassen sie in der Regel auch eine, womöglich sogar bequemere Liegeposition zu. Um zu verhindern, dass Menschen ohne festen Wohnsitz nur auf ihnen sitzen, aber nicht liegen (und womöglich dabei auch noch schlafen und die Nacht verbringen), werden Parkbänke häufig mit zusätzlichen, vermeintlichen Armlehnen in der Mitte der Sitzfläche ausgestattet.

Raum- bzw. Territorialisierungsstrategien (Belina 2017a: 90; Kern 2016: 94f.) zielen auf die Durchsetzung eines abstrakten Raums: Sozialarbeiterische und Institutionen der Ordnung und Sicherheit setzen mittelbar die Anforderungen des Marktes an die Ware Arbeitskraft durch, indem sie Formen als deviant gelabelten Verhaltens unterbinden. Die (orthodoxe) Territorialisierung steht in Konflikt mit konkreten (heterodoxen) Praktiken. Der Raum ist damit *differentiell*. Dies soll an zwei weiteren Orten verdeutlicht werden,

an denen proaktive, anlassunabhängige Kontrollen de jure möglich sind: im Grenzraum sowie den Unterkünften Geflüchteter (in Bayern).⁶⁸

In den 1990er Jahren wurde für die meisten deutschen Landespolizeien und die Bundespolizei (ehedem Bundesgrenzschutz) die Möglichkeit der Schleierfahndung eingeführt: So gut wie allen Polizeien der Bundesländer mit einer Außengrenze ist es möglich, in einem Grenzbereich von 30 km anlassunabhängige Kontrollen durchzuführen. Neben den Identitätsfeststellungen ist den Polizeien, je nach Bundesland, auch die Durchsuchung oder Inaugenscheinnahme der mitgeführten Sachen bzw. des Fahrzeugs erlaubt. Die Kontrollmöglichkeit wurde eingeführt, um den Wegfall der Grenzkontrollen an den europäischen Binnengrenzen mit Inkrafttreten des Schengen-Abkommens zu kompensieren. Die Kontrollen sollen dabei sog. »grenzüberschreitende Kriminalität« aufdecken und der Strafverfolgung zuführen. Unter diese Form der Kriminalität fallen der Transport illegaler Betäubungsmittel, Waffen oder gestohlener Autos, Eigentumsdelikte (bzw. der Transport gestohlener Güter), sowie illegale Grenzübertritte und Urkundenfälschungen. Damit verfolgt die Polizei an den Grenzen also nicht bloß unmittelbare Bedrohungen der Sicherheit im engeren Sinn, sondern kontrolliert auch Migrationsbewegungen. So soll objektive Kriminalität bekämpft und das subjektive Sicherheitsgefühl der Staatsbürger gestärkt werden (Herrnkind 2000: 190f.).

Praktisch besteht der Grenzraum nicht in einem »Streifen« entlang der Grenzlinien: Die Polizei übt ihre Kompetenz an bestimmten neuralgischen Punkten und Linien aus, wie etwa bestimmten Abschnitten von Autobahn- oder Bahnstrecken. Die Grenzen verlaufen daher, symbolisch und in der Wahrnehmung der Beamten, trichterförmig: Die Kriminalität des Auslands, der Schmuggel von Betäubungsmitteln und ähnlichem, läuft, wie in einem Trichter, mit dem Fluss des Verkehrs auf das Gebiet der Bundesrepublik zu, wo es potentiell von der Polizei aus diesem Fluss herausgepickt wird. Die Kontrollen sind in der Wahrnehmung einiger Beamter eine unhinterfragbare Normalität:

Eine der Kontrollen eines PKW verläuft ereignislos: Die Insassen sind kooperativ, ruhig und gelassen, die Durchsuchung ergibt ebenfalls nichts. Nicole begrüßt die Gelassenheit der Betroffenen, und sagt sinngemäß, dass es angenehm sei, dass sie sich mal nicht beschweren – die wissen, dass wir hier im Grenzgebiet sind und Kontrollen deshalb normal und erwartbar seien. (Memo_2109_V, Pos. 2)

Innerhalb dieser räumlich verorteten symbolischen Ordnung treten bestimmte Deliktfelder hervor, während andere in den Hintergrund rücken. Dies wirkt sich auf den In-/Kongruenzprozess aus: Bestimmte »Ethnizitäten«, bestimmte Autos ... lenken eher die Aufmerksamkeit der Beamten auf sich als andere. Sie konstituieren neue, spezifische Formen des Verdachts – und neutralisieren andere:

68 Anlassunabhängige Kontrollen in Bordellen sind in den meisten Bundesländern ebenfalls möglich. Die Kontrolle Sexarbeitender muss jedoch hier außen vor bleiben, da sie nicht bzw. nur am ganz am Rand Teil dieser Untersuchung waren; sollen hier aber dennoch erwähnt werden: Diese Orte sind diejenigen Orte, an denen Sexarbeitende ihrer Arbeit nachgehen, die also ebenfalls von alltäglichen Routinen geprägt sind, und zugleich Orte der polizeilichen Intervention. Sie nehmen damit ebenfalls einen differentiellen Charakter an.

Bei jeder Kontrolle erfolgt eine Inaugenscheinnahme bzw. Durchsuchung der mitgeführten Sachen. Die erfolgt nach meiner Beobachtung relativ willkürlich: welche Taschen aufgemacht werden und welche nicht, wann Tüten geöffnet werden oder nicht, obliegt den Fahndern. Je ordentlicher das Auto aussieht, umso weniger intensiv wird jedoch gesucht. Auch Bau- oder Arbeitsutensilien verkürzen die Durchsuchungen. Die Selektion erfolgt zunächst anhand des KFZ-Kennzeichens und des Gesichts des Fahrers. Alleinfahrer werden gerne kontrolliert, ebenso wenn sie zu zweit sind, jedoch weniger, wenn der Beifahrer eine Frau ist. Frauen werden wesentlich seltener (meiner Beobachtung nach: nie) kontrolliert – nur, wenn sie Beifahrer bei entsprechend verdächtigen Männern sind. (FP_210913, Pos. 24)

Der Verdacht im differentiellen Raum des Grenzgebiets richtet sich auf die Bekämpfung *grenzüberschreitender Kriminalität*. In diesem Feld sind bestimmte Autos, bestimmte »Ethnizitäten«, bestimmte Geschlechter relevant – und andere nicht (man denke an das Beispiel des Beamten, der gerne »Türken« kontrollieren würde, aber darauf hingewiesen wird, dass dies im Grenzgebiet ein sinnloses Unterfangen sei; s. Kapitel V. 4.6.1). Der Nutzungskonflikt ist in diesem Raum weniger offensichtlich. Dafür tritt die Territorialisierung, die praktische Abstraktion des Raums zutage: Autobahnen und Gleise transformieren sich für Menschen mit bestimmten Merkmalen in potentielle Zonen der Kontrolle.

Die Wohnräume und Unterkünfte Geflüchteter sind wie die Grenzstreifen der Territorialisierung institutionell unterworfen. Sie liegen aber (zumeist) nicht an den bzw. in der Nähe der nationalstaatlichen Grenzen, sondern im Inneren des nationalen Territoriums. Es handelt sich um internalisierte Grenzen (zu den verschiedenen Möglichkeiten der Externalisierung von Grenzen vgl. Buckel 2013). Art. 23 BayPAG wurde im Zug der Einführung des Bayerischen Integrationsgesetzes (BayIntG) novelliert, um einem gestiegenen öffentlichen Bedürfnis der Kontrolle der Migration zu entsprechen. Mit einem »Massenansturm(s) an Asylbewerbern« (BayLT Drs. 17/11362: 25) sei, so die Begründung im Entwurf des BayIntG, die lückenlose Erfassung der Identität Geflüchteter nicht oder nur schwerlich an den Grenzen selbst zu bewerkstelligen, sodass proaktive Kontrollen in den Unterkünften Geflüchteter notwendig seien – auch, um etwaigem Leistungsbruch vorzubeugen. Neben der Migrationskontrolle wurden noch Verstöße gegen die Residenzpflicht, das sog. »Fremdschlafen« und der illegale Handel und Besitz von Betäubungsmitteln als Gründe für die erweiterten Kontrollmöglichkeiten angeführt. Das Konstrukt des »Fremdschlafens« ist besonders beachtenswert: Konkrete Erkenntnisse über sogenannte Fremdschläfer brauchen nicht vorzuliegen (vgl. BayLT_Schriftliche Anfrage_III: 3). Besuchende müssen sich außerdem in vielen Unterkünften bei ihrem Besuch registrieren, d.h. ihren Pass abgeben. Daher kommt es vor, dass die Unterkunftsverwaltung oder das Sicherheitspersonal in diesen Unterkünften selbst kontrolliert, ob Personen, die in dieser Unterkunft nicht wohnen, über Nacht bleiben (vgl. B7_Transkript, Pos. 26ff.). Die Polizei ist hier ein *zusätzliches* Organ der Kontrolle. Geflüchtete sind in ihren Unterkünften folglich dem Zugriff verschiedener Institutionen – der Sicherheitsdienste und Hausmeister, der Sozialarbeit und der Polizei – in weit größerem Maße ausgeliefert als Menschen in regulären Wohnverhältnissen. Die Ausübung von Macht und Herrschaft durch diese verschiedenen Institutionen der sozialen Kontrolle bezieht sich hierbei auf

verschiedene Maßstäbe: von den Grenzübereichen bis hin zu »einzelnen Zimmern« (Kern 2016: 93). Proaktive polizeiliche Kontrollen⁶⁹ sind ein Teil dieses Kontrollregimes.

Die Kontrollen erfolgen bisweilen auch aufgrund konkreter Lageerkenntnisse zu Rohheitsdelikten, wie etwa Körperverletzungen, in Einzelfällen unter Verwendung von Waffen (BayLT_Schriftliche_Anfrage_III: 2f.). In der Anfrage, auf die ich hier Bezug nehme, wird auch ein Suizidversuch als Grund für eine proaktive Kontrolle in den frühen Morgenstunden angeführt. Die Anführung des Letzteren zeigt, dass das Labeling der Unterkünfte Geflüchteter nicht bloß Sicherheit im engeren Sinn (für Geflüchtete und etwaige Anwohnende der Unterkünfte) und die Kontrolle der Migration umfasst, sondern dass die Unterkünfte per se als Orte der Devianz, innerhalb derer auch ein selbstverletzendes bzw. -tötendes Verhalten auftritt, markiert werden.

Vor dem Sinnhorizont der Unterkünfte erscheint bereits der bloße Aufenthalt in ihnen als ein Alarmzeichen. Es scheint, als herrsche an diesen Orten grundsätzlich eine hohe Belastung von Kriminalität: Nicht allein institutionell, sondern auch strukturell (in der Wahrnehmung Anwohnender, die diese Orte mit Argwohn betrachten, und öffentlicher Diskurse, die diese Eindrücke verstärken) gelten diese Orte als »gefährlich« im doppelten Sinn – juristisch und im »common sense«:

B7: Zum Beispiel wenn irgend- irgendsowas um drei Uhr in der Nacht, oder um ein Uhr in der Nacht, oder um vier Uhr in der Nacht passiert. Wo sozusagen Frauen mit Kindern auch aufgeweckt werden, dass die Kinder zum Beispiel um diese Uhrzeit (wach sind), weinen und so weiter. Da kriegen ja auch Nachbarschaft mit, ja, dann sehen die, ja, vielleicht vom Fenster aus, dass es sozusagen, fünf, sechs, sieben Polizeiautos da (unv.) drin. Dann, die die stellen nicht die Frage, sondern sie gehen davon aus, es ist irgendwas Kriminelles da passiert. Deswegen, also es ist durch die Situation sozusagen dieser Plätze, und auch die Person damit, also die Betroffenen damit kriminalisiert. (I: In der Wahrnehmung) In der Wahrnehmung der Öffentlichkeit, in der Wahrnehmung der Nachbarschaft, in der Wahrnehmung, ja, der Bürger allgemein. (B7_Transkript, Pos. 60)

Der Verdacht schlägt zurück auf die von B7 wahrgenommene Fremdwahrnehmung: Die Dritten, Umstehenden, Anwohnenden und an der Interaktion Unbeteiligten nehmen die betroffene Person bzw. ihren Wohnort als kriminell wahr. B7 wird »kriminalisiert« – nicht im juristischen, sondern im praktischen Sinn – und nimmt sich selbst als stigmatisiert wahr. Diesem Stigma entsprechen strukturelle Diskurse, die sich als Anfeindungen äußern können: Im Nachgang einer Eskalation einer polizeilichen Kontrolle einer Geflüchtetenunterkunft kam es etwa zu Ausfällen gegenüber dem Helferkreis, in dem sich überwiegend ältere Personen ehrenamtlich um verschiedene Belange der Geflüchteten kümmern:

69 Es soll hier noch einmal betont werden, dass im Folgenden ausschließlich proaktive Kontrollen der Polizei in den Blick genommen werden. Reaktive Kontrollen, im Nachgang von Gewalttaten oder wenn Bewohner, Sozialarbeitende oder die Verwaltung die Polizei selbst rufen, sind von den folgenden Absätzen ausgenommen.

Sup3: Ja natürlich, also das war natürlich gleich die Folge aufgrund dieses hetzerischen Polizeiberichtes, vor allem in [lokale anzeigenfinanzierte Zeitung] stand, dass ein Mob von Bewohnern die Polizei angegriffen hätte, eben mit Flaschen und mit Steinen. Und wir haben dann in in den, in den Facebook- und Twittermeldungen natürlich Beschimpfungen gehört, diese, ich hab's nicht gelesen, weil ich lese solche Sachen nicht, aber Helfer haben bei mir angerufen und haben, haben mir das mitgeteilt, dass der Helferkreis angegriffen wird und bedroht wird. Und ich hab's halt persönlich mitgekriegt, ich mein, das ist ja ein kleiner Ort, [weniger als 10.000] Einwohner, als ich Samstagabend nach dem Vorfall im ähm Restaurant saß, da sprachen an den Nebentischen sofort die Leute, »Ah, jetzt wiss mer's, jetzt ham mer's ja immer scho g'wusst, und dieser blöde Helferkreis, jetzt muss sich der da einmischen und die Polizei behindern« und so weiter und so fort. Und auch die Nachbarn haben erstmal sehr scheel auf mich gekuckt, bis ich dann halt mir die Mühe gemacht hab jedem zu erzählen, was wir gesehen haben, hah? Also mehr kann ich ja nicht machen. (Sup3_Transkript, Pos. 40)

Der Verdacht ist kein rein polizeilicher: Es handelt sich um einen strukturellen, ortsbezogenen Verdacht. Die Unterkunft und ihre Bewohner sind ein Alarmzeichen für einen Teil der Anwohnenden. Diese entwickeln ein Gefühl subjektiver Unsicherheit, das sie in Anfeindungen gegenüber dem Helferkreis ausdrücken. Die Prophezeiung erfüllt sich selbst, ähnlich wie bei Kontrolldelikten, selbst.

Diese Wahrnehmung steht teilweise im Gegensatz zur lebensweltlichen Praxis Geflüchteter in den Unterkünften. Zumindest ein bedeutender Teil der Geflüchteten versucht, sich in den Unterkünften entsprechend den Vorstellungen einer respektablen Mittelschicht einzurichten:

P1: Und wenn Sie da mal reingehen, und sehen wie sich manche Familien da wirklich gut eingerichtet haben, sodass es ihnen gut geht, Teppiche, Sofas, Sie kommen rein, kriegen Gebäck, also die Geranien vorne draußen, die haben hier 'n Bleiberecht. (P1_Transkript, Pos. 5)

P1 führt diese Formen der bürgerlichen Einrichtung auch auf die Bleiberechtsperspektive zurück. Sie ermöglicht die Einrichtung sowohl subjektiv als auch objektiv: Subjektiv, da die Betroffenen nicht um eine Abschiebung fürchten müssen. Objektiv, da auch die verschiedenen Kontrollinstitutionen den Betroffenen mit der Perspektive des Bleibens eine solche Einrichtung zugestehen. Hier kommen strukturelle, bisweilen auch subtile Formen sozialer Kontrolle zum Tragen, die die Situation der Betroffenen verschlechtern und damit zugleich die Genese des Verdachts begünstigen:

P1: [...] und nix denen den Teppich unter'm Arsch wegziehen. Das geht gar nicht. Nur da gibt's manche Leute von der Regierung von [Bezirk], Angestellte, die sagen »Wenn ihr das durchsetzen wollt, macht das bitte selber. Ich rühr mich hier nicht. Ich mach das nicht«. Oder sehen sie dann natürlich dann auch, nach Wohneinheiten, die sind jämmerlich, da liegt die Kotze auf'm Boden, das sind dann Depressive, die's nicht aushalten. Also das das, du merkst genau wo 'ne intakte Familie ist, denen wird das zugestanden, also das hab' ich noch nicht gesehen, [Ortschaft] oder da und dort, dass da die Regierung [bezirk] es wagt, den intakten Familien denen die Teppiche da raus-

zuziehen. Das würd' einen Aufschrei geben. Aber bei den Kleinlich-, also, so, da gibt's unterschiedliche Geschichten. [...]

I: Also es heißt, da wird bei denjenigen, die sozusagen die schwierigeren Fälle auch sind, wird da dann repressiver auch mit denen umgegangen?

P1: Ich würde jetzt nicht sagen ›repressiver umgegangen‹, sind, die haben aber aus ihrer eigenen individualisierten Leidensgeschichte gar keine Vorstellung, dass vielleicht ein Teppich da helfen könnte. Die kommen gar nicht auf die Idee. Die schaukeln sich in ihrer Hilflosigkeit und Depression gegenseitig auf. Also das ist so self-, da ist kein Ikea. Und die wissen nicht was sie machen dürfen. Also da fehlt denen so 'ne Grund-, Grundhygiene. Wo man sagen kann, also damit die hier irgendwie klarkommen, brauch ich jetzt für mich da 'n gescheiten Teppich, dass ich nicht mehr auf dem Lin-, und dann muss abgespült werden, und (dann wenn) das ganze Zeug da rumsteht, hallo? Das sind so ganz klassische, und das, da kümmert sich keiner drum. Ha-da fühlen sich manche von meinen Klienten alleine gelassen, die sagen »Ich halt's nicht aus«. (P1_Transkript, Pos. 5–7)

Die lebensweltliche Realität der Bewohner steht im Kontrast zur Einstufung des Orts als eines, im emphatischen Sinn, gefährlichen, an dem mithilfe disruptiver Maßnahmen Gefahren abgewehrt werden müssten. Jedoch amalgamieren sich das »Fehlen der Grundhygiene« mit Vorstellungen der Gefährlichkeit. Nicht nur das: die strukturellen Benachteiligungen der Geflüchteten, die in Containern leben, denen die Ornamentik der Wohnung fehlt – wo also bereits ein Teppich das Gefühl sozialer Sicherheit und die Selbstwahrnehmung als eines respektablen Teils der Bevölkerung restituieren würde⁷⁰ – verhärteten die Depressionen und das Gefühl der Hilflosigkeit. Zu beachten ist darüber hinaus, dass Geflüchtete ihrerseits häufig, aufgrund ihrer Fluchterfahrungen, unter verschiedenen psychosozialen Belastungen leiden, die durch die Wohnsituation nur unzureichend gelindert werden. Rohheitsdelikte, der Konsum und Handel von Betäubungsmitteln, und insbesondere der Suizid stehen in einem strukturellen Zusammenhang mit dieser Form depravierten Wohnens, die die Genese des polizeilichen Verdachts damit institutionell und strukturell begünstigen.

5. »Warum will der mir jetzt so eine Lügengeschichte aufbinden?«. Verdacht während der Kontrolle

Der Verdacht entsteht in der Regel vor Beginn der proaktiven Kontrolle. Der Verdacht ist die Motivation, eine Kontrolle durchzuführen. Dies bedeutet aber nicht, dass die Verdachtskonstruktion mit dem Beginn der Kontrolle endet. Während der Kontrolle selbst kann sich ein anfänglicher Verdacht nicht nur erhärten, sondern auch ein gänzlich neuer entstehen. Während des Gesprächs mit den Betroffenen, bei der Abfrage der Datenbanken oder aber auch bei der Durchsuchung der Person und der mitgeführten Sachen (zu

70 Ich folge hier den Darstellungen des Interviewten Psychologen P1, da dieser nicht lediglich als Beobachter einer Maßnahme, sondern zugleich, qua Profession, als Experte spricht. Das Interview weist damit einen Doppelcharakter auf.